Ausgabe 1
April 2019

Zeitschrift für
Finanzregulierung
& Finanzinstitutionen

ZFF

+ Topthema

Regulatorische Agenda:

Wesentliche Neuerungen und Umsetzungsprioritäten für deutsche und österreichische Banken

+ Thema:
Sanierungsindikatoren

Die Selektion und Kalibrierung von Sanierungsindikatoren als Herausforderung für Kreditinstitute.

+ Thema:
Non-Perfoming-Loans

Bankenkrisen, Non-Performing-Loans (NPL) und Korruption sind positiv korreliert. Damit tauchen neue Faktoren für die Bankenaufsicht auf.

+ Thema:
Immobilienpreisblasen

Mit Immobilienpreisblasen müssen Banken rechnen. Ob hierzu Maßnahmen der deutschen Aufsicht absehbar sind, analysieren Buchmüller/Igl in der neuen ZFF.

www.zff.news

Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften

| IMPRESSUM

Anbieter dieser Online Zeitschrift ist das ZWIRN – Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit.

Das ZWIRN wird von Prof. Dr. Zeranski als Vorstandssprecher geleitet und ist eine zentrale Einrichtung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
Die Ostfalia ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

ZWIRN

Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel
www.zwirn.de
E-Mail: redaktion@zff.news

Redaktionsverantwortlicher
Prof. Dr. rer. pol. Stefan Zeranski
st.zeranski@ostfalia.de
Professur für Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement. Ostfalia, Wolfenbüttel
Gastprofessor an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe für den Bereich Bankenregulierung.

Schriftleitung:

Dr. Patrik Buchmüller	Hochschuldozent, u.a. Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Worms & an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg
Prof. Dr. Bernd Heitzer	Rektor der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn
Prof. Dr. Andreas Igl	Professor für Bankbetriebslehre und Bankenaufsicht, Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg
Univ. -Prof. Dr. Friedrich Thießen	Professor für Bankwirtschaft und Finanzierung, Technische Universität Chemnitz
Mag. Dr. Georg Tuder	Referent bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht in der Abteilung für börsennotierte Aktienbanken, Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen
Prof. Dr. Stefan Zeranski	Professor für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement, Ostfalia, Wolfenbüttel

Die Mitglieder des Fachbeirates finden Sie am Ende der Zeitschrift sowie über unsere Website unter www.zff.news

Qualitätskontrolle und Transparenz
Die Artikel der Zeitschrift unterliegen einer doppelt blind durchgeführten Begutachtung durch renommierte Experten. Die Redaktion der ZFF bekennt sich zudem zu den „Principles of Transparency & Best Practice in Scholarly Publishing". Für weitere Informationen besuchen Sie die Website der ZFF unter www.zff.news

Lizenzbestimmungen
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 Lizenz

Gestaltung
ZWIRN-Logo: Die Kirstings – Kreativwerkstatt, Braunschweig | http://www.diekirstings.de/
Titelfoto: Maid Milinkic, Unsplash
Layout: Kirsten Könen, ParcIT | https://www.parcit.de/
Redaktion: Fabian Böhmer, ZWIRN

Erscheinungsjahr/ Ausgabe: April 2019, Erstausgabe

ISSN: 2628-6947 URN: urn:nbn:de:gbv:916-opus4-10464

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir begrüßen Sie recht herzlich zur Erstausgabe der Zeitschrift für Finanzregulierung und Finanzinstitutionen (ZFF), die vom Zentrum für wissenschaftliches interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit (ZWIRN) als Open Access Journal kostenfrei herausgegeben wird.

Es ist geplant, dass wir zwei bis vier Ausgaben pro Jahr in deutscher Sprache im Internet veröffentlichen, wobei zusätzlich einmal im Jahr eine englischsprachige ZFF-Ausgabe als Journal for Financial Regulation and Financial Institutions (JFF) erscheint. Die Qualität aller ZFF/JFF-Beitrage wird durch eine sog. doppelt blinde Begutachtung gesichert, d.h., ein Gutachter/ eine Gutachterin beurteilt die Sorgfalt und die Praxisrelevanz der eingereichten Beiträge und gibt ggfs. Verbesserungshinweise. Die Identitäten sind dabei sowohl für Autor als auch GutachterIn verdeckt.

Das Konzept der ZFF schließt eine Lücke im länderübergreifenden deutschsprachigen Schrifttum und stellt transdisziplinäres bzw. geprüftes praxisrelevantes Wissen zur Verfügung. ZFF und JFF fördern den Dialog zwischen Unternehmen, Aufsichtsbehörden und der angewandten Wissenschaft mit gut lesbaren Texten und Fachkonferenzen zu aktuellen Themen der Finanzregulierung und Finanzinstitutionen. Auf den Fachkonferenzen können sich die Leser unmittelbar mit den Experten vernetzen. Die Beiträge der ZFF/JFF eignen sich zudem zur Wissensvertiefung für die Leitungs- und Schlüsselfunktionen, da diese unter Beachtung der Proportionalität umfangreiche Fit & Proper-Knowhow-Anforderungen erfüllen müssen.

ZFF und JFF werden von einem großen Fachbeirat unterstützt, der sich aus einem länderübergreifenden Expertennetzwerk zusammensetzt und wertvolle Impulse zu aktuellen Themenstellungen einbringt. Dem Fachbeirat gilt dafür aber auch den Mitarbeitern im ZWIRN, allen voran Frau Heike Ahrens-Freudenberg und Herrn Fabian Böhmer, für die organisatorische Unterstützung ein ganz besonderer Dank.

Der erste ZFF-Beitrag gibt einen Überblick über die Aufsichtsprioritäten in Österreich und Deutschland für 2019. Er ist zugleich eine Orientierung für die internen Fit & Proper-Prozesse.

Im Licht der Neuerungen des SREP behandelt der zweite ZFF-Beitrag die Selektion und Kalibrierung von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren im Sanierungsplan.

Die Ursachen für die Sanierung und Kreditausfälle sind vielfältig und mitunter noch nicht abschließend gerade im europäischen Kontext geklärt. Daher untersucht der dritte ZFF-Beitrag Non-Performing-Loans aus Sicht der Bankenaufsicht und geht dabei auf das bisher noch viel zu wenig konzeptionell und methodisch beachtete Problem der Korruption ein.

Ohne fundiertes Verständnis der Finanz- und Immobilienmärkte gelingt keine nachhaltig erfolgreiche Banksteuerung und Aufsicht. An dieser Problematik knüpft der vierte ZFF-Beitrag zu Immobilienpreisblasen und deren regulatorischer Einordnung im Kreditwesengesetz an.

Vor diesem Hintergrund wünschen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, viel Vergnügen beim Lesen der ersten ZFF-Ausgabe. Sehr gerne nehmen wir Ihr Feedback und Anregungen sowie Ihre Beiträge für die ZFF auf, die Sie bitte an folgende Adresse senden redaktion@zzf.news.

Prof. Dr. Stefan Zeranski
Sprecher der Schriftleitung

Inhaltsübersicht

Seite

Regulatorische Agenda im ersten Halbjahr 2019: Wesentliche Neuerungen und Umsetzungsprioritäten für deutsche und österreichische Banken 5
Dr. Patrik Buchmüller | Mag. Georg Puntus, LLM | Mag. Dr. Georg Tuder

Selektion und Kalibrierung von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren im Sanierungsplan 26
Murat Köster | Prof. Dr. Andreas Igl

Non-Performing-Loans aus Sicht der Bankenaufsicht: Das Problem der Korruption 39
Univ. -Prof. Dr. Friedrich Thießen

Erfordert eine Überhitzung der Immobilienpreise Maßnahmen nach §48u KWG? 49
Dr. Patrik Buchmüller | Prof. Dr. Andreas Igl

Über die ZFF:

Bei der ZFF handelt es sich um eine kostenlose, doppelt blind begutachtete Fachzeitschrift im Open Access Format zur zeitgemäßen Verbreitung von wissenschaftlichem Wissen.

- Leitthemen: Förderung des Dialogs zwischen Unternehmen, Aufsichtsbehörden und der angewandten Wissenschaft mit gut lesbaren Texten und Fachkonferenzen zu aktuellen Themen der Finanzregulierung und Finanzinstitutionen im Kontext der Proportionalität
- Zielgruppen: Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen, KVGs, Verbände, Aufsicht und weitere Finanzmarktakteure insbesondere in Deutschland, Österreich, Luxemburg, Schweiz
- AutorInnen: von regulierten Unternehmen, Aufsicht, Verbänden, Wirtschaftsprüfung und der anwendungsnahen Wissenschaft, interessierten Dritten sowie dem ZFF/JFF-Fachbeirat

Regulatorische Agenda im ersten Halbjahr 2019:

Wesentliche Neuerungen und Umsetzungspriori-täten für deutsche und österreichische Banken

Schlagworte: PSD II, Third-Party-Provider, Open Banking, FMA Leitfäden IT-Sicherheit, Cyber Sicherheit Plattform, Netz- und Informationssicherheitsgesetz, Betreiber wesentlicher Dienste, schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle

Dr. Patrik Buchmüller
ist freiberuflicher Unternehmensberater und Hochschuldozent (u.a. Lehrbeauftragter für die Fachhochschule Worms und Duale Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg) mit langjähriger Erfahrung als Risikomanager bei privaten und öffentlichen Banken in Deutschland sowie als BaFin-Mitarbeiter mit Zuständigkeit für das operationelle Risiko.
patrik.buchmueller@marisk.academy

Mag. Georg Puntus, LLM
ist Referent bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), in der Abteilung für Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten.

Mag. Dr. Georg Tuder
ist Referent bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), in der Abteilung für die Aufsicht über Aktienbanken, Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen. Davor war er als Universitätsassistent und Lektor am Institut für Recht der Wirtschaft an der Universität Wien tätig.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über wichtige regulatorische Umsetzungsthemen für Banken in Deutschland und Österreich mit Fokus auf die Fortentwicklung von Säule I und Säule II sowie die regulatorischen Anforderungen zu IT-Risikomanagement und Cybersecurity. Neben der Vorstellung der Aufsichtsplanungen für 2019 und aktueller Vorgaben zum Stresstesting wird auf die Arbeiten zur Umsetzung von Basel III sowie die Fortentwicklung von bankaufsichtlichen und branchenübergreifenden IT-Rechtsnormen eingegangen. Die im Februar 2019 veröffentlichten EBA-Leitlinien zum Outsourcing und Vorgaben PSD II Umsetzung werden detaillierter vorgestellt. Abschließend wird die aktuelle Risikolage im Bankensektor mit Fokus auf Konjunkturrisiken, Immobilienmarkt und Brexit kommentiert. Im Gegensatz zu den üblichen Darstellungen der regulatorischen Agenda setzt dieser Beitrag bewusst Schwerpunkte auf wenige, wichtige Themen und berücksichtigt die Risikosituation der Institute. [1]

1. Einführung

Jedes Jahr stellt sich für die Risikomanager in den Instituten die Frage, wie sie ihre knappe Zeit auf die Umsetzung der regulatorischen Neuerungen aufteilen sollen. Dieser Beitrag möchte hierzu eine Hilfestellung geben. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die aus Sicht der Autoren wichtigsten regulatorischen Entwicklungen sowie Hauptrisiken für die Banken in Deutschland und stellt diese nach Wichtigkeit und zeitlicher Dringlichkeit entsprechend dem üblichen „Eisenhower-Diagramm“ dar.

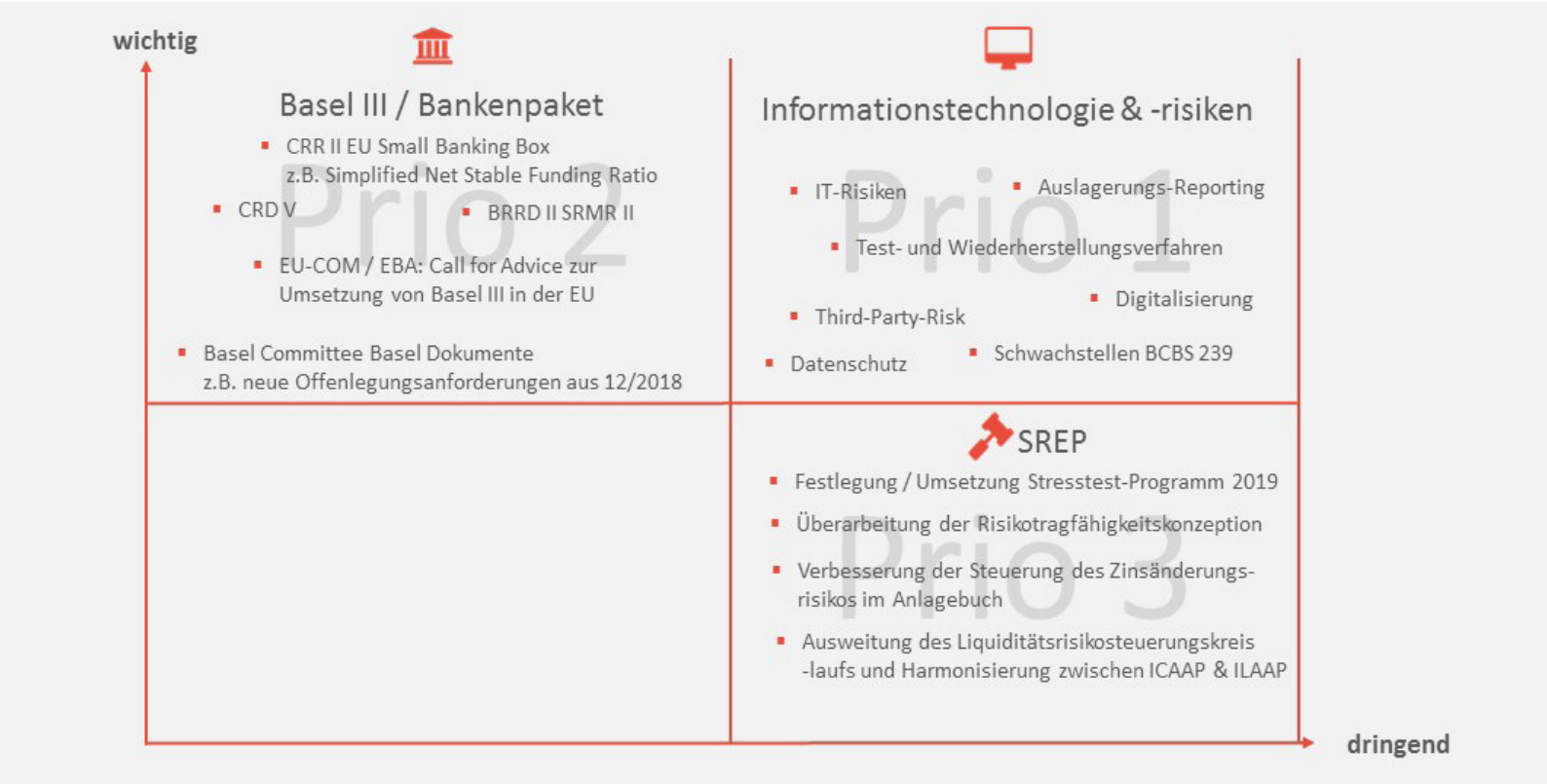

Abb. 1 Potentielle Schwerpunktthemen für die Institute in 2019

Quelle: Buchmüller/Mährle/Rambock (2019) [76]

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die bereits visuell dargestellten Themenbündel und erweitern unseren Blick auf Umsetzungsfragen in Österreich, die sehr ähnlich zu Deutschland sind. In den Abschnitten 2-4 möchten wir insbesondere kleineren Instituten einen Kurzüberblick über die wichtigsten Entwicklungen zu geben. Abschließend geben wir in Abschnitt 5 auf Basis einer kurzen Sichtung der Hauptrisiken in 2019 aus betriebswirtschaftlicher Perspektive unsere Empfehlungen zur Priorisierung der konkreten Umsetzungshandlungen.

2. Agenda von BaFin / Bundesbank, FMA, EBA und EZB im Überblick

2.1 Prioritätensetzung von EBA, EZB-Bankenaufsicht und BaFin

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Oktober 2018 ein 32-Seiten starkes Arbeitsprogramm für 2019 veröffentlicht.[2] Als strategische Prioritäten nennt sie dabei in dieser Reihenfolge:

1. Basel III Umsetzung in der EU
2. Stärkung ihres Verständnisses der Finanzinnovationen
3. Datensammlung & -analyse
4. Umzug nach Paris
5. Stärkung der Verlustabsorptionskapazität im EU-Bankensystem.

Abschnitt 4 dieses Beitrags erläutert die Arbeiten von EBA und EU-Kommission zum CRR II / CRD V / BRRD II Paket sowie zur Umsetzung der neuen Baseler Rahmenvereinbarung. Diese Aktivitäten wurden seitens der EBA als wichtigste strategische Priorität für das laufende Jahr eingewertet.

Die EZB-Bankenaufsicht hat dagegen eine eher knappe Auflistung ihrer aufsichtlichen Prioritäten veröffentlicht [3]. Diese wurden aus den Risikoeinschätzungen der Aufsicht abgeleitet, die v.a. die geopolitischen und IT-Risiken neben non-performing loans und Preisverwerfungen auf den Finanzmärkten als wichtigste Risikofaktoren identifizieren.[4] Die EZB hat folgende konkrete Aufsichtsmaßnahmen angekündigt: Im Bereich Kreditrisiko u.a. Nacharbeiten zur NPL Guidance und on-site Prüfungshandlungen zu Immobilienkrediten und Leveraged Finance. Im Bereich Risikomanage-

ment u.a. die Finalisierung des TRIM Guide, Prüfungshandlungen zur Verbesserung des ICAAP & ILAAP der Banken sowie on-site Prüfungen zu IT-Risiken & Fortsetzung des Cyberincident Reporting. Zu beachten ist, dass der jährliche aufsichtliche Stresstest der EZB 2019 mit besonderem Fokus auf das Liquiditätsrisiko durchgeführt wird. Unter dem Schlagwort „Multiple Risk Dimensions" hat die EZB-Bankenaufsicht zudem die besondere Überwachung der Brexit-Vorbereitungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Institute, einen aufsichtlichen Dialog zur Umsetzung der Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sowie intensivere Prüfungen zum Handel und Marktrisiko bei einzelnen Instituten avisiert. Zuletzt hat der neue Vorsitzende der EZB-Bankenaufsicht, Andrea Enria bei der Vorstellung des Jahresberichtes der EZB-Bankenaufsicht im Europäischen Parlament am 21.03.2019 diese Prioritäten bekräftigt und gleichzeitig neue Maßnahmen zur besseren Beaufsichtigung von IT- & Cyberrisiken angekündigt. Auf Grundlage des seit 2017 bestehenden Cyber Incident Reporting und v.a. des Self Assessments der beaufsichtigten Institute zu ihren IT-Risiken hat die EZB-Bankenaufsicht eine Reihe horizontaler Analysen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nun in die EZB-Prüfungskampagne zu IT-Risiken im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen im laufenden Jahr einfließen.

Die BaFin hat am 18.12.2018 erstmals die zusammen mit der Bundesbank festgelegten Schwerpunkte ihrer Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (less significant institutions) in Deutschland für das Jahr 2019 veröffentlicht. [5].

Dabei wurden folgende sechs Risiken genannt:

1) Ertragsrisiken;
2) Zinsrisiken,
3) Digitalisierung/IT-Risiken,
4) Kreditrisiken (darunter Entwicklungen im Immobiliensektor),
5) Länderrisiken
6) Rechts- und Reputationsrisiken.

Für die Institute ist es besonders interessant zu wissen, dass sich die deutsche Bankenaufsicht einerseits fokussiert auf den LSI-Stresstest 2019 mit Überprüfung der Auswirkungen auf Ertragslage und Zinsänderungsrisiken und andererseits auf die Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen IT-Prozesse. Ergänzend hat die BaFin auch Schwerpunkte ihrer gesamten Tätigkeit über die Bankenaufsicht hinaus veröffentlicht und dabei insbesondere die Themen Digitalisierung und Brexit genannt.[6]

2.2 Prüfschwerpunkte der FMA & rechtliche Entwicklungen in Österreich

Die FMA hat am 28.11.2018 ihre Prüfschwerpunkte für das Jahr 2019 veröffentlicht.[7] Dabei wurde mit Hilfe einer mittelfristigen Risikoanalyse (2019 – 2024) versucht, jene Bereiche des Finanzmarktes zu identifizieren, welche die Regulierung und Aufsicht in den kommenden Jahren vor besonders große Herausforderungen stellen werden. Auf Grundlage dieser Analyse wurden im Wesentlichen folgende sechs Themenbereiche als Prüfungs- und Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2019 von der FMA festgelegt:

- Digitalisierung am Finanzmarkt: digitalen Wandel unterstützen, Risiken managen
- Einsatzbereitschaft für künftige Krisenfälle: Fitness der FMA und des Finanzplatzes für schwerere Zeiten verbessern
- Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle im Wirtschaftsaufschwung: vorausschauend denken, antizyklisch handeln
- Governance der Unternehmen: die Widerstandsfähigkeit in einem sich ändernden Risikoumfeld stärken
- Umfassende Risikobetrachtung: mit starker Compliance und konsequenter Geldwäscheprävention die Stabilität der beaufsichtigten Unternehmen erhöhen
- Kollektiver Verbraucherschutz: mehr Risikobewusstsein durch gezielte Information, mehr Vertrauen durch Produkttransparenz, mehr Fairness durch höchste Qualität im Vertrieb [8]

> Entsprechend des § 107v Abs. 99 BWG trat diese BWG-spezifische Compliance Funktion mit 01.01.2019 in Kraft

Zu jedem dieser Schwerpunkte hat die FMA eine Reihe konkreter Maßnahmen definiert, mit welchen eine entsprechende Operationalisierung sichergestellt werden soll. So wird etwa die Einsatzbereitschaft der österreichischen Banken bei Eintritt eines Krisenfalles (z.B. Hackerattacke auf das Kernbankensystem) unter anderem durch eine „Cyber Incident Simulation" überprüft. Ziel dieser Simulation ist u.a. die Sensibilisierung des österreichischen Bankensektors auf die gesteigerten Sicherheitsrisiken, welche sich aus der zunehmenden Bedeutung von Informationstechnologien und ausgelagerten IT-Services ergeben. Zudem soll die Übung dazu dienen, eine bessere Einschätzung des Grades der Vorbereitung der österreichischen Kreditinstitute hinsichtlich der Behandlung von Cyberattacken zu erlangen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird überdies auf die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zum Schutz der Verbraucher beim Einsatz digitaler Instrumente und Techniken, wie etwa Robo-Advise, gelegt. Überdies ist eine zielgerichtete Informationsoffensive zu den spezifischen Risiken digitaler Finanzprodukte, insbesondere zu Krypto-Assets, von Seiten der FMA geplant.

Bereits im September 2017 veröffentlichte die EBA die Final Reports ihrer überarbeiteten Guidelines on internal Governance [9] und die in Kooperation mit der ESMA überarbeitenden Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU and Directive 2014/65/EU.[10] Diese Guidelines sind seit dem 30.06.2018 bereits anwendbar und lösten auch korrespondierende Umsetzungsschritte des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden aus. Der Anwendungsumfang der Guidelines richtet sich gemäß Art. 16 Abs. 3 der EBA-Verordnung [11] nach der jeweiligen Compliance-Erklärung der zuständigen Behörde.[12] Signifikante Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der EZB unterliegen, müssen die Guidelines in dem Umfang anwenden, indem sich die EZB als „compliant" zu den neuen Guidelines erklärt hat. Weniger bedeutende Institute im Sinne der SSM-VO, die der Aufsicht der FMA unterliegen, richten sich nach der Erklärung der FMA. Grundsätzlich ist die Implementierung dieser Leitlinien aufgrund des Inkrafttreten Datums bereits Mitte 2018 erfolgt. Jedoch sehen die Guidelines eine Umsetzungsfrist vor, da die Überprüfung der Eignung bestehender Leitungsorganmitglieder erst im Rahmen der ordentlichen, regelmäßigen Überprüfung erfolgen muss. Darüber hinaus ergeben sich auch aufgrund nationaler Bestimmungen weitere Übergangsfristen.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu übersehen, dass ein Teilbereich der Guidelines Einzug in das Bankwesengesetz (BWG) genommen hat.[13] Der Gesetzgeber hat sich damit zum Ziel gesetzt, die Vorgaben der Guidelines, angepasst an den österreichischen gesetzlichen Rahmen, zu präziseren und gleichzeitig Rechtsicherheit für die Aufsichtsbehörden (EZB und FMA) sowie die Kreditinstitute zu schaffen.[14] Im Zuge dieser Normierung wurde auch eine Implementierungsfrist für diverse Vorgaben vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Institute die neuen strikten Regularien effektiv umsetzen können. Dies umfasst auch die Einführung einer neuen umfassenden „BWG-Compliance-Funktion", die für alle Institute von erheblicher Bedeutung ist.[15] Eine solche getrennte BWG-Compliance-Organisationseinheit, die sich auf diese Aspekte bezieht, war dem österreichischen Aufsichtsrecht bisher nicht immanent, da sich die organisatorischen Vorgaben auf die Aufgaben des „WAG-Compliance Beauftragten" [16] beschränkten. [17] Entsprechend des § 107w Abs. 99 BWG [18] trat diese BWG-spezifische Compliance- Funktion mit 01.01.2019 in Kraft. In ihrem Zuständigkeitsbereich obliegt, „die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der [Compliance] Grundsätze und Verfahren" [19]. Im Weiteren beurteilt sie die Mängelbehebungen in den Compliance relevanten Prozessen und berät dabei auch die Geschäftsleitung.[20]

Praxistipp

Auch die kleineren Institute sollten bei der Fortentwicklung ihrer Risikotragfähigkeitskonzeptionen und ihres ILAAP die Leitlinien der EBA zum SREP, Stresstesting und Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sichten ebenso wie die neuen EZB ICAAP- und ILAAP-Leitfaden und die Methodik zum Liquiditätsrisikostresstest der EZB.

Auch die Änderungen der Vorgaben zur Aufsichtsrats- und Ausschussbesetzung mit unabhängigen Mitgliedern wurden in Österreich nicht mit 30.06.2018 vollständig implementiert. Vielmehr hat der österreichische Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage geschaffen, und dabei die Anwendung der EBA Guidelines on internal Governance eingeschränkt. Grundsätzlich sind in die Aufsichtsräte aller Kreditinstitute [21] zumindest ein unabhängiges Mitglied zu bestellen. Alle Institute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG haben darüber hinaus zumindest noch ein weiteres unabhängiges Mitglied zu bestellen. Während die Unabhängigkeitsanforderungen für die Mehrheit der Risikoausschussmitglieder und dessen Vorsitzenden von systemrelevanten Kreditinstituten umgesetzt wurde, stellte die spiegelbildliche Vorgabe für den Nominierungsausschuss einen zu tiefen Einschnitt in die Rechte der Gesellschafter dar.[22] Weiters wurde eine Umsetzungsfrist bis 01.07.2019 gesetzt.[23] Sofern sich die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates aber innerhalb dieses Zeitraums verändert, sind die Vorgaben hinsichtlich der Unabhängigkeit bereits zu berücksichtigen. Die unterliegende Ratio ist, dass die Institute eine gegebenenfalls notwendige Nominierung von unabhängigen Mitgliedern im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung, die in aller Regel im ersten Halbjahr stattfindet, durchführen können.[24]

2.3 Umsetzung der neuen Säule II Vorgaben

Leider hat die EZB-Bankenaufsicht die in den vergangenen Jahren jeweils im Dezember veröffentlichte Überblickspublikation zu den Ergebnissen des SREP Stand 31.03.2019 (noch) nicht auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Stattdessen hat die EZB in ihrem Jahresbericht 2019 in Kurzform gängige Moniten aus den Vor-Ort-Prüfungen zu den einzelnen Risikoarten genannt.[25] So lagen beim IT-Risiko die besonders schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen demnach mehrheitlich beim Management des IT-Betriebs (ungeeignete Störungsbehebungsverfahren, Fehlen umfassender und genauer Bestandsübersichten), der Verwaltung von Zugriffsrechten (ineffektive Rezertifizierungsverfahren, unzureichende Trennung der Verantwortlichkeiten), beim Datenqualitätsmanagement (Schwächen in den betrieblichen Prozessen zur Validierung manueller Eingaben) sowie beim IT-Sicherheitsmanagement (verzögerte und unangemessene Erkennungs- und Korrekturmaßnahmen). Beim Liquiditätsrisiko betreffen die Moniten am häufigsten die Risikomessung und das Stresstesting:

So nennt die EZB eine generell unzureichende Risikomessung, Schwächen bei der Schätzung des Run-off Profils der Finanzprodukte, Fehler bei der LCR-Berechnung oder dass die Stresstest-Szenarien für das Liquiditätsrisiko nicht zur Komplexität des Instituts passen. Abb. 2 gibt einen Überblick über die Vor-Ort-Prüfungen der EZB-Bankenaufsicht bei den ihrer direkten Aufsicht unterstehenden Instituten in den letzten beiden Jahren. Die einzelnen Risikokategorien, die im Prüfungsschwerpunkt lagen, verdeutlichen, dass neben den einzelnen Risikoarten zunehmend auch die anderen SREP Schwerpunkte wie Governance sowie das Geschäftsmodell und die Ertragskraft geprüft werden. Die Institute müssen sich darauf einrichten, dass die EZB zunehmend ganzheitlich prüft.

Neben den Bereichen IT und Auslagerungen, auf die wir noch besonders eingehen, sind über die Überarbeitung der Risikotragfähigkeitskonzeptionen hinaus in Säule II v.a. auch die Themen Stresstesting, Zinsänderungsrisiko und Liquiditätsrisiko von besonderer Bedeutung. Hierzu hilfreich als Orientierungshilfen sind die EBA-Leitlinien zum SREP, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und Stresstesting, die nach ihrer Veröffentlichung am 19.07.2018 mittlerweile auch in deutscher Sprache auf der EBA-Homepage vorliegen.[26] Während die überarbeiteten SREP- und Stresstesting-Leitlinien bereits seit 01.01.2019 gültig sind, treten die IRRBB-Leitlinien erst zum 30.06.2019 in Kraft. Gerade aufgrund der sich drehenden Konjunktur enthält das mit

Abb. 2 Schwerpunkte der EZB bei Vor-Ort-Prüfungen

Quelle: EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018, Kap. 1.6 [25]

Inkrafttreten der neuen EBA Stresstesting Guidelines geforderte Stresstesting-Programm eine neue Bedeutung: Es ist dringend zu empfehlen, dem Gesamtvorstand entsprechend der Abschnitte 4.1. und 4.2 der neuen EBA-Stresstest-Leitlinien jährlich die Liste der geplanten Stresstests zur Genehmigung vorzulegen.

Die Umsetzung zum Stresstesting und Zinsänderungsrisiko sollte mit den Anpassungen der Risikotragfähigkeitskonzeption verbunden werden. Zu beachten sind dabei in Deutschland der bereits im Mai 2018 von BaFin und Bundesbank veröffentlichte neue RTF-Leitfaden[27] sowie im gesamten Euro-Raum die im November 2018 von der EZB-Bankenaufsicht veröffentlichten finalen ICAAP- & ILAAP Guides.[28] Diese EZB-Leitfäden sollten auch die Banken unter direkter BaFin-Aufsicht sichten, da darin insbesondere zur Fortentwicklung des ILAAP wertvolle Hinweise enthalten sind.[29] In Deutschland hat die Bundesbank ein Überblickspapier zur „Range of Practice" der bisher von den LSI zwischen 2015 und 2017 verwendeten ICAAP-Ansätze veröffentlicht.[30] Diese Publikation, mit der die über das Säule II Meldewesen erhaltenen Informationen ausgewertet werden, kann gerade den kleinen Instituten helfen, bei der Analyse, wo sie vor der Anpassung ihrer Ansätze auf die neuen Vorgaben stehen. Am 06.02.2019 hat die EZB Bankenaufsicht auf 61 Seiten ihre methodische Vorgaben zur aufsichtlichen Sensitivitätsanalyse des Liquiditätsrisikos im EZB-Stresstest 2019 veröffentlicht.[31] Auch die Lektüre dieses Papiers ist für alle Institute lohnenswert zur Sichtung der aufsichtlichen Vorgehensweise, aus der möglicherweise Anleihen für das institutsinterne Stresstesting gezogen werden können. In Deutschland muss allerdings der Fokus der kleineren und mittleren Institute weiterhin primär auf dem Zinsänderungsrisiko liegen, zu dem BaFin und Bundesbank am 01.04.19 ihren mit der Niedrigzinsumfrage verbundenen LSI-Stresstest gestartet haben.[32]

3. Verstärkte Regulierung zu IT-Risiken und Auslagerungen

3.1. Neue EBA-Leitlinien zu Informations- und Kommunikationsrisiken

Wie eingangs erläutert, ist sowohl durch die nationalen Behörden als auch seitens der EZB-Bankenaufsicht mit nochmals verstärkten Prüfungshandlungen im Bereich IT zu rechnen. Dies kann neben den üblichen Feststellungen zur Nichterfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben v.a. zu Kapitalaufschlägen im SREP führen. Im SREP wird die IT-Ausstattung einerseits unter dem Blickwinkel der Geschäftsmodellanalyse geprüft. Hierunter fällt auch die Prüfung der

Digitalisierungsanstrengungen der Institute. Andererseits beurteilt die Aufsicht die IT der Banken und deren Steuerung auch in den übrigen SREP-Prüfungsdimensionen wie Governance & Kontrollsystem, Angemessenheit der Kapitalausstattung in Relation zu den Risiken und Liquiditätsausstattung & -steuerung. Als Bewertungskriterien für die, von der EBA als Informations- und Kommunikationsrisiken (IKT-Risiken) bezeichneten IT-Risiken, sind die bereits gültigen EBA-Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP heranzuziehen.[33] Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind in 2019 nun die neuen EBA-Leitlinien zum Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken aus der PSD II, die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen sowie zu IT-Risiken (ICT and Security Risk Management).

Am 13.12.2018 hat die EBA die englischsprachigen Draft Guidelines on ICT and Security Risk Management veröffentlicht.[34] Mit einer Veröffentlichung der finalen Leitlinien ist bis Ende September 2019 zu rechnen. Nach der üblichen 6-Monatsfrist ist demnach mit einem Inkraftreten im Frühjahr 2020 zu rechnen. Diese neuen EBA-Leitlinien fordern eine verstärkte Überwachung des Third Party Risk (u.a. durch Meldungen von IT-Sicherheitsvorfällen von Auslagerungsunternehmen an das auslagernde Institut) und eine Einbindung des Vorstandes durch explizite Vorlage der IT-Risikobewertungen und des Ad-hoc-Reportings des IT-Sicherheitsbeauftragten. Neu gegenüber den deutschen BAIT (bankaufsichtliche Anforderungen an die IT) sind spezifische Anforderungen an Informationssicherheitsrisiko-Szenarien, die sonst nur aus dem Sanierungsplan (auf Gruppenebene) bekannt sind und Vorgaben zur Krisenkommunikation. Zudem werden eine eigene „ICT project management policy“ und spezifische Schulungsmaßnahmen zum IT-Risiko gefordert. Zwar wird im Text des Leitlinienentwurfs darauf hingewiesen, dass die Umsetzung proportional sein soll, konkrete Öffnungsklauseln für kleinere Institute sind im Regelungstext bisher aber nicht enthalten. Nach den im letzten Jahr veröffentlichten Aussagen der BaFin werden alle EBA-Leitlinien auch ohne weitere rechtliche Umsetzung in Deutschland Gültigkeit besitzen, es sei denn die BaFin trifft anderslautende Entscheidungen im Einzelfall.[35]

3.2. EBA-Leitlinien zu Auslagerungen

Der finale Report der EBA Guidelines on Outsourcing wurde am 25.02.2019 in englischer Sprache veröffentlicht.[36] Die Leitlinien werden am 30.09.2019 in Kraft treten und zuvor nach Abschluss der Übersetzungsarbeiten in allen Amtssprachen der EU im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies setzt auch den „Comply-or-Explain“- Prozess gem. Art. 16 Abs. 3 der EBA-Verordnung in Kraft. Bereits im Juni 2018 veröffentlichte die EBA einen Konsultationsentwurf [37] zu diesen Guidelines, der dazu diente, Rückmeldungen aus der Industrie zu erhalten.[38] Der Aufbau der Guidelines wurde dem Grunde nach überarbeitet, um den Fokus der Vorgaben auf die wesentlichen („critical or important“) Auslagerungen zu legen.[39] Somit wurde der Anwendungsbereich der Guidelines nochmals nachgeschärft und es ist nunmehr klargestellt, dass auch nicht wesentliche Auslagerungen der allgemeinen Steuerung von „third-party-risk“ unterliegen.[40] Im Weiteren finden sich noch vereinzelte Vorgaben zu allen Auslagerungsverträgen, wie beispielsweise hinsichtlich der Dokumentation [41] und den Prüf-, Zugangs- und Informationsrechten [42]. Im Vergleich zum Konsultationsentwurf wurden die Vorgaben jedoch deutlich eingeschränkt. So sah das Konsultationspapier[43] noch umfassende Mindestvertragsinhalte für nicht wesentliche Auslagerungen vor, während die finale Version sich damit begnügt, mit Ausnahme der Prüf-, Zugangs- und Informationsrechte, für diese Auslagerungsverträge lediglich die schriftliche Vertragsform zu verlangen.[44] Nachgebessert wurde auch im Bereich der Übergangsfristen. Diese sehen vor, dass die Dokumentation (Register) sowie die Anpassung der bestehenden Verträge grundsätzlich mit 31.12.2021 abgeschlossen sein müssen, während ab dem 30.09.2019 neue oder angepasste Verträge den neuen Vorgaben entsprechen müssen.[45]

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die neuen EBA Guidelines on Outsourcing zwar auf Basis der CEBS Guidelines on Outsourcing aus dem Jahr 2006 basieren, diese aber durch die deutlich granularere Ausgestaltung weiterentwickeln. Insbesondere die Vorgaben zur Führung eines Registers aller Auslagerungen (unerheblich von ihrer Wesentlichkeit) stellen eine bedeutende Neuerung dar.

> Zwar wird im Text des Leitlinienentwurfs darauf hingewiesen, dass die Umsetzung proportional sein soll, konkrete Öffnungsklauseln für kleinere Institute sind im Regelungstext bisher aber nicht enthalten. Nach den im letzten Jahr veröffentlichten Aussagen der BaFin werden alle EBA-Leitlinien auch ohne weitere rechtliche Umsetzung in Deutschland Gültigkeit besitzen, es sei denn die BaFin trifft anderslautende Entscheidungen im Einzelfall [35].

3.3. EBA Leitlinien zum Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken

Mit der Payment Services Directive II (PSD II) [46], welche von den Mitgliedstaaten bis 13.01.2018 [47] in das jeweils nationale Recht zu implementieren war, ist es zu weitreichenden Änderungen am europäischen Zahlungsverkehrsmarkt gekommen. Einerseits durch die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Third-Party-Provider (TPP), sprich den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern sowie des damit im Zusammenhang stehenden „Open Bankings“ und andererseits auch durch die neuen rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken.[48] Mit diesem vollständig neuen Regelungskomplex innerhalb der PSD II möchte der europäische Gesetzgeber v.a. den Sicherheitsrisiken, welche sich aus der zunehmenden technischen Komplexität von elektronischen Zahlungen sowie deren stetig wachsenden Volumen ergeben, entgegentreten. Die in Art. 95 und 96 PSD II [49] vorgesehenen Bestimmungen haben dabei den Zweck, Schäden durch Betriebs- und Sicherheitsvorfälle für Nutzer, andere Zahlungsdienstleister oder Zahlungssysteme, in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren. Um den betroffenen Zahlungsdienstleistern ein besseres Verständnis darüber zu geben, welche Verpflichtungen für sie durch diese Bestimmungen in der Folge bestehen, hat die EBA mehrere Leitlinien veröffentlicht:

- EBA Guidelines on the Security Measures for Operational and Security Risks (EBA/GL/2017/17)
- EBA Guidelines on Major Incidents Reporting (EBA/GL/2017/1)
- EBA Guidelines on fraud reporting (EBA/GL/2018/05)

Die Zahlungsdienstleister sind nach Art. 95 Abs. 1 PSD II nunmehr dazu angehalten, angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung ihrer operationellen sowie sicherheitsrelevanten Risiken vorzusehen, welche im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten bestehen. Die dabei vorgesehenen Maßnahmen müssen dabei für die jeweils bestehenden Sicherheitsrisiken angemessen sein. Der von den Zahlungsdienstleistern festgelegte Rahmen von Maßnahmen soll insbesondere gewährleisten, dass operationelle sowie sicherheitsrelevante Risiken reduziert werden und dass bei Eintritt eines solchen Vorfalls ein wirksames Verfahren zu dessen Beseitigung besteht. Zusätzlich zu den hierbei auferlegten Verpflichtungen haben die Zahlungsdienstleister der zuständigen Aufsichtsbehörde zumindest einmal jährlich eine aktualisierte und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken zu übermitteln. Die Bewertung hat zudem auch Auskunft über die Angemessenheit der ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu geben. Damit die Regelungen des Art. 95 PSD II durch die Zahlungsdienstleister auch in entsprechender Weise umgesetzt werden, hat die EBA die Leitlinien on the Security Measures for Operational and Security Risks entwickelt. Diese legt u.a. die Anforderungen für die Festlegung, Anwendung sowie die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen fest.[50]

Praxistipp

Nach Redaktionsschluss dieses Beitrags hat die EZB-Bankenaufsicht am 08.04.2019 die Ergebnisse zum SREP 2018 veröffentlicht. Im neuen SREP Methodology Booklet der EZB sind nun auch erweiterte Informationen zum Vorgehen der EZB und den ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Art. 96 Abs. 1 PSD II legt dagegen fest, dass über alle schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle unverzüglich die zuständige Stelle zu informieren ist. Die Meldung des betroffenen Zahlungsdienstleisters hat hierbei gegenüber jener Behörde zu erfolgen, in welchem sich dessen (Haupt-) Sitz befindet. Damit die Zahlungsdienstleister leichter überprüfen können, ob es sich um einen mitteilungspflichtigen Vorfall handelt, hat die EBA die Leitlinien on Major Incidents Reporting ausgearbeitet. Die Leitlinien legen u.a. fest, wann ein schwerwiegender Vorfall besteht, den Inhalt, das Format (einschließlich Standartformblättern für die Meldungen) sowie das Verfahren für die Meldung derartiger Vorfälle.[51] Mittels dieses Frühwarnsystems wird insbesondere auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor Cyberattacken geleistet, indem die entsprechenden Vorfälle identifiziert werden und die Ergebnisse der Analysen in das Risikomanagement der Institute einfließen.[52]

Nach Art. 96 Abs. 6 PSD II haben die Mitgliedstaaten schließlich sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Hierfür hat die EBA gemäß Art. 96 Abs. 3 PSD II die Leitlinien on Fraud Reporting herausgegeben. Die Leitlinien enthalten detaillierte Angaben zu den Berichtsperioden, wann eine betrügerische Zahlungstransaktion vorliegt, die Form der Datenaufschlüsselung sowie zu der Übermittlung dieser Daten.

3.4. BAIT & potenzielle EZB-Vorgaben

Wesentliche Impulse zur Fortentwicklung der bankinternen IT-Risikosteuerung setzen die neuen EBA-Leitlinien und die anhaltenden Prüfungen der Aufsicht. In Deutschland haben BaFin und Bundesbank bereits Schritte zur Ergänzungen der bankaufsichtlichen IT-Rechtsnormen angekündigt.[53] Hier ist zunächst über eine kommende BAIT-Novelle die Konkretisierung der Vorgaben des AT 7.3 MaRisk zum Notfallkonzept vorgesehen, wobei insbesondere die Test- und Wiederherstellungsverfahren für IT-Systeme und die dazugehörigen IT-Prozesse konkretisiert werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, dass mit der kommenden BAIT-Novelle auch neue EBA-Anforderungen in das BaFin-Rundschreiben übernommen werden. Dies kann die neuen Leitlinien zu IT und Auslagerungen betreffen aber auch Aspekte aus den EBA-Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken von Zahlungsdiensten gemäß PSD2.[54]

Inwiefern die EZB die von ihr angekündigten „Guidelines on IT Risk Management for Significant Institutions in 2019 veröffentlichen wird, ist offen. Interessant zu lesen, v.a. für die größeren Institute unter direkter EZB-Aufsicht, die unter AT 4.3.4 MaRisk fallen und die Baseler Vorgaben umsetzen müssen, ist der vom der EZB bereits im Mai 2018 veröffentlichte Report zum „Thematic Review“ bezüglich Risikodatenaggregation und Risikoreporting.[55] Dieser listet detailliert neben den Schwachstellen der Umsetzung der BCBS-239-Vorgaben auch Best Practices auf. Abb. 3 stellt wesentliche Ergebnisse des EZB-Reports dar und kann als Checkliste für die Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Die EZB hat bei den Instituten unter ihrer direkten Aufsicht zum Teil schwerwiegende Schwachstellen bei allen Baseler BCBS 239 Prinzipien beobachtet. Der Umsetzungsdruck hierzu dürfte für die großen Institute unverändert hoch bleiben, zumal der Baseler Ausschuss zu vergleichbaren Schlussfolgerungen kam.[56] Kleinere Institute unterliegen nicht zwar nicht den Anforderungen nach BCBS 239. Die Aussagen der EZB zum Risikoreporting sind aber dennoch lesenswert. So können sie z.B. in Deutschland hilfreich sein zur Erfüllung der Anforderungen an die Risikoberichterstattung in BT 3 MaRisk, die für alle Institute gleichermaßen gültig sind.

Abb. 3: Kernergebnisse des EZB Thematic Review zu Risikoaggregation und Risikoreporting

Wesentliche Schwachstellen	Wesentliche Best Practices
Governance und IT-Infrastruktur	
Rollen und Verantwortlichkeiten: ▪ Unzureichende Zuordnung von Rollen und Verantwortlichkeiten für Datenqualität ▪ Fehlende Verantwortlichkeiten („Ownership“) für Datenqualität in Fach-, IT- und überwachenden Einheiten Umsetzungsprojekte: ▪ Keine klare Definition von Scope und Roadmaps der Umsetzungsprojekte von BCBS 239 ▪ Nicht alle relevanten Konzernbereiche sind Teil des Projekts ▪ Unzureichende Aufmerksamkeit auf Executive und Senior Management Ebene Interne Prüfung des Umsetzungsstands: ▪ Mangelnde Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung der Prüfeinheiten Qualität der umgesetzten Lösungen: ▪ Unzureichende Integration der IT-Systeme für Datenaggregation und Reporterstellung ▪ Keine homogene und integrierte Datentaxonomie auf Konzernebene ▪ Manuelle Prozessbrüche, die teilweise nicht ausreichend dokumentiert sind oder überwacht werden ▪ Keine Eskalationsprozesse bei fehlerhaften Daten ▪ Lückenhaftes Business Continuity Management der betroffenen IT-Systeme ▪ Unzureichende Drill-Down-Fähigkeiten	Rollen und Verantwortlichkeiten: ▪ Etablierung eines „Data Governance Office“ als „Second Line of Defence“ mit Verantwortlichkeiten wie z.B. Datenrichtlinien, Klassifizierung von Kernrisikodaten, Überwachung des Datenqualitätsprozesses ▪ Netzwerk von dezentralen „Data Ownern“ als „First Line of Defence“ Umsetzungsprojekte: ▪ Etablierung konzernweiter Steering Committees mit der Verantwortung für eine einheitliche Umsetzung der BCBS-239-Vorgaben in allen Konzerneinheiten zu sorgen Interne Prüfung des Umsetzungsstands: ▪ Regelmäßige Überprüfung der Umsetzungsqualität inkl. ausgelagerter Bereiche durch unabhängige Instanzen ▪ Etablierung eigener Einheiten, die für eine Konsistenz der Policies und Verfahren konzernweit verantwortlich sind ▪ Entwicklung von Datenqualitäts-Repositories für den Gesamtkonzern ▪ Einrichtung eigener operativer Budgettöpfe für die Umsetzung von BCBS-239-Vorgaben Qualität der umgesetzten Lösungen: ▪ Nutzung einer einheitlichen Datenquelle für das Risiko- und Finanzreporting sowie das Meldewesen ▪ Alle manuellen Eingriffe in die Daten (inkl. IDV-Lösungen) werden erfasst und nach Kriterien wie Komplexität und Relevanz eingestuft ▪ Etablierung automatisierter Konsistenzchecks vom Frontoffice- bis zum Reportingsystem sowie zwischen verschiedenen Datenquellen (z.B. Risiko- und Finanzdaten) ▪ Etablierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses für die permanente Weiterentwicklung der Datenqualität ▪ Nutzung des Legal Entity Identifier oder eines instituts- ▪ eigenen einheitlichen Kundenschlüssels

Wesentliche Schwachstellen	Wesentliche Best Practices
Risikodatenaggregation	
▪ Unvollständige oder nicht abgenommene Datenqualitätsrichtlinien ▪ Unzureichende Key Quality Indicators (z.B. unzureichende Abdeckung, nicht nachvollziehbares Setzen von Toleranzgrenzen) ▪ Keine nachvollziehbare Dokumentation bei der Anpassung von Daten ▪ Hoher manueller Aufwand führt zu verspäteter Bereitstellung der aggregierten Daten für das Reporting oder Adhoc-Anfragen Risikodaten von Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Business Lines ▪ Verfügbarkeit von Daten häufig in unstrukturierter Form (z.B. Ausdrucke, gescannte Dokumente)	▪ Regelmäßiger Review von Datenqualitätsrichtlinien ▪ Etablierung eines Datenqualitätszertifizierungsprozesses für die „golden source“ ▪ Logging von Datenveränderungen ▪ Definition von Metriken, die in Stresssituationen bereitgestellt werden müssen ▪ Schaffen von Voraussetzungen, dass diese Metriken in Stresssituationen auf wöchentlicher oder Tagesbasis bereitgestellt werden können
Risikoreporting	
▪ Unzureichende Plausibilitäts- und Konsistenzchecks der Reports ▪ Unzureichende Möglichkeiten der Datenrückverfolgung („Data Lineage“) aufgrund manueller Prozesse und infolgedessen auch unzureichende Kommentierung der Daten ▪ Abstimmungsfehler insbesondere bei regulatorischem Kapital aufgrund manueller Prozesse ▪ Intensive Nutzung von fehleranfälligen und komplexen IDV-Lösungen ▪ Fehlende Policies für den Umgang mit nicht verarbeiteten Daten ▪ Ineffektive Kontrollprozesse auf Konzernebene ▪ Probleme im Standard-Risikoreporting vorausschauende Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Stresstesting, Szenario-analyse) ▪ Probleme beim Herunterbrechen von Risikodaten in Unterkategorien ▪ Fehlende formale Feedbackschleifen des Senior Managements zum Risikoreporting ▪ Fehlerhafte Interpretation der Risikoreports auf Seiten des Managements aufgrund fehlender einheitlicher Definitionen ▪ Kein adressatengerechtes Reporting (Reporting zu komplex, zu technisch etc.) ▪ Keine Dokumentation des Adressatenkreises der Reports sowie der Vertraulichkeit der Informationen ▪ Keine automatisierte Verteilung der Reports	▪ Dokumentation von Datenqualitätsanforderungen und aller Datenqualitätschecks ▪ Berücksichtigung ökonomischer Vorhersagen für die wichtigsten Volkswirtschaften und Regionen im Risikoreport (makroökonomische Daten wie Zinskurven) ▪ Einführung von Zufriedenheitsumfragen für Risikoreports sowie einer Arbeitsgruppe zur Verbesserung von Risikoreports ▪ Risikoreports enthalten eine Zusammenfassung wesentlicher Risiken sowie qualitative Aussagen ▪ Bereitstellung von internen Daten-Lexika zur Sicherstellung einer einheitlichen Nutzung und Interpretation von Fachbegriffen ▪ Etablierung von konzernweit einheitlichen Vorgaben für die Dokumentation ▪ Vorgaben werden von Leitungsgremien beschlossen und durchgesetzt ▪ Formale Definition aller Reportempfänger und automatisierte Verteilung ▪ Etablierung von Policies, in denen für jeden Report das „need to know“ definiert wird ▪ Bereitstellung der Reports über eine zentrale IT-Plattform mit sicheren Zugangsmechanismen

Quelle: Buchmüller/Mährle/Rambock (2019) [76]

> Um dem Themenbereich IT-Risiken eine noch gewichtigere Rolle einzuräumen, hat die FMA zudem bereits im Jahr 2017 einen „IT-Security Circle“ (ISC) eingerichtet.

3.5. FMA Leitfäden zum Thema IT-Sicherheit

Um den gesteigerten Risiken in Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung im Finanzsektor Rechnung zu tragen, hat die FMA mehrere Leitfäden mit Bezug auf IT-Sicherheit veröffentlicht:

- FMA Leitfaden IKT-Sicherheit in Kreditinstituten
- FMA-Leitfaden IT-Sicherheit in Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
- FMA-Leitfaden zur IT-Sicherheit in Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapieren
- FMA-Leitfaden zur IT-Sicherheit in Verwertungsgesellschaften
- FMA-Leitfaden zur IT-Sicherheit in Pensionskassen

In diesen Leitfäden stellt die FMA ihre Erwartungshaltung zur Governance und Steuerung sowie zur operativen Umsetzung und Ausgestaltung der IT-Sicherheitsmaßnahmen in den beaufsichtigten Unternehmen dar. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Führungskräften des Unternehmens zu, da sie die IT-Strategie sowie die Vorgaben der IT-Aufbau- und Ablauforganisation zu verantworten haben. Hierbei ist insbesondere auf eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung sowie auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten. Weiters beinhalten die Leitfäden ein Rahmenwerk zur Identifikation und Begrenzung des IT-Verfügbarkeits- und Kontinuitätsrisikos samt präventiver Maßnahmen, Anforderungen an das Benutzerberechtigungsmanagement (Need-to-know-Prinzip), wie auch an das Schwachstellenmanagement.[57]

Die Ziele und Intentionen der Leitfäden sind deckungsgleich, wobei jedoch aufgrund von branchen- oder produktspezifischer Besonderheiten kleinere Unterschiede zwischen den einzelnen Leitfäden bestehen. Alle veröffentlichten Leitfäden folgen zudem dem Grundsatz der Proportionalität. Es gilt folglich Art, Umfang, Komplexität der Geschäfte sowie Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens bei der Umsetzung des entsprechenden Leitfadens zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien hat das jeweilige Unternehmen zu bestimmen, welche Methoden, Systeme und Prozesse in Bezug auf die IT-Sicherheit aufgrund der angebotenen Dienstleistungen angemessen sind.[58]

Um dem Themenbereich IT-Risiken eine noch gewichtigere Rolle einzuräumen, hat die FMA zudem bereits im Jahr 2017 einen „IT-Security Circle“ (ISC) eingerichtet. Zu den Zielen dieses Forums zählt insbesondere der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Fachbereichen. Zudem stellt der ISC eine Kontaktstelle für die Fachabteilungen zu IT-spezifischen Aufsichtsthemen dar.[59]

Auf nationaler Ebene beteiligt sich die FMA ferner an den Arbeiten der „Cyber Sicherheit Plattform“ (CSP), welche von der österreichischen Bundesregierung im Jahr 2015 ins Leben gerufen wurde und in welcher der private und öffentliche Sektor in Sachen Cybersicherheit und Schutz kritischer Infrastrukturen eng zusammenarbeiten.

3.6. Arbeiten auf globaler Ebene zum Thema IT-Risiko

Die Bedeutung des Themas IT-Risiko wurde von den Staats- und Regierungschefs auf Ebene der G20 zuletzt im Rahmen des Treffens in Buenos Aires im Dezember 2018 betont. Der Ausschuss für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB) wurde hierzu mit Umsetzungsarbeiten betraut. Dies kann mittelfristig, ebenso wie zuvor im Bereich Sanierungs- & Abwicklungsplanung dazu führen, dass auf dieser Ebene Standards ausgearbeitet werden, die für global systemrelevante Institute sehr schnell direkt umsetzungsrelevant werden. Bisheriger FSB-Output ist ein im November 2018 veröffentlichtes Cyber Lexicon.[60] Dieses knapp 20-seitige Dokument ist insbesondere für Institute interessant, die Teil global operierender Bankengruppen sind, da neben der Definition grundlegender IT-Begrifflichkeiten auch die unterschiedlichen internationalen IT-Risikosteuerungsnormen genannt und unter Nennung aktueller Bedrohungspotenziale eingeordnet werden. Damit kann dieses Dokument ggf. für internationale Bankengruppen bei der Ausarbeitung der internen Handbücher hilfreich sein. Ansonsten hat sich das FSB im zweiten Halbjahr 2018 vermehrt mit dem Thema Conduct Risk beschäftigt. Auch diese Ausarbeitungen sollten die größten Institute zur Kenntnis nehmen und bei der Fortentwicklung ihres Instrumentariums zur Steuerung von operationellen Risiken berücksichtigen.

Ein ähnliches Dokument wie das FSB Cyber Lexicon ist das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2018 veröffentlichte Range of Practice Dokument zum Thema „Cyber-Resilience". [61] Hier werden unterschiedliche Regulierungsansätze auf nationaler Ebene vorgestellt (u.a. die deutschen BAIT). Aktuell stehen über die bereits 2017 veröffentlichten Vorgaben zum Thema Step-in Risk [62] keine weiteren bindenden Regelungen des Baseler Ausschusses mit Bezug zum IT-Risiko kurzfristig vor der Implementierung. Deshalb empfehlen wir kleineren Instituten in Deutschland, sich auf die BAIT- & EBA-Vorgaben sowie die Fortentwicklung von DSGVO und Informationssicherheitsgesetz in 2019 zu konzentrieren. Größere Institute sollten allerdings durchaus im Sinne der gemäß MaRisk geforderten Proportionalität die Veröffentlichungen von FSB und Baseler Ausschuss weiter beobachten. Hierbei scheint weiterhin die BCBS-239-Umsetzung am dringendsten, wie dem Progress Report des Baseler Ausschusses vom Juni 2018 zu entnehmen ist. Für mittlere und große Institute, die noch keine IT-Prüfung durchlaufen haben, können die in diesem Bericht enthaltenen Mängelbeschreibungen ebenso wie der bereits genannte EZB-Bericht bei der Prüfungsvorbereitung zum Thema helfen.

Die Institute sowie IT-Dienstleister für den Bankensektor, wie z.B. Rechenzentrumsbetreiber können sich über die bereits genannten Texte hinaus auch an zwei aktuellen Veröffentlichungen der G7 Cyber Expert Group orientieren. Die von der Expertengruppe unter Mittwirkung von Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der Bundesbank und der BaFin erstellten Berichte wurden durch die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G7-Staaten am 11. Oktober 2018 in Bali verabschiedet und haben empfehlenden Charakter. Der erste Text, die sog. G7 Fundamental Elements for Third Party Cyber Risk Management in the Financial Sector [63] enthält rechtlich nicht bindende Risikomanagement-Bausteine zum Umgang mit Drittparteien, wie beispielsweise Cloud-Anbietern. Der zweite Text, die G7 Fundamental Elements for Threat-Led Penetration Testing [64] beinhaltet Hinweise, wie mittels simulierter Cyber-Attacken die Cyber-Widerstandsfähigkeit einer Bank inklusive ausgelagerter IT-Infrastrukturelemente beurteilt werden kann und Schwachstellen identifiziert werden können.

> Wichtigstes Thema der EU-Datenschutzregulierung in 2019 dürfte die geplante ePrivacy-Verordnung sein, die auch das Online-Marketing der Banken betreffen dürfte. Im Mai 2020 wird die EU-Kommission dann einen Evaluierungsbericht zur DSGVO veröffentlichen, der dann auch weitere Vorschläge zur Fortentwicklung des Datenschutz-Rechtsrahmen in der EU enthalten dürfte.

3.7. Informationssicherheitsgesetz und weitere branchenübergreifende IT-Rechtsnormen in Deutschland

In Deutschland ist das seit Juli 2015 gültige Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme („IT-Sicherheitsgesetz") die zentrale Rechtsnorm zur IT-Sicherheit. Das Bundesinnenministerium (BMI), hatte bereits im Sommer 2018 angekündigt, in 2019 mit einer Novelle des IT-Sicherheitsgesetzes („IT-Sicherheitsgesetz 2.0") die Meldepflicht von Unternehmen bei Angriffen auf ihre IT-Infrastruktur zu verschärfen. Damit würde die Meldepflicht von bisher sehr eng definierten Betreibern sogenannter „kritischer Infrastrukturen" potenziell auf mittelständische Unternehmen ausgeweitet. Dies könnte dann möglicherweise auch kleinere Banken treffen. Infolge des Anfang Januar aufgetretenen Falls der massenhaften Entwendung und Veröffentlichung personenbezogener Daten von Politikern und anderer Personen des öffentlichen Lebens, ist nun mit verstärkten gesetzgeberischen Aktivitäten zu rechnen. Diese dürften auch die Kreditinstitute treffen. Neben der Novelle des IT-Sicherheitsgesetzes, zu der das BMI noch in der ersten Jahreshälfte 2019 einen Entwurf vorlegen möchte, werden weitere Gesetzesänderungen diskutiert, wie z.B. die Erhöhung der Strafmaße für Datendiebstahl und andere Cybercrime-Delikte.

Ein wichtiges regulatorisches Umsetzungsthema im vergangenen Jahr war das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018. Über die daraus folgenden Umsetzungspflichten herrscht weiterhin große Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund empfiehlt sich hierzu das regelmäßige Verfolgen der Auslegungen des Bundesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzkonferenz zur DSGVO bzw. der nachgelagerten Regulierungsinitiativen auf EU-Ebene. Nach den Europawahlen 2019 ist hier wahrscheinlich mit weiteren Initiativen auf EU-Ebene zu rechnen. Wichtigstes Thema der EU-Datenschutzregulierung in 2019 dürfte die geplante ePrivacy-Verordnung sein, die auch das Online-Marketing der Banken betreffen dürfte. Im Mai 2020 wird die EU-Kommission dann einen Evaluierungsbericht zur DSGVO veröffentlichen, der dann auch weitere Vorschläge zur Fortentwicklung des Datenschutz-Rechtsrahmen in der EU enthalten dürfte.

3.8. Netz- und Informationssicherheitsgesetz und weitere branchenübergreifende IT-Rechtsnormen in Österreich

Mit dem Netz- und Informationssicherheitsgesetz (BGBl I 2018/111), welches am 29.12.2018 in Kraft getreten ist, wurde die NIS-RL [65] in Österreich umgesetzt. Zu den Zielen dieses Gesetzes zählt u.a. die Festlegung einer nationalen Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen sowie die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU in strategischer und operationeller Hinsicht. Weiters schreibt es bestimmte Mindeststandards hinsichtlich von Sicherheitsanforderungen, als auch gewisse Meldeverpflichtungen vor. Das Gesetz richtet sich dabei an verschiedene Sektoren (u.a. Energie, Verkehr, Bankwesen), welche als Betreiber wesentlicher Dienste (BwD) zusammengefasst sind, an Anbieter digitaler Dienste sowie an Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.[66] Dem Bundeskanzler kommt hierbei die Aufgabe zu, für jeden Sektor die entsprechenden Unternehmen zu ermitteln, welche als Betreiber wesentlicher Dienste anzusehen sind. Hierfür sind von diesem mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Zu diesen zählen etwa die Zahl der Nutzer, die den vom jeweiligen Betreiber eines wesentlichen Dienstes angebotenen Dienst in Anspruch nehmen, aber auch die geografische Ausbreitung des Gebiets, das von einem Sicherheitsvorfall betrof-

fen sein könnte.[67] Sieht der Bundeskanzler die Anforderungen als erfüllt an, wird dem betreffenden Unternehmen ein Bescheid zugestellt. Nach dem Erhalt des Bescheides hat der Betreiber innerhalb von zwei Wochen eine Kontaktstelle für die Kommunikation mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres oder den Computer-Notfallteams (Certs) zu nennen.[68] Zu den weiteren Verpflichtungen eines Betreibers eines wesentlichen Dienstes gehört es auch, dass er für geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsanforderungen zu sorgen hat. Hat sich zudem ein Sicherheitsvorfall bei einem derartigen Betreiber ereignet, ist dieser grundsätzlich verpflichtet, dies unverzüglich an das nationale Computer-Notfallteam zu melden. Für den Bankensektor besteht in diesem Zusammenhang eine Besonderheit, da die Bestimmungen über Sicherheitsvorkehrungen sowie Meldeverpflichtungen auf sie nicht zur Anwendung gelangen. Dies hat den Hintergrund, dass eine lex specialis Regelung im Gesetz vorgesehen ist, wonach die Vorschriften der §§ 17 und 19 NISG nicht anzuwenden sind, wenn in anderen Materiengesetzen ebenfalls Bestimmungen über Sicherheitsvorkehrungen und Meldeverpflichtungen enthalten sind, die zumindest ein gleichwertiges Sicherheitsniveau für die Netz- und Informationssysteme sicherstellen.[69] Für den Bankensektor bestehen vergleichbare Regelungen in den §§ 85 ZaDiG 2018, wodurch die lex specialis Regelung in diesem Fall schlagend wird.

Das NISG stellt jedoch nicht die einzige Bestrebung dar, um die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu stärken. So wurde nämlich von der österreichischen Bundesregierung bereits 2013 eine Strategie für Cybersicherheit in Österreich erstellt (Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit [ÖSCS]).[70] Im Zuge dieser Strategie wurde auf nationaler Ebene eine Struktur zur Koordination auf der operativen Ebene geschaffen. Vorrangiges Ziel ist es dabei, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den entscheidenden Unternehmen in diesem Bereich sicherzustellen, die Situation im Cyberraum laufend zu beobachten, zu bewerten und diese Informationen in Form eines aktuellen Lagebilds festzuhalten. Weiters wurde im Rahmen dieser Strategie auch eine Cyber Sicherheit Plattform (CSP) ins Leben gerufen, welche konkrete Maßnahmen festlegt, um mit deren Hilfe die Cybersicherheit in Österreich weiter zu erhöhen und um eine hohe Resilienz kritischer Infrastrukturen gegen Cyberattacken sicherzustellen.

3.9. Fortentwicklung der branchenübergreifende IT-Sicherheitsnormen auf EU-Ebene

Auch auf EU-Ebene sind die Vorgaben zur IT-Sicherheit aktuell im Fluss. Zwar existiert die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA, European Union Agency for Network and Information Security) mit Sitz in Athen mittlerweile bereits seit 15 Jahren. Mit dem von der EU-Kommission im September 2017 vorgelegten Reformpaket zur Stärkung der Cybersicherheit gewinnt dieses Politikfeld auf EU-Ebene allerdings stark an Bedeutung. Die Zielsetzungen die einer schlagkräftigeren EU-Agentur für Cybersicherheit und eines EU-weiten Zertifizierungssystems für Cybersicherheit hat der Rat der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in seinem Treffen vom Oktober 2018 bekräftigt. Das Europäische Parlament hat mit seiner Beschlussfassung im März 2019 nun die politische Einigung über den „EU Cybersecurity Act“ entscheidend vorangebracht. Damit werden Budget und Aufgaben der ENISA erweitert. Neu ist die Zertifizierung von Informations- und Kommunikationstechnologieprodukten, die EU-weit auf freiwilliger Ebene erfolgen soll. Generell verfolgt die EU-Initiative eine Bündelung der diesbezüglichen Anstrengungen, so dass einheitliche EU-Zertifikate anstelle national unterschiedlicher Vorgaben eine hinreichende IT-Sicherheit technischer Komponenten vor dem Hintergrund des rasant voranschreitenden Internet der Dinge (Internet-of-things (IoT)) sicherstellen sollen. Auch bei Krisenübungen und

Sicherheitswarnungen könnte die EU-Behörde ENISA zukünftig gegenüber den nationalen Behörden, wie dem BSI in Deutschland, an Bedeutung gewinnen und dann auch in den Fokus der Banken rücken.

4. Überarbeitung von CRR & CRD zur Umsetzung von Basel III

Das Basel III Rahmenwerk vom 07.12.2017 [71] ist einschließlich der vom Baseler Ausschuss im Dezember 2018 veröffentlichten neuen Offenlegungsanforderungen [72] bis zum 01.01.2022 umzusetzen. Hierzu wurde die EBA von der Europäischen Kommission bereits am 04.05.2018 beauftragt, Auswirkungsanalysen und Vorschläge zur EU-Umsetzung bis 30.06.2019 vorzulegen.[73] Gemäß dem Call for Advice der EU-Kommission muss die EBA u.a. Folgendes liefern:

- Granulare Auswirkungsschätzungen der Umsetzungskosten und Änderung der Kapitalanforderungen zum Ist-Stand nach Größe, Geschäftsmodell und Sitz der Banken
- Auswirkungsanalyse zum Kreditrisikostandardansatz inkl. administrativer Umsetzungskosten der verschärften Anforderungen an Due Dilligence und Immobilienbewertung
- Empfehlung zum Grad der Nutzung externer Ratings im Kreditrisikostandardansatz und Festlegung des Granularitätskriteriums für das Retail-Exposure
- Auswirkungsanalysen zur Überführung des Banken- & Großunternehmensportfolios aus dem IRBA in den Kreditrisikostandardansatz, Abschaffung des IRBA-Skalierungsfaktors und Änderung der aufsichtlichen LGD- & CCF Vorgaben
- Umsetzungsanalysen zu den neuen Vorgaben an das Credit Valuation Adjustment (CVA) Risiko und den Baseler Anforderungen im Rahmen des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB). Diese Analysen kann die EBA ggf. auch außerhalb des bis 30.06. zu liefernden Haupt-Ergebnisdokuments separat bis zum 30.09.19 nachreichen.
- Umsetzungsanalyse zum neuen Säule I Ansatz für operationelle Risiken (inkl. Möglichkeit zur Einführung neuer Anforderungen zu IT- & Cybersecurity-Risiken und von Anreizen zur Verbesserung der bankinternen OpRisk-Steuerung im Zusammenspiel mit Säule II).

Sobald die EBA ihre (englischsprachigen) Ergebnisdokumente liefert, wird klarer werden, wie Basel III in der EU umgesetzt werden könnte. Bis Ende 2019 dürften auch erste Äußerungen zur allgemeinen Ausrichtung der Basel III Umsetzung vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Frage von inhaltlichen Erleichterungen für kleine Institute (Stichwort: Small Banking Box) sowie eine potenzielle Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Kapitalanforderungen vom 01.01.2022 um möglicherweise 2-3 Jahre. Die politische Rahmenfestlegung wird primär durch die neu zusammengesetzte EU-Kommission und das vom 23. bis 26.05.2019 neu gewählte EU-Parlament erfolgen. Wie schnell dies geschieht, hängt sehr stark vom Wahlverlauf und der allgemeinen europapolitischen Entwicklung ab.

Unabhängig von möglichen Verzögerungen im politischen Prozess sollte zumindest für die Drei-Jahresplanung 2020-2022 im vierten Quartal 2019 ein erster Projekt-Setup bzgl. Scope, grober (Zeit-)Planung und Budgetierung dieses ambitionierten Projektes erfolgen. Bis zum Inkrafttreten von Basel III müssen für die nach der bisherigen Basel II Methodik zugelassenen Modelle in Säule I weiterhin die von der Aufsicht geforderten Verbesserungen umgesetzt werden. Dies betrifft für die IRBA-Institute im Kreditrisiko sowie die internen Marktrisikomodelle die Ergebnisse des Targeted Review of Internal Models (TRIM) [74] und für die fortgeschrittenen Messansätze im operationellen Risiko (advanced measurement approaches, AMA) die Anforderungen der im Juli 2018 veröffentlichen delegierten Verordnung zur AMA-Beurteilung.[75]

Praxistipp

Unabhängig von möglichen Verzögerungen im politischen Prozess sollte zumindest für die Drei-Jahresplanung 2020-2022 im vierten Quartal 2019 ein erster Projekt-Setup bzgl. Scope, grober (Zeit-)Planung und grobe Kostenplanung zur Umsetzung der neuen Basel III-Vorgaben erfolgen

5. Risikolage im Bankensektor und Fazit

Inwiefern es tatsächlich in 2019 zu einem größeren Konjunktureinbruch kommen wird, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Ausschlaggebend dürften v.a. „geopolitische Risiken" insbesondere in Bezug auf den Brexit und die US-Handelspolitik sowie die generelle Entwicklung der internationalen Beziehungen (z.B. Russland) und Weltwirtschaftslage (z.B. China) sein. Für die deutsche Konjunktur bedeutet dies Gegenwind, sodass aktuell nicht zu erwarten ist, dass die BaFin antizyklischen Pufferanforderungen verhängen bzw. sonstige makroprudenzielle Maßnahmen (z.B. nach §48u KWG) ergreifen wird, um beispielsweise einer Überhitzung des Immobilienmarktes entgegenzuwirken (s. hierzu den Beitrag von Buchmüller/Igl in der gleichen Ausgabe der ZFF).

Vor diesem Hintergrund sollten sich die deutschen Institute auf zunehmende Kreditausfälle, erhöhte operationelle Risiken (v.a. durch Rechtsrisiken/ Conduct Risk sowie IT-Ausfälle und Cybercrime) und auf potenzielle Verwerfungen auf den Kapitalmärkten (z.B. Ansteigen der Risikoprämien für diverse EU-Staaten aufgrund zunehmender politischer Konflikte oder volatileres Refinanzierungsumfeld) einstellen und diese Entwicklungen angemessen in ihrer Risikosteuerung berücksichtigen. Die Auswirkungen der schlechter werdenden Gesamtkonjunktur sollten im Kredit- und Marktrisiko sowie hinsichtlich möglicher Effekte auf die Liquidität analysiert werden. Dies gilt, sowohl für die laufende Risikosteuerung / Frühwarnung, als auch für die Risikotragfähigkeitsrechnung und das Stresstesting. Für den inversen Stresstest könnte möglicherweise ein Großverlust aufgrund von schlagend gewordenen IT-Risiken (z.B. umfangreicher Datendiebstahl) simuliert werden. Für die operative Risikosteuerung sollten die spezifischen Haupttreiber der Konjunkturrisiken möglichst genau identifiziert werden, insbesondere hinsichtlich Konzentrationsrisiken. Im Kreditrisiko könnten möglicherweise Ausfälle von Großkreditnehmern mit einer gleichzeitigen Belastung im Retailportfolio aufgrund des konjunkturell verschärften Strukturwandels in Schlüsselindustrien über ein spezifisches Szenario analysiert werden. So könnten Institute regional z.B. durch den von Ford angekündigten massiven Jobabbau in europäischen Autowerken besonders betroffen sein.

Insgesamt schlagen wir vor dem Hintergrund der Risikolage und der aufsichtlichen Ankündigungen die folgenden, in Abb. 4 dargestellten Schwerpunkte für die bankinternen Umsetzungsmaßnahmen in 2019 vor.

> Vor diesem Hintergrund sollten sich die deutschen Institute auf zunehmende Kreditausfälle, erhöhte operationelle Risiken (v.a. durch Rechtsrisiken/ Conduct Risk sowie IT-Ausfälle und Cybercrime) und auf potenzielle Verwerfungen auf den Kapitalmärkten (z.B. Ansteigen der Risikoprämien für diverse EU-Staaten aufgrund zunehmender politischer Konflikte oder volatileres Refinanzierungsumfeld) einstellen und diese Entwicklungen angemessen in ihrer Risikosteuerung berücksichtigen

Q2 2019

Abarbeitung der neuen EBA-Vorgaben zu **Zinsänderungsrisiko** und **Stresstesting** sowie Anpassung des **Risikotragfähigkeit**skonzeptes an die neuen Vorgaben von EBA & EZB (und BaFin / Bundesbank in Deutschland)
Zentral sind hier die bessere Verknüpfung des **ICAAP** mit dem **ILAAP** sowie die **Konzeption aussagekräftiger Stresstests** zu den genannten spezifischen Risiken (zur Durchführung in Q2 oder Q3, bzw. im Zusammenhang mit dem Liquiditätsstresstest der EZB (bzw. der neuen Niedrigzinsumfrage / dem LSI-Stresstest von BaFin und Bundesbank) und die **Festlegung klarer Frühwarnkriterien**, ab denen Planungsanpassungen mit konkreten **Risikosenkungsmaßnahmen** erfolgen müssen.

Q3/Q4 2019

Beginn der **Umsetzung**sarbeiten zu **Basel III** durch **Sichtung des EBA-Ergebnisdokumentes zum Call for Advice** der EU-Kommission sowie ergänzend der Regelungstexte des Baseler Ausschusses (z.B. zur Offenlegung) sowie weiterer EBA-Papiere mit Meldewesenbezug (z.B. Outsourcing Guidelines).

Ganzjährig

Verbesserung der **IT-(Risiko-)Steuerung** mit Überprüfung der **IT-Governance** (insbesondere Berichterstattung an den Vorstand und spezifischer IT-Gremien), Anweisungswesen (in Deutschland Abarbeitung von **BAIT-Moniten** zusammen mit Umsetzung der EBA-Leitlinien) und gesonderten **Risikoanalysen** (z.B. Sichtung der jüngsten Schadenfälle bzw. Beauftragung von Penetrationstests sowie v.a. Intensivierung der geforderten **Schutzbedarfsanalysen**). Möglichweiser Verstärkung der **Vernetzung mit der Fach-Community** (in Deutschland z.B. durch Beitritt zur Allianz für Cyber-Sicherheit bzw. sonstigem Austausch mit BSI und weiteren Sicherheitsbehörden).

Abb. 4: Möglicher Umsetzungsfahrplan zur regulatorischen Agenda

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Buchmüller/Mährle/Rambock (2019) [76]

Quellenverzeichnis

[1]	Die in diesem Beitrag getätigten Aussagen sind allein die persönliche Meinung der Autoren und stellen in keiner Weise offizielle Aussagen der FMA dar. Die zahlreichen Publikationen von Aufsichtsbehörden und weiteren Standardsetzern, die in diesem Beitrag genannt sind, finden Sie gebündelt im „Regulatorik-Tracker" auf der Internetseite www.marisk.academy
[2]	EBA (2018a): Work Programme 2019, London, 23.10.2018
[3]	EZB-Bankenaufsicht (2018): Aufsichtsprioritäten des SSM im Jahr 2019, Frankfurt am Main 30.10.2018
[4]	EZB-Bankenaufsicht (2018): Risikobewertung für 2019, Frankfurt am Main 30.10.2018
[5]	BaFin (2018): Schwerpunkte der Bankenaufsicht 2019, Bonn & Frankfurt am Main, 18.12.2018
[6]	BaFin (2018): Schwerpunkte der Aufsicht 2019, Bonn Frankfurt am Main, 18.12.2018
[7]	Siehe FMA, Pressemitteilung vom 28.11.2018, FMA veröffentlicht die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2019 und präsentiert die Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2019", https://www.fma.gv.at/fma-veroeffentlicht-die-aufsichts-und-pruefschwerpunkte-2019-und-praesentiert-die-publikation-fakten-trends-und-strategien-2019/ (abgefragt am 10.03.2019)
[8]	FMA (2018): Fakten, Trends und Strategien 2019, Wien, 28.11.2018
[9]	EBA (2017): Guidelines on internal Governance (EBA/GL/2017/11)
[10]	EBA (2017): Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU and Directive 2014/65/EU (EBA/GL/2017/12)
[11]	Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. L 331/2010, 12 (idF EBA-Verordnung)
[12]	Vgl. die Tabelle der Compliance-Erklärungen, zuletzt abgerufen am 10.03.2019 unter: https://eba.europa.eu/documents/10180/1972987/EBA+GL+2017+11-CT+GLs+on+internal+-governance.pdf/1c55bd94-4647-424f-a79a-fb5203f68439 (EBA/GL/2017/11) bzw https://eba.europa.eu/documents/10180/15718/EBA+GL+2017+12-CT+GLs+Consolidated+Joint+ESMA+EBA+on+assessment+of+the+s....pdf/09131720-6b13-408c-98ef-8b5ba8e63f22 (EBA/GL/2017/12)
[13]	Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden BGBl I 2018/36 und EB 106 BglNR 26. GP
[14]	EB 106 BglNR 26. GP, 1
[15]	Vgl § 5 Abs. 4 BWG idF BGBl I 2018/112
[16]	Vgl § 29 WAG 2018 idF BGBl I 2017/107107/2017
[17]	EB 106 BglNR 26. GP, 2
[18]	BWG idF BGBl I 2018/112
[19]	§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG idF BGBl I 2018/112
[20]	§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG idF BGBl I 2018/112
[21]	Ausgenommen sind hundertprozentige Töchter, die weder von erheblicher Bedeutung sind und keine Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind; Vgl. §28a Abs. 5a Z 2 BWG idF BGBl I 2017/107
[22]	EB 106 BglNR 26. GP, 3
[23]	§ 103w BWG idF BGBl I 2018/112
[24]	EB 106 BglNR 26. GP, 3
[25]	EZB-Bankenaufsicht (2019): EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018, Frankfurt am Main, 21.03.2019 https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/html/ssm.ar2018~927cb99de4.de.html#toc33 (zuletzt abgerufen am 29.04.2019)
[26]	EBA (2018b): Überarbeitete Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests, zur Änderung der EBA/GL/2014/13 vom 19. Dezember 2014, London, 19.07.2018 (EBA/GL/2018/03 – Hinweis: Dieses Dokument enthält lediglich die Änderungen der ursprünglichen Leitlinien, die neue konsolidierte Fassung der SREP-Guidelines liegt Stand 15.01.2019 nur in englischer Sprache vor); EBA (2018c): Leitlinien zu den Stresstests der Institute, London, 19.07.2018 (EBA/GL/2018/04); EBA (2018d): Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs, London, 19.07.2018 (EBA/GL/2018/02); EBA (2018e): Guidelines on the revised common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP) and supervisory stress testing, Final Report London, 19.07.2018 (EBA/GL/2018/03, final report bzw. EBA/GL/2014/13 consolidated version)
[27]	BaFin/Bundesbank (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP") - Neuausrichtung, Bonn / Frankfurt am Main, 24.05.2018

[28]	Europäische Zentralbank (2018): Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), Frankfurt am Main, November 2018. Europäische Zentralbank (2018): Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP), Frankfurt am Main, November 2018.
[29]	Eine umfassende Darstellung der neuen EZB-Vorgaben in den ICAAP & ILAAP Guides vor dem Hintergrund der bisherigen deutschen Ausprägung des SREP und dem neuen RTF-Leitfaden von BaFin und Bundesbank gibt der Sammelband Buchmüller/Igl (2019): Handbuch ICAAP/ILAAP. Die Neuen Vorgaben zur Risikotragfähigkeit von EZB und BaFin, Bank-Verlag, Januar 2019
[30]	Deutsche Bundesbank (2019): Sicherstellung der Risikotragfähigkeit bei weniger bedeutenden Instituten (LSI). Range of Practice 2015-2017, Frankfurt am Main, 06.02.2019
[31]	ECB Banking Supervision (2019): ECB Sensitivity Analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019. Methodological Note, Frankfurt am Main 06.02.2019
[32]	BaFin/Bundesbank (2019): BaFin und Bundesbank starten Stresstest für kleine und mittelgroße Institute, Gemeinsame Pressenotiz, Bonn / Frankfurt am Main, 01.04.19; https://www.bundesbank.de/de/presse/pressenotizen/bafin-und-bundesbank-starten-stresstest-fuer-kleine-und-mittelgrosse-institute-785226
[33]	EBA (2017): Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP, London, 11.09.2017 (EBA/GL2017/05)
[34]	EBA (2018): EBA Draft Guidelines on ICT and Security Risk Management (EBA/CP/2018/15), London, 13.12.2018
[35]	BaFin (2018): Europäische Aufsichtsbehörden BaFin übernimmt grundsätzlich alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten in ihre Verwaltungspraxis, in: BaFin-Journal Februar 2018, S. 5 (ohne Verfasser).
[36]	EBA (2019): Revised Guidelines on Outsourcing Arrangements, London, 25.02.2019 (EBA/GL/2019/02)
[37]	EBA (2018): EBA Draft Guidelines on Outsourcing arrangements, London, 22.06.2018 (EBA(CP/2018/11))
[38]	Die nicht vertraulichen schriftlichen Stellungnahmen sind unter folgendem Link abrufbar: https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/internal-governance/guidelines-on-outsourcing-arrangements/-/regulatory-activity/consultation-paper. Darüber hinaus fand auch eine öffentliche Anhörung statt (vgl. EBA/GL/2019/02, 69)
[39]	EBA/GL/2019/02, 70
[40]	EBA/GL/2019/02, 30
[41]	EBA/GL/2019/02, 36 und 37
[42]	EBA/GL/2019/02, 47 und 48
[43]	EBA/CP/2018/11, 37 und 38
[44]	EBA/GL/2019/02, 44
[45]	EBA/GL/2019/02, 22; hinsichtlich Cloud-Outsourcing-Lösungen ist auf die Vorgaben der Empfehlungen EBA/Rec/2017/03 hinsichtlich der Dokumentation und Vertragsgestaltung zu verweisen, die bereits seit 30.06.2018 in Kraft sind
[46]	RL/2015/2366/EU
[47]	Der deutsche Gesetzgeber hat sich wie schon bei der PSD I dazu entschlossen, die zivilrechtlichen Regelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch (dBGB) zu implementieren und die aufsichtsrechtlichen Regelungen im Zahlungsaufsichtsgesetz (ZAG) zu regeln. In Österreich erfolgte die Umsetzung wiederum wieder in einem eigenen Sondergesetz, dem ZaDiG 2018
[48]	Ausführlich zur PSD II siehe etwa Tuder, Grundsatzfragen des ZaDiG infolge der ZDRL II (2019)
[49]	Die Umsetzung der Art 95 und 96 PSD II erfolgte in Deutschland in §§ 53 und 54 ZAG und in Österreich in den §§ 85 und 86 ZaDiG 2018
[50]	Vgl. *Tuder*, Grundsatzfragen des ZaDiG infolge der ZDRL II, 160
[51]	Vgl. *Tuder*, Grundsatzfragen des ZaDiG infolge der ZDRL II, 160 f
[52]	Vgl. FMA, Fakten, Trends und Strategien 2019, 151
[53]	Paust, Michael/Essler, Renate (2018): Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT), Vortrag im Rahmen der BaFin-Konferenz, IT-Aufsicht bei Banken, Frankfurt am Main, 27.09.2018
[54]	EBA (2018): Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken von Zahlungsdiensten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2), London, 12.01.2018 (EBA/GL/2017/17)
[55]	ECB Banking Supervision (2018): Report on the Thematic Review on effective risk data aggregation and risk reporting, 08.05.2018
[56]	Basel Committee on Banking Supervision (2018): Progress in adopting the principles for effective risk data aggregation and reporting, Basel, 21.06.2018
[57]	FMA, Fakten, Trends und Strategien 2019, 146 f
[58]	FMA, Fakten, Trends und Strategien 2019, 147
[59]	FMA, Fakten, Trends und Strategien 2019, 149 f
[60]	Financial Stability Board (2018): Cyber Lexicon, Basel, 12.11.2018
[61]	Basel Committee on Banking Supervision (2018): Cyber-Resilience. Range of Practices, Basel 04.12.2018

[62]	Basel Committee on Banking Supervision (2017): Identification and Management of Step-in Risk, Basel 25.10.2017
[63]	G7 (2018): Fundamental Elements for Third Party Cyber Risk Management in the Financial Sector, Oktober 2018: https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/g7-staaten-verabschieden-berichte-zur-cyber-sicherheit-764580
[64]	G7 (2018): Fundamental Elements for Threat-Led Penetration Testing, October 2018: https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/g7-staaten-verabschieden-berichte-zur-cyber-sicherheit-764580
[65]	Zur NIS-RL siehe etwa Burgstaller, NIS – Netz- und Informationssicherheit, ZIR 2016, 139; Haslinger, Rechtliche und organisatorische Aspekte neuer Meldepflichten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit, jusIT 2017, 218
[66]	Vgl. § 2 NISG
[67]	Vgl. § 16 Abs. 2 NISG
[68]	§ 16 Abs. 3 NISG
[69]	§ 20 Abs. 1 NISG
[70]	Siehe https://www.bmi.gv.at/504/files/130416_strategie_cybersicherheit_WEB.pdf (abgefragt am 10.3.2019)
[71]	Basel Committee on Banking Supervision (2017): Basel III. Finalising Post-Crisis Reform, Basel 07.12.2017
[72]	Basel Committee on Banking Supervision (2018): Pillar 3 Disclosure Requirements, updated framework, Basel, 11.12.2018
[73]	European Commission (2018): Call for advice to the EBA for the purposes of revising the own fund requirements for credit, operational, market and credit valuation adjustment risk, Brüssel 04.05.2018
[74]	ECB Banking Supervision (2018): ECB Guide to internal Models. General topics chapter, 15.11.2018
[75]	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, 20.05.2018
[76]	Buchmüller, Patrik / Mährle, Christine / Rambock, Oliver (2019): Agenda Bankrisikosteuerung: Hauptthemen für 2019, in: Risikomanager, 01/2019, S. 21-27

Selektion und Kalibrierung von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren im Sanierungsplan

Schlagworte: Sanierung, Sanierungsindikatoren, Indikatorensysteme, Frühwarnsysteme, Profitabilitätsindikatoren, Kapitalindikatoren, Kalibrierung, CRD, MaSanV

Murat Köster
ist im Anschluss an seine Zeit bei einer Geschäftsbank als bankgeschäftlicher Prüfer bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt a.M tätig. Seine Prüfungsschwerpunkte liegen u. a. im Bereich der Kreditrisiken.

Prof. Dr. Andreas Igl
Professor für Bankbetriebslehre und Bankenaufsicht an der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg. Über 10 Jahre Erfahrung als Berater für Banken und Finanzdienstleister. Zentraler Schwerpunkt seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit sind Fragestellungen rund um die Konzeption und Implementierung von Systemen zur Risikomessung und -steuerung in Kreditinstituten sowie die Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Der Beitrag beschreibt die Auswahl und Kalibrierung von Sanierungsindikatoren. Nach einer kurzen Einführung in die Anforderungen sowie die Struktur von Sanierungsplänen stellt der Abschnitt 2 das System der Sanierungsindikatoren im Plan ausführlich dar. Bei der anschließenden Selektion und Kalibrierung der einzelnen Sanierungsindikatoren fokussiert dieser Beitrag auf ausgewählte Kapital- und Profitabilitätskennzahlen. Die Weiterentwicklung der Sanierungspläne stellt für Institute eine sehr wichtige, wenn auch herausfordernde Aufgabe dar. Die damit verbundene Vorbereitung auf Krisenfälle erhöht das bankweite Bewusstsein sowie die Krisenreagibilität. [1]

1. Kurzüberblick über die Sanierungsplanung

Seit der EU-weiten Umsetzung der Bank Recovery und Resolution Directive (BRRD) in nationales Recht zum 1. Januar 2015 stehen sowohl die verpflichteten Institute als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Verantwortung, sich für eine wesentliche Verschlechterung der Finanzlage des Instituts sowie einer damit einhergehenden möglichen Bestandsgefährdung vorzubereiten. Knapp vier Jahre nach der gesetzlichen Einführung des Regelwerks zur Sanierungsplanung zeigen Analysen jedoch, dass europaweit noch keine zufriedenstellende Vorbereitung der Banken auf ihren eigenen Krisenfall gegeben ist [2]. Grundlage dieser Erkenntnis sind drei aufeinanderfolgende Zyklen der Analyse und Bewertung von Sanierungsplänen von direkt beaufsichtigten Instituten durch die zuständige Aufsichtsbehörde EZB. Darüber hinaus konnten in mehreren Instituten mit bestandsgefährdenden Krisen (u.a. Banco Popular [3] , Banca Popolare di Vicenza, Veneto Banca, ABLV, …) entsprechende Erfahrungen zur geringen Eignung der vorbereite-

> Die Weiterentwicklung der Sanierungspläne stellt für Institute eine sehr wichtige, wenn auch herausfordernde Aufgabe dar. Die damit verbundene Vorbereitung auf Krisenfälle erhöht das bankweite Bewusstsein sowie die Krisenreagibilität.

ten Sanierungspläne gesammelt werden. Zentrale Erkenntnisse aus den genannten Krisenfällen sind, dass neben einer zu späten Identifikation der Krisensituation auch die vorbereiteten Gegenmaßnahmen praktisch nicht oder nur sehr unzureichend umsetzbar sind.

Sanierungspläne sind ein nützliches Instrument, das Bankmanager einsetzen können, um Krisenfälle zu überwinden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ordnungsgemäß konzipiert und umgesetzt worden sind. In der Bankenpraxis hat sich über die letzten Jahre ein weitestgehend einheitlicher Aufbau eines Sanierungsplans etabliert. Die Ausgestaltung der einzelnen Komponenten muss bankspezifisch vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten erfolgen.

Die BaFin hat die Anforderungen an die einzelnen Elemente des Sanierungsplans im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) sowie der aktuell konsultierten Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) [4] samt Merkblatt[3] zusammengefasst. Grundlage hierfür stellt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Europäischen Kommission dar [5]. Die Struktur eines Sanierungsplans umfasst gemäß Merkblatt der BaFin nachfolgende Bestandteile:

1. Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075

2. Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 und § 5 MaSanV

3. Angaben zur Unternehmensführung gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 und § 6 MaSanV

4. Detaillierte Beschreibung der Indikatoren gemäß Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075. und §§ 7 und 8 MaSanV

5. Allgemeine Beschreibung von Handlungsoptionen gemäß Artikel 9 bis 11 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075

6. Belastungsszenarien gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 und § 9 MaSanV

7. Kommunikations- und Informationsplan gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075

8. Vorbereitungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075

Die Ausgestaltung eines Sanierungsplans stellt hohe Anforderungen an das Kreditinstitut. Während Krisenpläne für die Geschäftsfortführung oder bei Liquiditätsengpässen fokussiert einzelne Einheiten betreffen, kann sich eine existenzbedrohende Schieflage für das Geschäftsmodell einer Bank aus sehr vielen Dimensionen ergeben. Als klassische Gründe sind hierbei die Überschuldung (zu wenig regulatorisches oder bilanzielles Eigenkapital) oder die Zahlungsunfähigkeit zu nennen. Ebenso führt eine fehlende Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells infolge von einer zu geringen Profitabilität oder zu hohen Beständen an notleidenden Krediten zu schwerwiegenden Problemen für die Geschäftstätigkeiten. Diese hochgradig verzahnten Dimensionen sowie die zahlreichen damit verbundenen Akteure stellen auch die intern Verantwortlichen für die Sanierungsplanung mit ihrer für gewöhnlich effizienten Ressourcenausstattung vor größere Herausforderungen.

Praxistipp

Ein Sanierungsplan und dessen Indikatorengruppen können jedoch nur funktionieren, wenn die gewählten Indikatoren zum Geschäftsmodell und den Geschäftsaktivitäten des Instituts passen. Außerdem müssen diese die besonderen Risiken der einzelnen Institute abdecken und bedürfen einer diesbezüglich angepassten Kalibrierung.

2. Indikatorensystem im Sanierungsplan

Neben der Aufbau- und Ablauforganisation für den Krisenfall (Governance) und den vorbereiteten Handlungsoptionen stellt das Indikatorensystem ein sehr zentrales Element des Sanierungsplans dar. Der weitere Beitrag fokussiert auf die Struktur und die Ausgestaltung dieses Kennzahlensystem. Detaillierte Ausführungen zu den anderen Elementen eines Sanierungsplans finden sich u.a. in Igl (2019).

Gemäß §2 MaSanV ist ein Indikator allgemein als Merkmal definiert, welches die Analyse von Entwicklungen ermöglicht, die eine (negative) Auswirkung auf die Finanzlage des Kreditinstituts haben können. Für jeden quantitativen Indikator ist ein Schwellen-wert gemäß § 7 Absatz 1 MaSanV festzulegen. Dieser muss sich eignen, dem Institut einen Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 SAG aufzuzeigen. Alle als Sanierungsindikatoren klassifizierten Kennzahlen werden zu einem System zusammenge-führt, welches auch als Indikatorensystem bezeichnet wird. Um die Funktionsfähigkeit des Indikatorensystems zu gewährleisten, ist die Selektion der Indikatoren, die Kalibrierung der zugehörigen Schwellenwerte sowie die Interaktion zwischen den Sanierungsindikatoren untereinander sowie mit anderen Kennzahlen der Kreditinstituts von zentraler Bedeutung.

Die Auswahl der Indikatoren muss grundsätzlich eigenständig durch das jeweilige Kreditinstitut erfolgen. Eine sehr zentrale Veröffentlichung für die Ausgestaltung des Indikatorensystems stellt die „Leitlinie zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans“ der EBA vom 23. Juli 2015 dar [6]. In der Leitlinie der EBA werden insgesamt sechs Gruppen definiert, nach denen Indikatoren eingeteilt werden. Diese umfassen folgende Kategorien:

1. Kapitalindikatoren
2. Liquiditätsindikatoren
3. Rentabilitätsindikatoren
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte
5. Marktbasierte Indikatoren
6. Makroökonomische Indikatoren

Ein Institut, welches als global bzw. national systemrelevant oder als potentiell systemgefährdend durch die Aufsichtsbehörden klassifiziert ist, muss grundsätzlich Sanierungsindikatoren in allen sechs Kategorien vorhalten. Die Kategorien 5 und 6 können nur dann vernachlässigt werden, wenn das Kreditinstitut im Sanierungsplan nachvollziehbar begründen kann, dass die entsprechende Kategorie aufgrund seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe oder seiner Komplexität nicht relevant ist [3]. Dem Prinzip der Proportionalität folgend variiert auch die Mindestanforderung an die Anzahl von Indikatoren in Abhängigkeit von der aufsichtsrechtlichen Klassifizierung des Instituts.

Je Kategorie schlägt die EBA mehrere Indikatoren als verpflichtende Kennzahlen sowie weitere Indikatoren als ergänzende Kennzahlen vor. In Anhang II formuliert die EBA-Leitlinie insgesamt 15 Indikatoren, die für die Institute ohne erleichterte Anforderungen eine Mindestliste an Sanierungsindikatoren darstellen. Grundsätzlich kann jeder dieser Indikatoren von den Instituten begründet „ersetzt“ werden. Basierend auf der Begründung über die fehlende Relevanz der Kennzahl für das Institut muss dieses gleichzeitig aber einen anderen Indikator in das System aufnehmen, welcher als relevanter erscheint. Hierbei können die Institute auch auf Anhang III der EBA-Leitlinie zurückgreifen. Diese umfasst insgesamt 19 weitere Indikatoren, die eben-

> Sanierungspläne sind ein nützliches Instrument, das Bankmanager einsetzen können, um Krisenfälle zu überwinden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ordnungsgemäß konzipiert und umgesetzt worden sind.

falls wieder den sechs genannten Kategorien eindeutig zugeordnet werden. Diese Liste an zusätzlichen Indikatoren ist explizit nicht als abschließend formuliert, sondern soll ausschließlich der Veranschaulichung sowie der Förderung von institutsinternen Diskussionen sowie daraus folgenden Ideen für nicht genannte, individuelle Indikatoren dienen.

3. Selektion von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren

Im weiteren Verlauf des Beitrags erfolgt eine Fokussierung auf Kapital- und Profitabilitätskennzahlen vor dem Hintergrund, dass diese Indikatoren sehr etablierte Größen im Rahmen der Bankplanung sowie der Risikotragfähigkeit sind. Zudem bestehen für zahlreiche Kennzahlen aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen (insb. in der Dimension Kapital) oder zumindest aufsichtsrechtliche Erwartungshaltungen (z.B. mittels Vergleich von Return-on-Equity (RoE) und Cost-of-Equity (CoE) im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse des SREP).

Kapitalindikatoren sind wahrscheinlich die wichtigsten Instrumente zur Ermittlung eines potenziellen Scheiterns der Bank. Folglich kommen diese zum Einsatz, um eine sich abzeichnende und drohende Verschlechterung des Eigenkapitals der Institution aus quantitativer und qualitativer Sicht (einschließlich einer Erhöhung der Verschuldung) zu ermitteln. Aufgrund des „stabilen" Charakters der Kapitalindikatoren sollten die Institute berücksichtigen, dass Kapitalmaßnahmen grundsätzlich eine längere Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung benötigen. Darüber hinaus erfordern diese Maßnahmen aufgrund von Spekulationen und Gerüchten (= Marktsignaleffekt) eine größere Sensitivität bezüglich der Marktreaktion. An die Auswahl von Kapitalindikatoren bei bedeutenden Instituten werden folgende Anforderungen formuliert:

- <u>Drei verpflichtende Kapitalindikatoren</u>

  (Common equity tier 1 capital, Total capital ratio, Leverage ratio)
- <u>Zwei zusätzliche Kapitalindikatoren</u>

  (Retained earnings and provisions / Total equity, Adverse information about the financial position of material contracting partners)

Im Gegensatz dazu sollten die Rentabilitätsindikatoren tatsächliche oder potenzielle Ergebnisveränderungen von signifikanter Bedeutung aufzeigen, die zu einer raschen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts führen könnten. Die Kategorie der Rentabilitätsindikatoren sollte auch das Risiko von Betriebsverlusten aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (z. B. durch menschliches Versagen) umfassen. Darüber hinaus sollten Probleme in Bezug auf das Marktvertrauen, die sich auf einen erheblichen Gewinnausfall beziehen, von diesen Indikatoren erfasst werden. An die Auswahl von Profitabilitätsindikatoren bei bedeutenden Instituten werden folgende Anforderungen formuliert:

Praxistipp

Zur Kalibrierung kann als grobe Orientierung das EBA Dashboard als Benchmark herangezogen werden. Im weiteren Verlauf sollten die Institute auf eine Übereinstimmung mit dem internen Risikomanagement, der internen strategischen Geschäftsplanung und der SREP-Geschäftsmodellanalyse achten, um eine stringente Risikovorsorge zu betreiben.

- Zwei verpflichtende Profitabilitätsindikatoren

  (Return on Assets or Return on Equity, significant operational losses)

- Zwei zusätzliche Profitabilitätsindikatoren

  (Cost-income ratio, Net interest margin)

Bei der Selektion der Kennzahlen pro Kategorie präferieren Institute insbesondere Indikatoren, die ohnehin verpflichtend im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens berechnet werden. Neben diesen Synergieeffekten fördert deren Integration in das Indikatorensystem sicher auch das Vorliegen einer aufsichtlichen Mindestanforderung, die als Orientierung für die Bemessung des notwendigen Schwellenwerts dienen kann. Der Quervergleich stellt diese Fokussierung auf aufsichtliche Kennzahlen eindeutig dar (Nutzung von unterschiedlichen Kapitalquoten sowie der Verschuldungsquote von über 90% der betrachteten Instituten). Während gängige Rentabilitätsindikatoren wie die Eigenkapitalrendite und bedeutende operative Verluste noch von der Hälfte der Institute ausgewählt werden, besitzen alle anderen Kennzahlen eine eher untergeordnete Rolle [7].

4. Kalibrierung von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren

Nach der Auswahl der Sanierungsindikatoren folgt mit der Kalibrierung der zugehörigen quantitativen Schwellenwerte die zweite Herausforderung für die Institute. Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Indikatorensystems sind die verpflichteten Institute aufgefordert, die IST-Ausprägungen der Indikatoren regelmäßig zu überwachen . Die Kontrolle der Indikatoren soll kontinuierlich erfolgen. So soll sichergestellt werden, dass das Institut rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten kann, um seine finanzielle Stabilität nach einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage wiederherzustellen [8].

Die Schwellenwerte sollten so definiert werden, dass eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung steht, damit die jeweils verwendeten Gegenmaßnahmen oder Handlungsoptionen ihre volle Wirkung entfalten können. Darüber hinaus kann die Definition von Schwellenwerten auch die Definition von sogenannten Frühwarnsignalen umfassen, die aktiv werden, bevor ein tatsächlicher Sanierungszustand vorliegt. Dies kann beispielsweise durch ein Farbkodierungssystem mit unterschiedlichen Schwellenwer-ten (z. B. grün / gelb / rot) implementiert werden. Eine andere Art von Frühwarnsignalen können zusätzliche Indikatoren sein, die in § 7 (1) MaSanV nicht erwähnt werden. Die Angemessenheit des Indikatorrahmens und der festgelegten Schwellenwerte muss im Sanierungsplan begründet werden.

Ausgangspunkt für die Kalibrierung der Schwellenwerte stellen zunächst die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an Kapital- und Profitabilitätsindikatoren dar. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass Institute frühzeitig durch Sanierungsindikatoren vor einer möglichen Unterschreitung von diesen „kritischen" Schwellen gewarnt werden sollen. Bei Kapitalindikatoren umfasst diese zunächst die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 (auch: Pillar 1). Bezogen auf die risikogewichteten Aktiva der Bank müssen die Institute gemäß CRR mindestens 4,5 % an (regulatorischem) harten Kernkapital (CET1), 1,5 % an zusätzlichem Kernkapital (AT1) und 2 % an Ergänzungskapital (T2) vorhalten. Darüber hinaus wird als Ergebnis des europaweit harmonisieren Überprüfungs- und Bewertungsprozesses der Aufsicht (SREP) eine institutsspezifische Kapitalanforderungen für zusätzliche Risiken der Säule 2 sowie Schwächen im Geschäftsmodell und im internen Kontrollsystem

$$ROE = \frac{Profit\ or\ loss\ for\ the\ year}{Total\ equity}$$

$$CIR = \frac{Administrative\ and\ depreciation\ expenses}{Total\ net\ operating\ income}$$

formuliert. Der „SREP- Kapitalzuschlag“ (auch P2 Requirement, kurz: P2R) muss bei bedeutenden Instituten vollständig durch hartes Kernkapital erfüllt werden, bei weniger bedeutenden Instituten kann es durch die Kapitalstruktur erfüllt werden. Zusammen werden die verpflichtenden Anforderungen aus der Säule 1 und 2 als „Total SREP Capital Requirement“ (TSCR) bezeichnet und müssen von den beaufsichtigten Instituten zu jeder Zeit erfüllt werden. Eine Verletzung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen kann sowohl zu einem Entzug der Zulassungslizenz durch die zuständige Aufsichtsbehörde führen (gemäß Artikel 18 CRD) als auch zu einem sogenannten Institutszustand „failing or likely to fail” führen. Dieser Zustand ist gemäß Artikel 32 BRRD eine zentrale Bedingung, dass ein Institut mittels einheitlichen Abwicklungsmechanismus vom Markt ausscheidet.

Die Gesamtkapitalanforderung (OCR) der Institute besteht sowohl aus der TSCR als auch aus den kombinierten Kapitalpufferanforderungen, welche durch hartes Kernkapital unterlegt werden müssen. Die kombinierten Pufferanforderungen nach §10 i Abs. 1 KWG setzen sich vereinfacht als Summe aus Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischem Puffer sowie „systemischen“ Kapitalpuffern (G-SII-Puffer, O-SII-Puffer und systemischem Risikopuffer) zusammen. Wenn die kombinierte Pufferanforderung verletzt wird, muss das Institut innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Kapitalerhaltungsplan vorlegen. Außerdem würden Ausschüttungsbeschränkungen (z. B. Dividendenausschüttungen und Zahlungen von AT1-Instrumenten) automatisch ausgelöst. Mit dem SREP wurde auch eine „weiche“ Säule 2-Anforderung etabliert, die im Gegensatz zu den bereits aufgeführten Anforderungen nur eine kommunizierte Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörden darstellt. Die Eigenmittel-Zielkennziffer (auch P2 Guidance, kurz: P2G), die jährlich im Rahmen des SREP festgelegt wird, soll die Auswirkungen von Stresszenarien abdecken. Nach einer ausführlichen Analyse der Rahmenbedingungen (institutsspezifisch und makroökonomisch) legt die zuständige Aufsichtsbehörde eine geeignete Größenordnung fest.

Gleichzeitig mit der Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerks wurde eine Verschuldungsquote (auch: Leverage Ratio) eingeführt. Durch die Verwendung der Leverage Ratio als verpflichtende Kennzahl wird für Institute eine Mindestanforderung von mindestens 3% in Bezug auf ein definiertes Leverage Exposure (vereinfacht: Bilanzaktiva und außerbilanzielle Größen, korrigiert um Anpassungsfaktoren) festgelegt. Je niedriger das Verhältnis, desto höher ist die Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital des jeweiligen Instituts. Auf diese Weise soll ein übermäßiger Schuldenaufbau beschränkt werden.

Eine allgemeine Anforderung an die Rentabilitätsindikatoren besteht darin, die wichtigsten Schwachstellen und die wesentlichen Wettbewerbsstärken (gemäß der laufenden Risikomanagementüberwachung und der SREP-Geschäftsmodellanalyse) des jeweiligen Instituts zu überwachen. Für Rentabilitätsindikatoren gelten jedoch keine Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden wie beispielsweise für Kapitalindikatoren. Anstelle aufsichtsrechtlicher Anforderungen können Benchmarks einen ersten Anhaltspunkt für die angemessene Ausstattung der institutsspezifischen Indikatoren geben. Basierend auf dem EBA-Risiko-Dashboard können folgende Benchmarks anhand des Ampel-Ansatzes für quantitative Indikatoren wie die Eigenkapitalrendite (ROE) oder die Cost-Income-Ratio (CIR) ermittelt werden (siehe oben) [9]:

- ROE: > 10% (Grün), 6 – 10% (Gelb), < 6% (Rot)
- CIR: < 50% (Grün), 50 – 60% (Gelb), > 60% (Rot)

Während der grüne Bereich ein Beispiel für sehr profitable Institute ist, ist der rote Bereich ein negatives Beispiel für nicht profitable Institute. Der gelbe Bereich zeigt eine mittlere Profitabilität an. Eine schlechte Performance im Vergleich zur Benchmark kann negative Auswirkungen

$$CET1\% = \frac{Common\ equity\ TIER\ 1\ capital}{Total\ risk\ exposure\ amount}$$

auf die Marktvertrauensindikatoren haben. Neben diesen Benchmarks gibt es einen wechselseitigen Einfluss, z. B. zwischen Rentabilität und regulatorischem Kapital. Folglich wirkt sich eine geeignete Kalibrierung von Rentabilitätsindikatoren indirekt auf andere Indikatoren und deren aufsichtsrechtliche Anforderungen aus.

Grundsätzlich sollten Schwellenwerte gemäß dem Risikoprofil des Instituts und der erforderlichen Zeit für die Durchführung der definierten Erholungsmaßnahmen kalibriert werden. Um frühzeitige Interventionsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden zu vermeiden, sollten die Schwellenwerte auf einem ausreichenden Niveau oberhalb der Aufsichtsanforderungen (sofern vorhanden) kalibriert werden.

Im Hinblick auf die Kapitalindikatoren ermöglicht das aufsichtsrechtliche Rahmenwerk die Festlegung von Schwellenwerten auf der Grundlage der TSCR, ohne die kombi-nierten Pufferanforderungen zu berücksichtigen. Dies führt zu zwei Ansätzen für die Kalibrierung von Kapitalindikatoren wie der CET1-Ratio und der TCR. Zum einen gibt es den konservativen Ansatz, der ein Ampelsystem definiert, bei dem die Sanierungs-schwellenwerte von Kapitalindikatoren mit einem Managementpuffer oberhalb der OCR oder sogar oberhalb des P2G beginnen. Der Ansatz enthält (zusätzliche) Puffer, obwohl unter Umständen keine aufsichtliche Verpflichtung besteht. Dieser Ansatz gewährleistet jedoch zumeist einen unabhängigen Einsatz der definierten Maßnahmen ohne Eingriffe der Aufsichtsbehörden.

Auf der anderen Seite gibt es einen progressiveren Ansatz, der ein Ampelsystem definiert, dem die Sanierungsschwellenwerte von Kapitalindikatoren direkt oberhalb des Kapitalerhaltungspuffers beginnen. Durch diesen Ansatz akzeptieren die Institute eine verstärkte Überwachung oder sogar mögliche Eingriffe der Aufsichtsbehörden, wenn die P2G- oder OCR-Schwellenwerte überschritten werden. Analog zum ersten Einsatz wird jedoch ein „riskieren" der Banklizenz vermieden, da die Schwellenwerte über den Kapitalanforderungen von P1 und P2R liegen. Die Institute sollten jedoch berücksichtigen, dass die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen unter Umständen negative Marktreaktionen auslösen und dadurch die Umsetzung von Sanierungsoptionen ggfs. erschwert wird.

Im Hinblick auf die mögliche Kalibrierung definiert das EBA-Risiko-Dashboard die folgenden Schwellenwerte für die CET1-Quote von bedeutenden Instituten im Durchschnitt:

- CET1%: > 14% (Grün), 11 – 14% (Gelb), <11% (Rot).

Ein Beispiel für den konservativen Ansatz eines durchschnittlich bedeutenden Instituts wäre: Die Schwellenwerte des Sanierungsindikators beginnen auf P2G-Ebene mit einer CET1-Quote von etwa 10%, während die Frühwarnschwelle zwischen 12 und 13% liegen könnte. Zum Zeitpunkt einer Unterschreitung der Frühwarnschwelle weist diese Bank einen verbleibenden Puffer von fast 5 - 6% CET1 auf. Dieser Ansatz kann in Bezug auf die Größe, die Bedeutung und das jeweilige Geschäftsmodell der Institution variieren.

Da die Mindestanforderung für die Verschuldungsquote noch nicht verpflichtend ist, gibt es keine Empfehlungen zur Kalibrierung des entsprechenden Indikators. Eine mögliche Lösung für eine geeignete Kalibrierung wäre jedoch folgender Ansatz: Es kann davon ausgegangen werden, dass ein 1% -iger Puffer ausreicht, um frühzeitig auf eine verschlechterte Verschuldungsquote zu reagieren (angelehnt an die zukünftig verpflichteten Vorgaben an systemrelevante Instiute). Basierend auf der zukünftigen Mindestanforderung von 3% könnten Schwellenwerte unter 4% (Frühwarnschwelle) und unter 3,67% (Schwellenwert für den Sanierungsindikator) umgesetzt werden. Unterschiede in Größe, Komplexität und Geschäftsorientierung bestimmter Institute können jedoch auch hier zu unterschiedlichen Kalibrierungen führen.

> Die Indikatorkategorien dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sollten auch hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen auf andere Indikatoren und deren Kalibrierung bewertet werden.

In Anbetracht der Rentabilitätsindikatoren sollte das Institut Schwellenwerte einführen, die mit ihren Vorgaben aus der internen (strategischen) Geschäftsplanung und dem Ergebnis der SREP-Geschäftsmodellanalyse in Einklang stehen. Diese Kalibrierungen sind auch für andere Indikatorkategorien von besonderer Bedeutung, da ausgeprägte Wechselwirkungen und Verzahnungen bestehen. In Bezug auf die Rentabilitätskennzahlen stellen sie (die anderen Indikatorkategorien oder die Schwellenwerte) jedoch eine gute Orientierung dar, da für diese Kategorie keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestehen. Jede Institution sollte eine Kalibrierung für die Rentabilitätsindikatoren vornehmen, die es der Bank ermöglicht, die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen zu verkraften. Eine generelle Empfehlung für die Kalibrierung kann daher nicht gegeben werden. Nur ein Benchmarking mit vergleichbaren Instituten, eine kohärente schriftliche Begründung für die Auswahl und eine enge Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden ermöglichen eine gute Kalibrierung der Rentabilitätskennzahlen. Letztendlich sollte die Institution an der Ausarbeitung eines funktionsfähigen Plans interessiert sein, da dies die Institution im Krisenfall vor einer Insolvenz oder Abwicklung bewahren sollte.

Die Indikatorkategorien dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sollten auch hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen auf andere Indikatoren und deren Kalibrierung bewertet werden. Diese adversen Entwicklungen können in derselben Kategorie oder in anderen Kategorien auftreten. Eine nachteilige Wirkung innerhalb derselben Kategorie wäre beispielsweise folgender Fall:

Ein Rückgang der CET1-Quote wirkt sich auf den Zähler der Verschuldungsquote aus, was relativ zu einem höheren Schuldenstand und somit zu einer geringen Leverage Ratio führt (bei einem konstanten Nenner).

Daher ist es wichtig, für beide Indikatoren einen voneinander abhängigen Rahmen für den Schwellenwert festzulegen. Darüber hinaus sollte in diesem Fall eine wesentliche Änderung der CET-1-Quote zu einer verstärkten Überwachung anderer (Kapital-) Indikatoren führen.

Ein Beispiel für eine kategorieübergreifende Wechselwirkung ist der folgende Fall:

Ein Institut mit geringer Marktkapitalisierung prognostiziert über mehrere Jahre mit niedrigeren Erträgen, was zu einer geringen Rentabilität führt. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus, die nach dem Testat auf die Gewinnrücklage und somit das bilanzielle Eigenkapital überführt wird. Es zeigt sich, dass eine anhaltend schlechte Rentabilität die Kapitalindikatoren negativ beeinflussen kann. Daher sollte die Kalibrierung der Rentabilitätsindikatoren mit den für die CET1- oder Gesamtkapitalquoten ermittelten Schwellenwerten abgestimmt werden. Je niedriger die Kapitalisierung eines Instituts ist, desto höher sollte die Kalibrierung der Schwellenwerte für den Rentabilitätsindikator sein. Umgekehrt sollten die Schwellenwerte für Kapitalindikatoren mit dem Geschäftsmodell der jeweiligen Bank übereinstimmen.

Als zweites Beispiel für eine kategorieübergreifende Auswirkung wird nachfolgender Sachverhalt dargestellt:

Der Aktienkurs eines börsengehandelten Instituts fällt aufgrund von Spekulationen. Dies senkt die CET1-Ratio, was wiederum die Ursache für die nunmehr teurere Refinanzierung am Geldmarkt sein kann (aufgrund höherer Spreads). Dies hat negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Neben den negativen Auswirkungen einer Verschlechterung des Indikators können sich zudem die umgesetzten Handlungsoptionen negativ auf andere Indikatoren auswirken. Ein Beispiel wäre eine Verringerung der Verschuldungsquote durch Reduzierung der Risikopositionen, die mit Rentabilitätsverlusten einhergehen würde.

Das nachfolgende dritte Beispiel soll das Zusammenwirken von Kennzahlen in einem funktionierenden Indikatorensystem veranschaulichen.

Angenommen wird ein Institut, das von den Aufsichtsbehörden mit vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung ausgestattet worden ist. Diese umfasst u.a. auch, dass das Kreditinstitut nur jeweils mindestens einen Indikator in den vier Bereichen Kapital, Liquidität, Rentabilität und Qualität der Vermögensgegenstände auswählen und mit einer quantitativen Sanierungsschwelle versehen muss. Das Institut wählt für den Bereich Kapital die harte Kernkapitalquote (CET1%), für den Bereich Liquidität die Liquidity Coverage Ratio (LCR), für den Bereich Profitabilität den Return on Equity (RoE) und für den Bereich der Qualität der Vermögensgegenstände die Quote des Anteils an notleidenden Krediten (NPL%) aus. Zur grafischen Veranschaulichung der Abhängigkeiten setzt das Institut die vier Indikatoren gemäß der nachfolgenden Abbildung 1 in Beziehung.

Je Dimension ist ein Indikatorenbereich dargestellt. Innerhalb der Dimension steht eine Werteausprägung näher am Zentrum für eine positive Realisierung, ein Wert in Richtung der Achsenenden für eine negative Situation. Die jeweils gestrichelt dargestellten Linien stellen die spezifisch kalibrieten Sanierungsschwellenwerte dar. In der Abbildung sind ähnlich zu einem „Spinnennetz" für einen Zeitpunkt die Ergebnisse des Planungsszenarios abgebildet. Die verantwortlichen Geschäftsleiter planen in einem Basisszenario die zukünftigen Geschäftsaktivitäten natürlich innerhalb der jeweiligen Sanierungsschwellen.

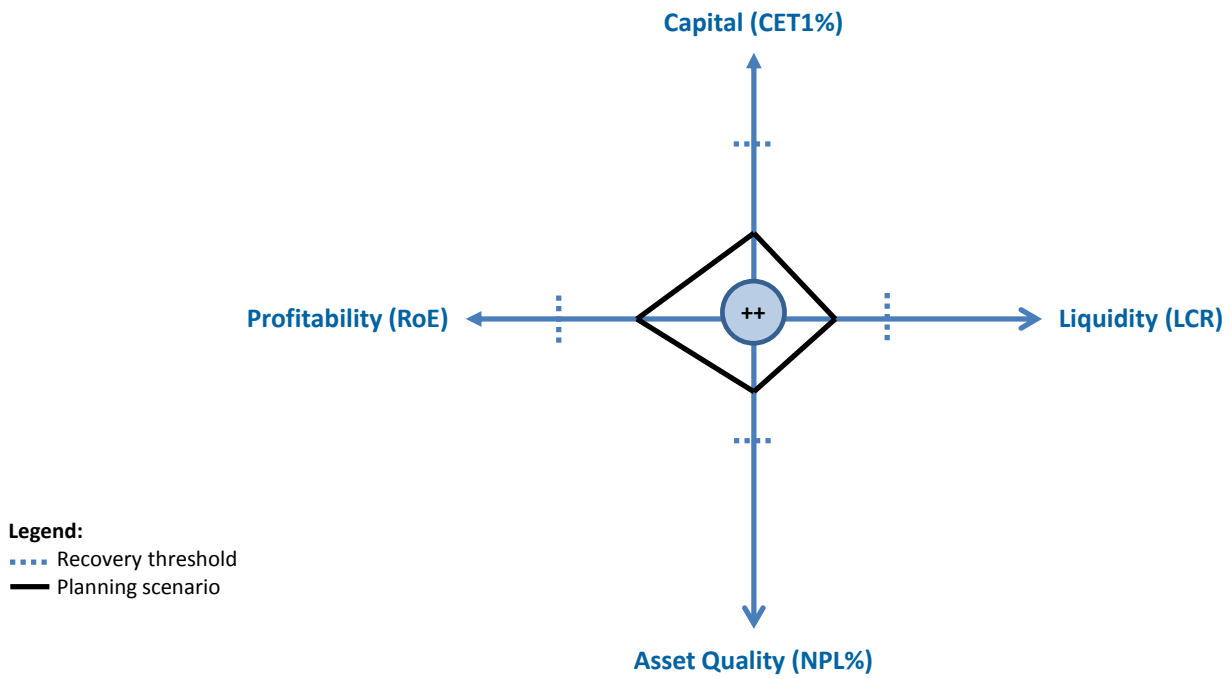

Abb. 1: Abhängigkeiten im Indikatorensystem

Quelle: Igl (2019) [10]

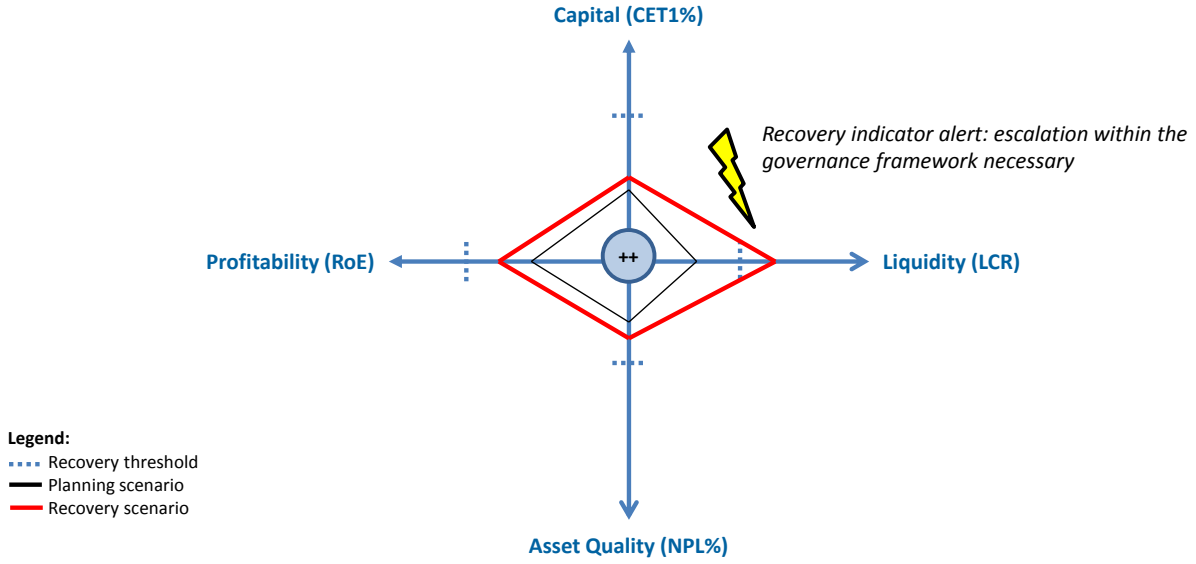

Abb. 2: Indikatorausprägungen im Stressszenario

Quelle: Igl (2019) [10]

Nach einem Zeitintervall realisiert sich für das Institut ein Stressszenario. Dies führt hypothetisch zu einer negativen Veränderung der Kennzahlen in allen Dimensionen. Während in den Bereichen Kapital, Profitabilität und Qualität der Vermögensgegenstände zwar z.T. signifikante Verschlechterungen im Institut hingenommen werden müssen, tritt im Bereich Liquidität eine für die Bank bestandsgefährdende Situation ein. Dieses Szenario, welche sich im Rahmen der Belastungsanalyse auch als „near-to-default"-Szenario qualifiziert, führt zu einer Unterschreitung der Sanierungsschwelle der LCR. Die schematische Entwicklung der Indikatorausprägung wird in der obenstehenden Abbildung 2 veranschaulicht.

Die Unterschreitung der Sanierungsschwelle im Bereich Liquidität führt zu einem Auslösen der Krisengovernance sowie des damit verbundenen Eskalations- und Entscheidungsprozesses. Als Folge wird die Geschäftsleitung gemeinschaftlich die Situation sowie die aktuellen Entwicklungen analysieren.

Zudem erfolgt eine intensive Diskussion und Bewertung über die vorhandenen Handlungsalternativen, die sich insbesondere auch auf die Umsetzbarkeit der definierten Handlungsoptionen im Sanierungsplan beziehen wird. Im konkreten Beispiel entscheidet sich die Geschäftsleitung für die Umsetzung von Handlungsoptionen, wobei ein Automatismus nach Auslösen der Krisengovernance explizit nicht gegeben ist. Eine Verbesserung der Liquiditätsausstattung ausgedrückt durch die LCR kann durch eine Erhöhung des HQLA Bestands (Zähler der LCR) oder eine Reduktion der in den nächsten 30 Tagen anstehenden Auszahlungen (Bestandteil im Nenner der LCR) erfolgen. Der HQLA Bestand kann beispielsweise durch einen Aktivtausch zwischen sehr hochwertigen Staatsanleihen (mit niedriger Rendite) und mittel- bis hochwertigen Unternehmensanleihen (mit höherer Rendite) erfolgen. Die geplanten Auszahlungen können durch ein zeitlich befristetes Einstellen des Neugeschäfts erwirkt werden. Damit geht jedoch einher, dass auch geplante Zinserträge nicht bzw. erst später erzielt werden können. Die konsolidierten Auswirkungen werden in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellt.

Abb. 3: Auswirkungen der Krisengovernance im Indikatorsystem

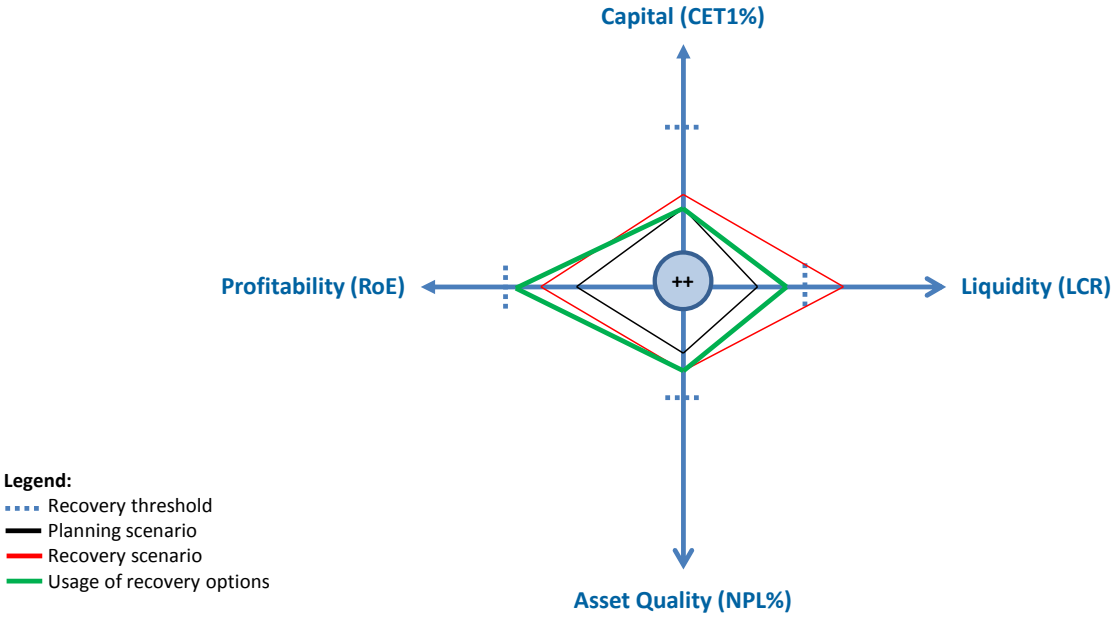

Quelle: Igl (2019) [10]

Es zeigt sich zudem, dass oft die Begründung für eine Abweichung von den Mindestindikatoren fehlt oder die gesamte Dokumentation von Selektion und Kalibrierung der jeweiligen Institute nicht ausreichend ist. Über die Mindestindikatoren hinaus sollten Indikatoren implementiert werden, die beispielsweise die Verwendung stiller Reserven darstellen. Dies verhindert ein verstecktes Beschneiden anderer Indikatoren und stärkt die Position im Dialog mit den Aufsichtsbehörden.

Es zeigt sich, dass durch die exemplarisch beschriebenen Handlungsoptionen die geplanten positiven Auswirkungen auf die LCR als Kennzahl im Bereich Liquidität eingetreten sind. Vereinfacht besitzen die Gegenmaßnahmen keine (bei der Qualität der Vermögenswerte) bzw. höchstens leicht positive Auswirkungen (bei der Kapitalquote infolge reduzierter RWA aus Staatsanleihen). Von zentraler Bedeutung sind jedoch die negativen Auswirkungen in der Dimensionen Profitabilität. Die obige Abbildung veranschaulicht nachdrücklich, dass die Entlastung im Bereich Liquidität durch eine schlechtere Situation im Bereich der Profitabilität erkauft worden ist.

Die bankpraktische Erfahrung zeigt zudem, dass in nahezu allen Dimensionen von Sanierungsindikatoren (Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte) eine Entlastung durch eine verringerte Profitabilität erzielt werden kann (z.B. durch eine Kapitalerhöhung, einen Aktivtausch oder einen Verkauf der notleidenden Kredite unter Preis). Diese Wechselwirkungen zwischen dem Indikatorensystem sowie den Handlungsoptionen ist von zentraler Bedeutung, um die Sanierungskapazität eines Instituts adäquat bewerten zu können.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Institute hatten zunächst Schwierigkeiten, die Anforderungen an die Selektion und Kalibrierung von Indikatoren in Sanierungsplänen zu erfüllen. Ein häufig auftretendes Beispiel ist die zu niedrige Kalibrierung der Schwellenwerte für die harte Kernkapitalquote. Im Bereich der Kapitalindikatoren konnten aber über die Weiterentwicklungen der Sanierungspläne deutliche Verbesserung festgestellt werden. In Bezug auf die Profitabilitätsindikatoren besteht jedoch weiterhin Potential zur Weiterentwicklung.

Es zeigt sich zudem, dass oft die Begründung für eine Abweichung von den Mindestindikatoren fehlt oder die gesamte Dokumentation von Selektion und Kalibrierung der jeweiligen Institute nicht ausreichend ist. Über die Mindestindikatoren hinaus sollten Indikatoren implementiert werden, die beispielsweise die Verwendung stiller Reserven darstellen. Dies verhindert ein verstecktes Beschneiden anderer Indikatoren und stärkt die Position im Dialog mit den Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus sollte der Indikatorrahmen mit dem internen Risikomanagement vereinbar sein, um eine wirksame Sanierungsplanung sicherzustellen. Mögliche Beispiele für diese Konsistenz könnten die Planung von Kapital und Liquidität oder die Kalibrierung des Risikoappetits sein. Der Sanierungsplan kann daher als Erweiterung des bestehenden Risikomanagements der Institution betrachtet werden.

Praxistipps

Empfehlungen für Banken:

- Implementierung Ampelsystem empfehlenswert.
- Maximierung statt Minimierung des Abstands zwischen den Schwellwerten; im Ernstfall ist die Vermeidung von zeitlichen Engpässen erstrebenswerter, um als oberstes Ziel das Marktvertrauen zu erhalten und die Abwärtsspirale zu vermeiden.
- Zur Kalibrierung dient das EBA Dashboard als erste Benchmark. Darüber hinaus sind individuelle Besonderheiten und besondere Risiken des Instituts zu berücksichtigen.
- Die Verzahnungen zwischen den Indikatorenkategorien sind individuell zu beachten.
- Übereinstimmung mit internem Risikomanagement, internen strategischen Geschäftsplanung und SREP-Geschäftsmodellanalyse ist sicherzustellen.

Empfehlungen für Aufsichtsbehörden:

- Prüfen, ob besondere Risiken in Schwellwertsysteme einbezogen wurden.
- Plausibilität der Schwellenwerte und Erläuterungen prüfen, auch in Hinblick auf Unstimmigkeiten mit internem Risikomanagement, Geschäftsplanung und SREP-Geschäftsmodellanalyse.
- Vollständigkeit sicherstellen.
- Zu aggressive (quantitative) Kalibrierung an gesetzlichen Vorgaben auf Werthaltigkeit prüfen, u.a. mittels Durchführung von Analysen in der Peer Group.

Fragen zur Wiederholung und Vertiefung

1. Weshalb müssen Banken ein Indikatorensystem im Sanierungsplan implementieren?
2. Welche Indikatorkategorien müssen im Sanierungsplan enthalten sein? Unter welchen Umständen kann von der Vorgabe abgewichen werden?
3. Welche Kapital- und Profitabilitätsindikatoren können Ihrer Meinung nach zusätzlich für ein wirkungsvolles Frühwarnsystem genutzt werden? Wie würden Sie diese kalibrieren?
4. Wie kann die Verzahnung zwischen einzelnen Indikatorkategorien effizient und überschaubar gestaltet werden? Welche zwischengeschalteten oder zusammengesetzten Indikatoren wären hierbei dienlich?
5. Welche Verbindungen bestehen zu MREL bzw. zu TLAC? Welche Ideen könnten für die Sanierungsplanung übernommen werden?

Quellenverzeichnis

[1]	Der Beitrag gibt die persönlichen Meinungen der Autoren wieder
[2]	European Central Bank (ECB) (2018): Report on Recovery Plans, 2018
[3]	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2017b): Merkblatt zum Konsultationsentwurf der Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen, September 2017.
[4]	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2017): Entwurf einer Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) inklusive Begründung, September 2017.
[5]	Europäische Union (EU) (2016): Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, März 2016.
[6]	European Banking Authority (EBA) (2015): Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, 2015.
[7]	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2018): Sanierungsplanung: Quervergleich: Bankaufsichtliche Erfahrungen, in: BaFin Journal 03/2018.
[8]	European Banking Authority (EBA) (2015): Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, 2015.
[9]	European Banking Authority (EBA) (2018): EBA Risk Dashboard 2018 Q2.
[10]	Igl, Andreas (2019b): Indikatorensystem – Selektion, Kalibrierung und Interaktion, S.119ff in: Igl, Andreas (Hrsg.): Sanierungsplanung in Kreditinstituten – Praxisorientierter Umgang mit neuen Anforderungen nach SAG und MaSanV, Finanz Colloquium Heidelberg, 2019.

Internetlinks und weiterführende Informationen

Institution	Internetlinks
Bundesbank	www.bundesbank.de
BaFin	www.bafin.de
ECB	www.bankingsupervision.europa.eu
EBA	eba.europa.eu
SRB	srb.europa.eu

Rechtsquellen

BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Europa)
KWG	Kreditwesengesetz (Deutschland)
MaSanV	Entwurf einer Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV) inklusive Begründung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Deutschland)

CC BY

Non-Performing-Loans aus Sicht der Bankenaufsicht - Das Problem der Korruption

Schlagworte: Non-Performing-Loan, NPL-Quote, Korruption, Klientelismus, "Guidance to Banks on Non-Performing-Loans", Kollektivismus, Finanzkrise

Univ. -Prof. Dr. Friedrich Thießen,

Ordentlicher Professor für Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre an der TU Chemnitz. Promotion Universität Köln. Habilitation Universität Frankfurt. Mehr als 250 wissenschaftliche Beiträge zu Kapitalmarktfragen, Assetmanagement und Investmentbanking sowie zu regionalökonomischen Themen. Vorstandsmitglied des Rhein-Main-Instituts für Regionalforschung, Darmstadt, und des ZKFM, Zentrum für kommunales Finanzmanagement und Treasury.

Bankenkrisen, Kreditausfälle und Korruption sind positiv miteinander korreliert. Dies zeigt die wissenschaftliche Literatur. Korruptere Länder haben höhere Kreditausfallquoten und höhere Bestände an Non-Performing-Loans (NPL). Korruption im Kreditgeschäft hat kreditgeberseitige, aber auch kreditnehmerseitige Ansatzpunkte. Kreditnehmer entziehen sich mithilfe schwacher Rechtssysteme, die typisch für korrupte Länder sind, der Bedienung ihrer Kredite („Tilgungsausweichung"; „strategische Kreditnehmer"). Banken sind teilweise Leidtragende dieser Form der Korruption, teilweise sind sie aber auch aktiv beteiligt. Die Literatur zeigt, dass Korruption die gesamte Hierarchie von „loan officers" bis zu „board members" erfasst. Notwendige Rückstellungen und Kreditabschreibungen werden unterlassen oder verzögert. Für die Bankenaufsicht in der EU, die sich dem Problem der NPL intensiv widmet, ergibt sich die Notwendigkeit, das Phänomen der Korruption verstärkt einzubeziehen. In der EU ist durch die letzte Ost-Erweiterung der durchschnittliche Korruptionsgrad der Mitgliedsländer angestiegen. Mit der geplanten Erweiterung um die Westbalkanstaaten wird es zu einem weiteren Anstieg kommen. Die Bankenaufsicht kann daher im Zusammenhang mit NPL das Korruptionsproblem nicht mehr länger außer Acht lassen. [1]

1. Einleitung

Non-Performing-Loans (NPL) sind einer Definition der EZB zufolge Kredite, bei denen wesentliche Zahlungen mehr als 90 Tage verspätet sind oder für uneinbringlich gehalten werden [2a]. Die EZB ist in Übereinstimmung mit ihren Mitgliedsländern („broad consensus") der Meinung, dass zu hohe Niveaus von NPL die Fähigkeiten von Banken, Kredit zu gewähren, mindern. Das knappe Eigenkapital der Banken ist in den Altbeständen der NPL gebunden. Es kann deshalb nicht zur Neukreditvergabe genutzt werden [2b]. Das mindert die potentiellen Wachstumsraten von Ländern

Abbildung 1: Korruption und Non-Performing-Loan-Quote weltweit

Quellen: NPL-Quoten stammen von der Weltbank. Korruptionswerte stammen von Transparency International. Die Daten betreffen das Jahr 2016 [5]. Glättung der Daten mit der Methode der gleitenden Durchschnitte.

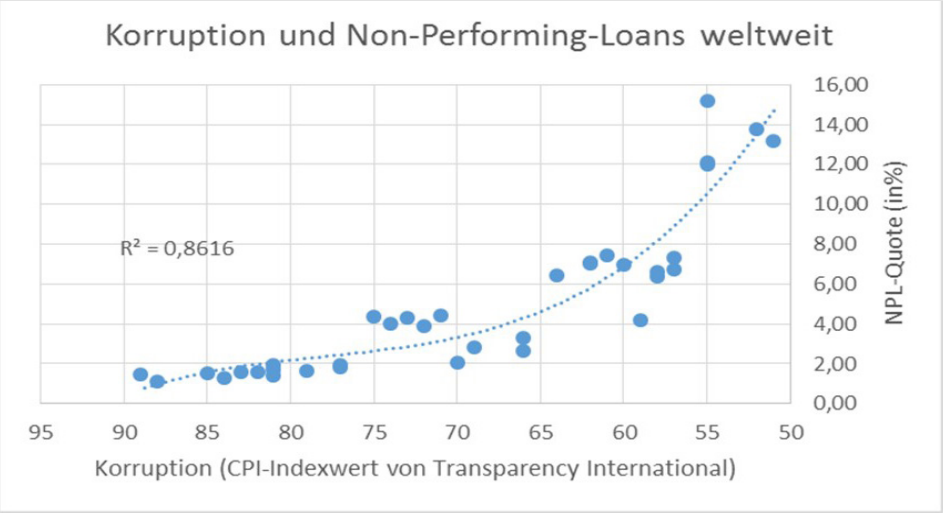

und kann auch die Weitergabe geldpolitischer Impulse behindern. Die EZB hat sich deshalb dem Thema der NPL in Bankbilanzen besonders angenommen.

Eine übliche Betrachtungsweise der Non-Performing-Loans geht aus von der Entwicklung der NPL-Quote in den letzten 15 Jahren. Die Quote berechnet sich durch Division aller NPLs eines Bankensektors durch das gesamte Kreditvolumen des jeweiligen Bankensektors. Die Entwicklungen zeigen, dass die NPL-Quoten seit 2007 stark angestiegen sind. Die EZB stellt eine Verbindung der NPL-Quoten zur Wirtschafts- und Finanzkrise von 2007/2008 her. Sie trennt die betrachteten Länder in eine Gruppe, die von der Wirtschaftskrise stark und eine Gruppe, die weniger stark betroffen ist („most affected by the financial crisis“ und „other countries“) [2c]. Es zeigt sich, dass die NPL-Quoten der meistbetroffenen Länder nach 2007 deutlich stärker anstiegen als die der anderen Länder. Der Anstieg beschleunigte sich sogar noch nach der Staatsanleihenkrise von 2011. Währenddessen waren die NPL-Quoten der „anderen Länder“ von dieser Krise gar nicht betroffen [2d].

Diese Befunde führten zu dem Schluss, dass Non-Performing-Loans vor allem etwas mit Wirtschaftskrisen zu tun hätten. Es wäre demnach erforderlich, Krisen zu verhindern und vor allem Banken widerstandsfähig gegen Krisen zu machen. Wenig widerstandsfähige Banken litten unter dem Anstieg der NPL, würden blockiert und könnten durch fehlende Fähigkeit zur Neukreditvergabe wenig zu einem Ausstieg aus einer Krise beitragen. Die EZB schlussfolgert: “The deliberate and sustainable reduction of NPLs in banks’ balance sheets is beneficial to the economy from both a microprudential and a macroprudential perspective.”[2e]

Das Problem der Korruption

In diesem Aufsatz wird auf einen anderen Ansatzpunkt der Betrachtung von NPL hingewiesen. Es ist das Phänomen der Korruption. Korruption ist nach einer Definition von Transparency International der Missbrauch von Macht zur Erzielung privater Gewinne („the abuse of entrusted power for private gain).“[3]

In Europa besteht zwischen den nördlichen Ländern auf der einen und den südlichen und östlichen Ländern auf der anderen Seite ein erhebliches Korruptionsgefälle. Während die nördlichen Länder laut Corruption Perception Index (CPI) [4] von Transparency International zu den korruptionsärmsten Ländern der Welt gehören, leiden die südlichen Länder unter erheblicher Korruption[1]. Italien und Griechenland z.B. weisen ähnliche Korruptionswerte auf wie Südafrika, Brasilien, Burkina Faso, Kuwait, Rumänien u.a.

Die wissenschaftliche Literatur hat nun eine enge Beziehung zwischen der Korruption eines Landes und bestimmten Ausprägungen des Kreditgeschäftes der Banken aufgedeckt. Insbesondere weist die NPL-Quote eine signifikante Beziehung zum Korruptionsgrad eines Landes auf. Abb. 1 stellt dies graphisch dar. Die Landeskorruption wurde mit dem Corruption Perception Index von Transparency International gemessen, während die NPL-Werte von der Weltbank stammen. [2]

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, welche Beziehungen in der wissenschaftlichen Literatur zwischen Korruption und Non-Performing-Loans gefunden wurden. Ziel des Beitrages ist es, die wissenschaftliche Literatur zum Thema Korruption und Kreditgeschäft zu sichten und den Stand der Forschung aufzuzeigen, um den Bankaufsichtsbehörden einen Anhaltspunkt für eine Verstärkung der Arbeit mit NPL zu geben.

1 Siehe Tabelle „Weiterführende Informationen“
2 Siehe Tabelle „Weiterführende Informationen“

Praxistipp

In Ländern mit sehr hoher Korruption können auch Leiter von Statistikämtern betroffen sein, so dass mit gefälschten Statistiken zu rechnen ist. Die ausgewiesenen NPL-Quoten können geschönt sein.

2. Hauptteil

Grundlage vieler wissenschaftlicher Untersuchungen ist die Beziehung zwischen der Non-Performing-Loan-Quote (NPL-Quote) und Korruption.

Goel und Hasan (2010) untersuchen Querschnittsdaten von 100 Nationen. Das Erhebungsjahr ist 2007. Die Autoren verwenden eine Regressionsanalyse, bei welcher Korruption die erklärende Größe für bestimmte geschäftspolitische Parameter von Banken darstellt. Es gibt viele Kontrollvariablen, welche den Einfluss alternativer Faktoren (z.B. Art des Bankensystems, BIP, BIP-Wachstum, Religion, etc.) abfedern sollen.

Die Autoren zeigen, dass der Grad an Landeskorruption mit der NPL-Quote signifikant (1%-Niveau) positiv korreliert ist. [6a] Die Autoren erkennen korruptionsbedingte Handlungen bei der Kreditvergabe wie auch bei der Verfolgung säumiger Schuldner. [6b]

Im Ergebnis erhöht Korruption das Geschäftsrisiko für Banken und die Ausfallrate von Krediten. Die Autoren finden, dass Banken versuchen, sich dagegen zu schützen, indem sie größere Liquiditätsreserven und größere Eigenkapitalquoten halten. Die korruptionsbedingten Mehrkosten (z.B. höhere Kreditausfallquoten) werden zudem durch höhere Margen aufgefangen [6c]. Die Ergebnisse sind robust für verschiedene Korruptionsmaße. [6d] Die Beziehungen zwischen Korruption auf der einen und Bankeigenkapital, Liquiditätsreserven und Spread auf der anderen Seite sind auf dem 1%-Niveau statistisch signifikant.

Park untersucht mit Daten von 2002 bis 2004 für 70 Länder den Zusammenhang zwischen NPL-Quoten und Korruption. Er findet, dass über Länder hinweg eine signifikante Beziehung besteht. [7a] Hauptziel der Untersuchung von Park ist es, Bankperformance-Kennziffern und Korruption zu regressieren. Als Kontrollvariablen werden übliche Größen wie GDP-Wachstum, GDP/Kopf, Inflation, Arbeitslosigkeit, Accounting-Informationen etc. verwendet.

Im Ergebnis ist Korruption auch unter Beachtung von Kontrollvariablen ein auf dem 0,1%-Niveau signifikanter Einflussfaktor auf die NPL-Quote. [7b] Von den Kontrollvariablen ist vor allem eine Dummyvariable für die Verlässlichkeit der Rechnungswesensinformationen signifikant. Es gibt einen Unterschied zwischen hoch- und niedrig-korrupten Ländern (separiert am Median). In hoch-korrupten Ländern ist der ß-Koeffizient des Korruptionsfaktors dreimal so hoch wie in der niedrig-korrupten Gruppe. Das bedeutet, dass in hoch-korrupten Ländern eine Korruptionszunahme mit einer stärkeren Verschlechterung der Kreditqualität der Banken verbunden ist als in niedrig-korrupten Ländern. Dies kann man auch gut in Abb. 1 erkennen, wenn man die geringe Veränderung der NPL-Quote bei hohen CPI-Werten (d.h. geringer Korruption) betrachtet.

Neben dem CPI von Transparency International werden auch alternative Korruptionsmaße wie ein Subindex des Global Competitiveness Indexes des World Economic Forums verwendet. Es werden ähnliche Ergebnisse erzielt. Die abschließende Schlussfolgerung lautet: "We found substantial evidence that corruption significantly deteriorates the quality of bank loans. This result was robust to an alternative corruption index, to an alternative dependent variable, and to an inclusion of other explanatory variables." [7c]

Während die meisten Autoren den CPI von Transparency International als Korruptionsmaß nehmen, verwendet J.B. Breuer (2006) den International Country Risk Guide. [8] Korruption wird bei diesem Index aus mehreren Indikatoren wie dem wahrgenommenen Maß an Vetternwirtschaft, dem Austausch von Gefälligkeiten oder der Verquickung von Unternehmern mit politischen Interessen abgeleitet. Die Untersuchung verwendet Daten von 1800 Banken aus 52 Ländern auf allen Kontinenten. Auch hier ergibt sich ein

> Das bedeutet, dass in hoch-korrupten Ländern eine Korruptionszunahme mit einer stärkeren Verschlechterung der Kreditqualität der Banken verbunden ist als in niedrig-korrupten Ländern.

signifikanter Zusammenhang von Korruption und NPL sowie Kreditausfällen.

Morakinyo und Sibanda finden in ihrer Untersuchung von 2016 ähnliche Ergebnisse auch für die sog. MINT-Länder. Diese Länder werden ähnlich wie die BRICS-Staaten als Beispiele für aufstrebende frühere Entwicklungsländer mit hohen Wachstumsraten an der Schwelle zum modernen Industriestaat gesehen. Korruption ist auf dem 0,1%-Niveau ein signifikanter Einflussfaktor. [9]

Breuer untersucht darüber hinaus den Zusammenhang zwischen der NPL-Quote, Korruption und Depositenversicherungen. Die These lautet, dass Banken, die einem Einlagesicherungssystem angehören, weniger auf die Interessen der Einleger Rücksicht nehmen müssen und im Kreditgeschäft daher mehr Spielraum haben, den sie in korrupten Umfeldern für Korruption nutzen [10a]. Im empirischen Ergebnis erhöhen mehr Korruption und mehr Einlagensicherung die NPL-Quote. [10b]

Korruption auf der Mikroebene

Leider untersuchen nur wenige Autoren die Korruptionsvorgänge auf der Mikroebene. Deshalb findet man in der Literatur wenig darüber, wo im Bankbetrieb korrupte Verhaltensweisen konkret anzutreffen sind und wie die Korruption abläuft. Informationen über die Mikroebene wären für die Bankenaufsicht aber besonders interessant, um Leitfäden für Verhaltensweisen und Aufsichtspraktiken zu optimieren. Im Folgenden sollen einige der wenigen Erkenntnisse vermittelt werden.

Goel und Hasan zeigen, dass der NPL-Bestand in korrupten Ländern sowohl kreditnehmer- als auch kreditgeberseitig hochgetrieben wird. Kreditgeberseitig gewähren Bankmitarbeiter oder Vorstände Kredite in unsolide Projekte, um private Vorteile zu erringen. Kreditnehmerseitig entziehen sich Schuldner der Rückzahlung, indem sie Schwächen im Rechtssystem nutzen. Man spricht von der „Tilgungsausweichung". [11]

In die korruptionsbedingten Vorgänge sind untergeordnete „loan officers" genauso eingebunden wie Führungskräfte und Vorstandsmitglieder. Bestechungsgelder fließen nicht nur ex ante, sondern auch ex post. Akins beschreibt das System von Kickbacks im Kreditgeschäft nach Kreditauszahlung. Daneben sind sog. „bogus loans" verbreitet. Dabei handelt es sich um Scheinkredite, die keinem wirklichen Bedarf oder Projekt entsprechen. Der Auszahlungsbetrag wird zwischen loan officer und Kreditnehmer aufgeteilt. Eine Bedienung der Kredite ist von vorherein nicht beabsichtigt. [12a]

Verzögerte Abschreibungen und unterlassene Rückstellungsbildungen sind mit NPL hoch korreliert. Akins u.a. untersuchen die Fristgerechtigkeit von Rückstellungen [12b] und stellen fest, dass mit zunehmendem Korruptionsgrad eines Landes Kreditabschreibungen und Rückstellungsbildungen zunehmend verzögert erfolgen. [12c] Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Historie der NPL-Quoten der korruptionsreichen Süd- und Ostländer der EU, die den Aufsichtsbehörden derzeit Sorgen bereiten, auf diese Weise miterklären lässt.

Bei den kreditnehmerseitigen Korruptionsmaßnahmen wird das Phänomen der systematischen Tilgungsausweichungen erforscht. Man spricht von „strategischen Kreditnehmern". Das sind solche Kreditnehmer, welche die Bedienung von Krediten eingestellt haben, obwohl sie die Mittel dazu hätten. Sie spekulieren darauf, dass sie mit dieser Verweigerungshaltung durchkommen. Beispiele für massive Tilgungsausweichungen findet man in der Literatur. Griechenland gehört zu den untersuchten Ländern.

Khawaja und Mian untersuchen Pakistan (CPI-Wert 33). Sie zeigen, wie Personen mit Beziehungen in die Politik hinein

Praxistipp

Non-Performing Loans dürfen nicht nur im Zusammenhang mit Wirtschaftskrisen gesehen werden, sondern auch mit der Korruption. Eine deutliche Korrelation zwischen NPL-Quote und Korruption existiert und sollte auch von der Aufsichtspraxis beachtet werden.

(Politiker, Staatsangestellte, Militärs) Kredite bei Staatsbanken und staatsnahen Banken aufnehmen und nach einer „grace period" nicht mehr bedienen. Es handelt sich um „willfully defaulting on loans that are accumulated with the intention of not being returned". [13a] Führungskräfte der Bank entscheiden "in exchange of outright pecuniary favours or on purely political considerations" wie und ob sie die Ausfälle verfolgen. [13b] Insgesamt kommen die Autoren in ihrer empirischen Studie zu dem Urteil, dass Banken, die politische Verbindungen haben, eine etwa 50% höhere NPL-Quote besitzen als politisch unabhängige Banken. [14]

Rechtssicherheit und Kreditgeberrechte

In vielen Beiträgen beschäftigen sich die Autoren mit unterschiedlichen Ausprägungen der Rechtssysteme und ihren Folgen. Ein unzuverlässiges Rechtssystem erweist sich empirisch als Begleiterscheinung der Korruption. Schwache Rechte für Kreditgeber sind positiv mit Korruption korreliert. Becker und Stigler hatten 1974 vermutet, dass Korruption eine extreme Ausprägung eines Rechtssystems sei, in dem Gesetze nicht ordnungsgemäß durchgesetzt werden. [15] Länder mit Klientelismus haben häufig schwache Rechtssysteme und höhere Grade von Korruption. [16]
Die Bedeutung der Tilgungsausweichung durch ein schwaches Rechtssystem in korrupten Ländern wird auch in der Untersuchung von Boudriga, Taktak und Jellouli deutlich. Die Autoren verwenden den „strength of legal rights index" als Korruptionsmaß und korrelieren diesen mit den NPL für die Länder der sog. MENA-Region (Länder Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens). Sie betrachten 46 Banken in 12 Ländern und Daten der Jahre 2002 bis 2006. Sie finden einen hohen, negativen und auf dem 1%-Niveau signifikanten Zusammenhang zwischen der NPL-Quote, der Qualität des Rechtssystems und dem Korruptionsgrad. [17]

Qian und Strahan untersuchen weitere Faktoren, die in Beziehung zum Rechtssystem stehen. [18] Zunächst bestätigen sie, dass schwache Kreditgeberrechte und Korruption positiv korreliert sind. Bessere Kreditgeberrechte führen zu einem höheren Anteil unbesicherter Kredite. In schwachen Rechtssystemen weichen Kreditgeber dagegen auf „secured lending" aus. Korruption führt zu kürzeren Kreditlaufzeiten. Covenants als Kreditsicherheiten sind häufiger, wenn das Accountingsystem (Buchhaltung, Financial Statements) zuverlässiger ist. Dies ist bei stärkerer Korruption weniger der Fall. Der Zinsaufschlag (spread) ist höher, wenn Kreditgeberrechte schwach sind. Schwache Kreditgeberrechte und höhere Zinsaufschläge sind mit Korruption korreliert.

In einer jüngeren Studie „Collectivism and Corruption in Bank Lending" überprüfen Zheng u.a. (2013) die Korrelation der Kulturdimension „Kollektivismus" von Hofstede [19] mit der Non-Performing-Loan-Quote. Es werden Daten von 1996 bis 2005 von 58 Ländern betrachtet. 3.800 Unternehmen werden nach ihrer Wahrnehmung der Korruptheit von Bankmitarbeitern gefragt. Die Autoren zeigen, dass die wahrgenommene Korruption auf dem 1%-Niveau signifikant mit Hofstedes Kulturdimension des Kollektivismus korreliert ist [20a]. Sie finden eine positive Korrelation von Kollektivismus, Korruption und NPL-Quote. [20b]

Kollektivismus

Korruption im Kreditgeschäft wird nach Zheng u.a. (2013) durch spezifische Beziehungen zwischen „lending officers", „customers" und „bank colleagues" gekennzeichnet. Dort, wo Menschen dazu neigen, „kollektivistisch" zu denken, sei Korruption im Kreditgeschäft stärker ausgeprägt. In kollektivistischen Ländern tendierten Menschen dazu, die eigene Person nicht unabhängig von anderen zu bewerten („individualistic societies"), sondern vom Urteil anderer abhängig zu machen. Dabei wird der Wert einer Person durch die Bereitschaft bestimmt, Pflichten in einer persönlichen Bezie-

> Da Korruption mit finanzieller Instabilität und Kreditausfällen verbunden ist, raten die Autoren den Staaten, die Eigentümerstrukturen von Banken ihres Landes zu optimieren, wenn man schon die Korruption an sich nicht ausrotten kann.

hung nachzukommen. Die Pflichten einer Beziehung, z.B. einer Freundschaft, haben einen höheren Stellenwert als allgemeine Regeln (Compliance-Regeln Bank, Gesetze). Sie sind deshalb immer zuerst zu erfüllen. Wer das allgemeine Recht vor die Pflichten einer persönlichen Beziehung setzt, gilt als Verräter und verliert seinen Status. Ein solches System fördert korrupte Beziehungen zwischen den drei oben genannten Gruppen. [20c]

Barry u.a. (2016) zeigen, dass ein hoher Staatsanteil und ein hoher Familienanteil am Eigenkapital der Banken eines Bankensystems positiv und ein hoher Anteil Banken mit diversen Eigentümern negativ mit Korruption im Kreditgeschäft verknüpft ist [21a]. Da Korruption mit finanzieller Instabilität und Kreditausfällen verbunden ist, raten die Autoren den Staaten, die Eigentümerstrukturen von Banken ihres Landes zu optimieren, wenn man schon die Korruption an sich nicht ausrotten kann. [21b]

Makroökonomische Beziehungen

Untersucht werden auch Begleiterscheinungen oder Folgen der Korruption auf gesamtwirtschaftlicher Ebene. [22] Dabei zeigt sich, dass offenbar Arbeitslosigkeit und Korruption positiv korreliert sind; genauso sind Korruption und BIP/Kopf (negativ) korreliert. [23] Der Anteil der NPL am Gesamtkreditvolumen ist positiv korreliert mit der Arbeitslosenquote in einem Land. [24] Auch Inflation und Korruption scheint positiv korreliert zu sein. [23] Park untersucht den Zusammenhang von Korruption und Finanzkrisen. Er findet bei der Analyse von Finanzkrisen der 80er und 90er Jahre eine positive Korrelation. [25] Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Morakinyo und Sibanda für BRICS- und MINT-Staaten. [26]

Ein Problem der meisten Untersuchungen ist die Feststellung von Ursache und Wirkung. In welche Richtungen die Kausalitäten verlaufen, ist in den meisten Fällen nicht geklärt, da nur Korrelationsanalysen durchgeführt werden. Die Autoren behelfen sich mit plausiblen Hypothesen [27] oder lassen dieses Problem offen für die weitere Forschung.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Wie lassen sich die Befunde zusammenfassen? Korruption im Finanzsektor und insbesondere im Kreditgeschäft ist ein Thema, zu dem es mittlerweile eine ganze Reihe von Studien gibt. Die Literatur hat bestimmte Zusammenhänge mit hoher Übereinstimmung festgestellt. Dazu gehört die Beziehung zwischen Korruption, Non-Performing-Loans und Kreditausfällen. Auch bestimmte makroökonomische Faktoren zeigen sehr deutliche Korrelationen mit Korruption an. Dazu gehören ein schwaches Rechtssystem, unzuverlässige Rechnungswesensinformationen, Arbeitslosigkeit und ein vergleichsweise niedriges Bruttoinlandsprodukt.

Aus Sicht der Bankenaufsicht sind diese Zusammenhänge bedeutsam, weil sie helfen, das Problem der NPL besser zu verstehen. Damit kann es gelingen, zu einer wirksameren Aufsichtspraxis zu kommen.

Die Literatur zeigt vor allem auch auf, dass die Bankenaufsicht, aber auch die Politik das NPL-Problem europäischer Banken nicht allein als Nachlese der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise und damit eher als „einmaliges“ Phänomen betrachten darf. Vielmehr scheint es so zu sein, dass in korrupten Umfeldern NPLs immer wieder neu entstehen. Kreditausfälle und Non-Performing-Loans sind „normale“ Begleiterscheinung der alltäglichen Korruption und damit ein anhaltendes Phänomen.

> Ganz generell zeigt die Literatur, dass die Ursachenforschung und vor allem die Suche nach Kausalitäten und Wirkungsrichtungen noch in den Kinderschuhen stecken. Die in der Literatur verwendeten Regressionsanalysen decken nur Korrelationen auf.

In einer weiteren Betrachtungsweise ist zu konstatieren, dass in Europa zum einen ein großes Korruptionsgefälle existiert und zum anderen eine Vielzahl von Ländern mit bedenklich starker Korruption existiert. Schwache Rechtssysteme und Verbindungen in die Politik hinein sind mit Korruption und Kreditausfällen assoziiert. Damit tauchen neuen Faktoren auf, die in der Bankenaufsicht der Zukunft eine Rolle spielen könnten und die bisher zu wenig beachtet wurden.

Ganz generell zeigt die Literatur, dass die Ursachenforschung und vor allem die Suche nach Kausalitäten und Wirkungsrichtungen noch in den Kinderschuhen stecken. Die in der Literatur verwendeten Regressionsanalysen decken nur Korrelationen auf.

Eine verstärkte Korruptionsforschung könnte angesichts der erweiterten EU-28, in der die Süd- und Ostländer, die 61% der EU-Mitglieder stellen, im Mittel stark unter Korruption leiden, wertvoll sein.

"Given the potentially harmful consequences of lending corruption, such as bank crises and the inefficient allocation of capital, it is important to have mechanisms in place to curtail corrupt lending practices." [28]

? Fragen zur Wiederholung und Vertiefung

1. Wie definiert Transparency International Korruption?
2. Geben Sie einen Überblick über die Korruptionsgrade der Länder im europäischen Norden, Süden und Osten.
3. Unterscheiden Sie kreditgeberseitige und kreditnehmerseitige Korruptionsmaßnahmen.
4. Warum ist Korruption mit Klientelismus und Kollektivismus korreliert?
5. Wird eine Bereinigung einer Bankbilanz von Alt-NPL das Entstehen neuer NPL verhindern, wenn der Korruptionsgrad nicht abnimmt? Begründen Sie mit den empirischen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Literatur.

Praxistipp

Die Empfehlungen der EZB zum Umgang mit Non-Performing-Loans mit Banken sollten um Erkenntnisse aus der in diesem Beitrag genannten Literatur erweitert werden. Die Vernachlässigung dieser Literatur wäre ein Fehler.

Quellenverzeichnis

[1]	Der Beitrag gibt die persönlichen Meinungen der Autoren wieder
[2]	ECB, 2017, Guidance to banks on non-performing loans, Europäische Zentralbank, Frankfurt, März 2017. [2a] S.47ff [2b] S.4 [2c] S.4 Abb.1 [2d] S.4 Abb.1 [2e] S.4
[3]	Transparency International, 2017, siehe: https://www.transparency.org/what-is-corruption. Zur Korruption siehe: Transparency International, 2017a und b; Bougatef, K., 2015, Fischer, 2000; Thießen, 2011; Thießen, Weigl, 2011; Ahmad, 2013; Ata, Arvas, 2011; Butler u.a., 2009; Dimant, Tosato, 2017; Kraay, Murrell, 2013; Lizal, Kocenda, 2001.
[4]	Soreide, 2005, Is it right to rank?, Research Paper Norwegian School of Economics and Business Administration, prepared for the IV Global Forum on Fighting Corruption, Brasilia, Brazil, 7-10 June 2005.
[5]	Transparency International, 2017a, Corruption Perceptions Index 2016, verfügbar: https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016.
[6]	Goel, R. K., Hasan, I., 2010, Corruption and Bank Conduct: International Evidence, verfügbar: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1638901. [6a] S.6ff [6b] S.3 [6c] S.4f [6d] S.9
[7]	Park, J., 2012, Corruption, soundness of the banking sector, and economic growth: A cross-country study, in: Journal of International Money and Finance, Vol. 31, S. 907-929. [7a] S.908ff [7b] S.917 [7c] S.925
[8]	Breuer, J. B., 2006, Problem bank loans, conflicts of interest, and institutions, in: Journal of Financial Stability, Vol. 2, S. 266-285. [8a] S.275
[9]	Morakinyo, A. E., Sibanda, M., 2016, The Determinants of Non-Performing Loans in the "MINT" Economics S.40, in: Journal of Economics and Behavioral Studies, Vol.8, No. 5, S. 39-55.
[10}	Breuer, J. B., 2006, Problem bank loans, conflicts of interest, and institutions, in: Journal of Financial Stability, Vol. 2, S. 266-285. [10a] S.282 [10b] S.270
[11]	Goel, R. K., Hasan, I., 2010, Corruption and Bank Conduct: International Evidence, verfügbar: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1638901. S.6ff
[12]	Akins, B., Dou, Y., Ng, J., 2017, Corruption in bank lending: The role of timely loan loss recognition, in: Journal of Accounting and Economics, No. 63, S. 454-478. [12a] S.456 [12b] S.474 [12c] S.455
[13]	Khwaja, A. I., Mian, A., 2005, Do Lenders favor politically connected firms? Rent provision in an emerging financial market, verfügbar: https://www.hks.harvard.edu/fs/akhwaja/papers/KM_PoliticalLendingApr05.pdf. [13a] S.5 [13b] S.6
[14]	Ahmad, F., 2013, Corruption and Information Sharing as Determinants of Non-Performing Loans, S.90, in: Business Systems Research, Vol. 4, No. 1, S. 87-98.
[15]	Becker, G. S., Stigler, G. J., 1974, Law Enforcement, Malfeasance, and Compensation of Enforcers, in: The Journal of Legal Studies, Vol. 3, S. 1-18.
[16]	Shleifer, A., Vishny, R. W., 1997, A Survey of Corporate Governance, S. 737ff, in: The Journal of Finance, Vol. 52, No. 2, S. 737-783.
[17]	Boudriga, A., Taktak, N. B., Jellouli, S., 2010, Bank Specific, Business and Institutional Environment Determinants of Banks Nonperforming Loans: Evidence from MENA Countries S.12, 20, verfügbar: https://www.researchgate.net/.

[18]	Qian, J., Strahan, P., 2004, How Law and Institutions Shape Financial Contracts: The Case of Bank Loans, Research Paper am Finance Department, Carroll School of Management, Boston. S. 20-24.
[19]	Hofstede, G., Hofstede, G. J., 2005, Cultures and Organizations – Software of the Mind, New York.
[20]	Zheng, X., El Ghoul, S., Guedhami, O., Kwok, C., 2013, Collectivism and Corruption in Bank Lending, Conference Paper der 7th Annual Conference on Asia-Pacific Financial Markets in Seoul verfügbar: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2352665. [20a] S.45 [20b] S.17ff [20c] S.6
[21]	Barry, T. A., Lepetit, L., Strobel, F., 2016, Bank ownership structure, lending corruption and the regulatory environment, in: Journal of Comparative Economics, Vol. 44, S. 732-751. [21a] S.741 [21b] S.748
[22]	Braun, M., Di Tella, R., 2004, Inflation, Inflation Variability, and Corruption, in: Economics & Politics, Vol. 16, No. 1, S. 77-100.
[23]	Akca, H., Ata, A. Y., Karaca, C., 2012, Inflation and Corruption Relationship: Evidence from Panel Data in Developed and Developing Countries, in: International Journal of Economics and Financial Issues, Vol. 2, 281-295.
[24]	Klein, N., 2013, Non-Performing Loans in CESEE: Determinants and Macroeconomic Performance, IMF Working Paper, WP/13/72, verfügbar: https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2013/wp1372.pdf.
[25]	Park, J., 2012, Corruption, soundness of the banking sector, and economic growth: A cross-country study, S.908ff in: Journal of International Money and Finance, Vol. 31, S. 907-929.
[26]	Morakinyo, A. E., Sibanda, M., 2016, The Determinants of Non-Performing Loans in the "MINT" Economics S.40, in: Journal of Economics and Behavioral Studies, Vol.8, No. 5, S. 39-55.
[27]	Detragiache, E., Gupta, P., Tressel, T., 2006, Foreign Banks in Poor Countries: Theory and Evidence, S.23 verfügbar: https://www.imf.org/external/np/res/seminars/2006/arc/pdf/tressel.pdf.
[28]	Akins, B., Dou, Y., Ng, J., 2017, Corruption in bank lending: The role of timely loan loss recognition, S.456 ,in: Journal of Accounting and Economics, No. 63, S. 454-478.

Internetlinks und weiterführende Informationen

Institution / Unternehmen	Internetlinks
Transparency International	https://www.transparency.de/korruptionsindizes/cpi-2016/faq/
	https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016
UN Office on Drugs and Crimes	https://www.unodc.org/pdf/corruption/publications_handbook_prose¬cutors.pdf
Worldbank	http://data.worldbank.org/indicator/FB.AST.NPER.ZS
	http://data.worldbank.org/indicator/IC.LGL.CRED.XQ

Fußnote	Weiterführende Informationen
1	Der CPI von Transparency International ist ein Kompositmaß aus verschiedenen Indizes, die im Wesentlichen Befragungen von Wirtschaftsfachleuten zur wahrgenommenen Korruption im öffentlichen Bereich abbilden. Der 2016er Index setzt sich aus 13 Subindizes zusammen; vgl. Transparency International, 2018, verfügbar: https://www.transparency.de/korruptionsindizes/cpi-2016/verwendete-quellen/. Er wird in Werten von 0 bis 100 ausgedrückt. 100 bedeutet, dass ein Land als „sehr integer", 0 als „sehr korrupt" wahrgenommen wird; vgl. https://www.transparency.de/korruptionsindizes/cpi-2016/faq/. In Englisch verwendet TI die Begriffe „highly corrupt" und „very clean". Zwischenwerte werden nicht beschrieben, so dass man Länder nur nach „Benchmarkländern" in der Umgebung (d.h. mit ähnlichem CPI-Wert) beurteilen kann. Aber auch gegen solche Vergleiche wurden methodische Bedenken geltend gemacht; vgl. Soreide, 2005, S. 8 ff.
2	Die Korruptionswerte wurden mit der Methode der gleitenden Durchschnitte geglättet, um Messunterschiede der NPL in den jeweiligen Ländern auszugleichen.

CC BY

Erfordert eine Überhitzung der Immobilienpreise Maßnahmen nach §48u KWG?

Schlagworte: Kreditwesengesetz, Makroprudenzielle Aufsicht, Immobilienblase, Loan to Value

Dr. Patrik Buchmüller
ist freiberuflicher Unternehmensberater und Hochschuldozent (u.a. Lehrbeauftragter für die Fachhochschule Worms und Duale Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg) mit langjähriger Erfahrung als Risikomanager bei privaten und öffentlichen Banken in Deutschland sowie als BaFin-Mitarbeiter mit Zuständigkeit für das operationelle Risiko.
patrik.buchmueller@marisk.academy

Prof. Dr. Andreas Igl,
Professor für Bankbetriebslehre und Bankenaufsicht an der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg. Über 10 Jahre Erfahrung als Berater für Banken und Finanzdienstleister. Zentraler Schwerpunkt seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit sind Fragestellungen rund um die Konzeption und Implementierung von Systemen zur Risikomessung und -steuerung in Kreditinstituten sowie die Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Der Beitrag analysiert, ob die Immobilienkonjunktur in Deutschland in 2019 zum Ergreifen der in Paragraf 48u des Kreditwesengesetzes enthaltenen makroprudenziellen Maßnahmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führen könnte und stellt mögliche Auswirkungen solcher Maßnahmen dar. Dabei wird in Abschnitt 2 dieses Beitrags auf öffentlich verfügbare Daten und Analysen zurückgegriffen, mit denen die Lage auf dem deutschen Immobilienmarkt sowie den von Banken und Investoren / Häuslebauern eingegangenen Risiken beurteilt werden kann. Abschnitt 3 dieses Beitrags beurteilt die potenzielle Wirkungsweise der Maßnahmen nach §48u KWG und erläutert, welche alternativen bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen möglicherweise besser zur Stärkung der Finanzsystemstabilität geeignet sein könnten [1].

1 Einleitung

Seit 11.06.2017 besitzt die BaFin nach §48u des Kreditwesengesetzes (KWG) die Möglichkeit, die Vergabe von Krediten für Wohnungsbau oder Wohnungskauf in Deutschland durch Vorgabe eines maximalen „Loan-to-Value“ oder Mindesttilgungen bzw. Laufzeitbegrenzungen zu beschränken. Diese spezifischen Eingriffsbefugnisse zur Begrenzung der Wohnkreditvergabe der Banken sollen insbesondere die Blasenbildung auf dem Immobilienmarkt bekämpfen und entsprechen dem Bankaufsichtsrecht sowie der Regulierungspraxis in anderen EU-Staaten [2].

Die BaFin nutzt bei ihrer Entscheidung über das Ergreifen von bankaufsichtlichen Maßnahmen nach §48u KWG die gebündelte Expertise im Ausschuss für Finanzstabilität (AFS). In diesem seit 2013 tätigem Gremium haben mit Bundesbank, BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die wichtigsten Akteure der deutschen Finanzmarktregulierung Sitz und Stimmrecht (vgl. Abb. 1). Auf Basis der Vorgaben des Finanzstabilitätsgesetzes erörtert der AFS die von der Bundesbank erstellten Analysen zur Finanz-

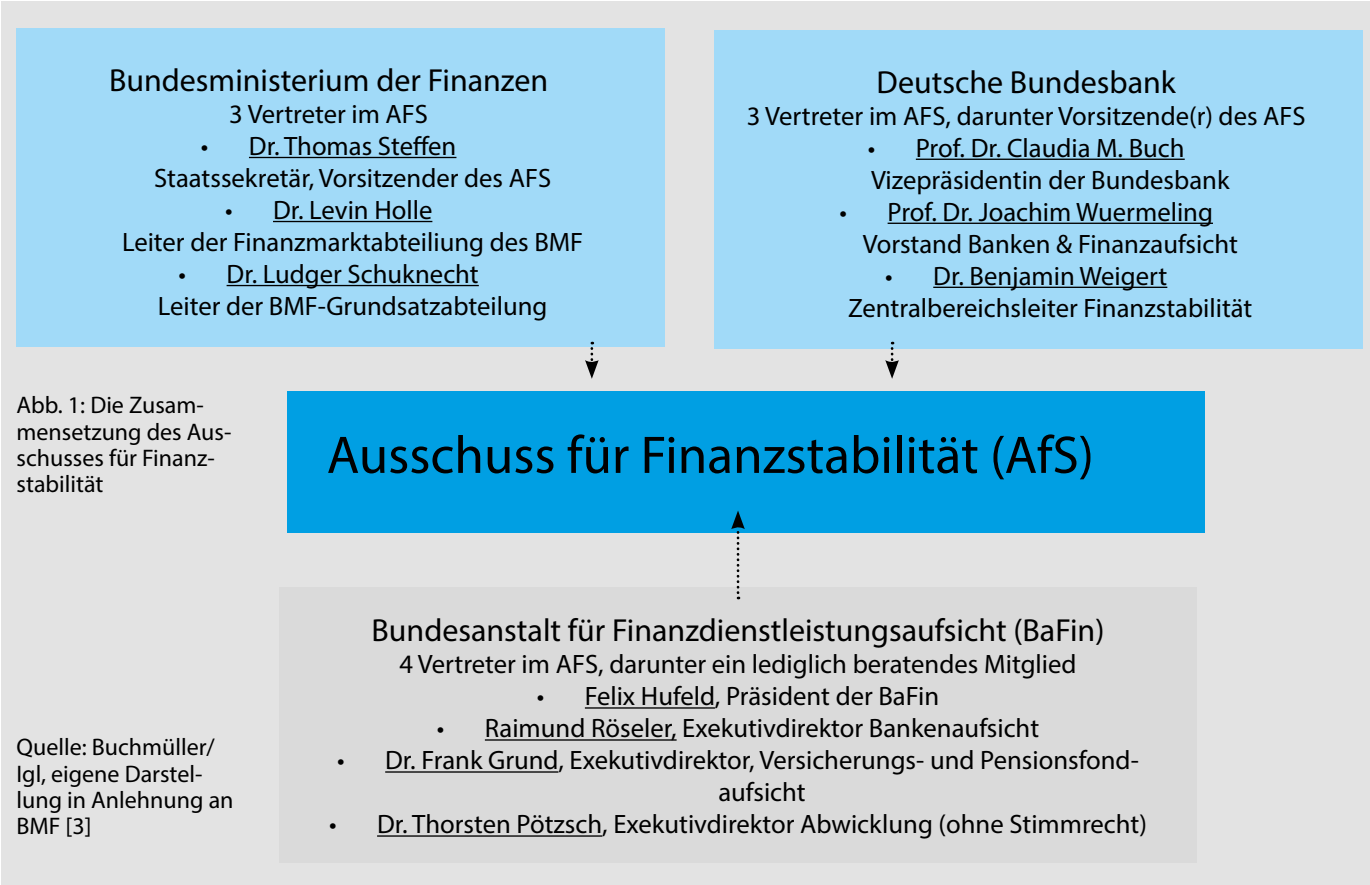

Abb. 1: Die Zusammensetzung des Ausschusses für Finanzstabilität

Quelle: Buchmüller/Igl, eigene Darstellung in Anlehnung an BMF [3]

stabilität und spricht Warnungen und Empfehlungen zum Umgang mit konkreten Gefahren für Finanzstabilität aus [3].

Der AFS tagt mindestens vierteljährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Neben der Veröffentlichung von Warnungen, Empfehlungen, Beschlüssen und dem Jahresbericht über die Internetseite der BaFin [4] kann der AFS auch nicht öffentliche Warnungen und Empfehlungen aussprechen. Bei Bedarf können die Finanzmarktteilnehmer über kurze Presseinformationen über die aktuellen Einschätzungen zur Finanzmarktstabilität unterrichtet werden [5].

Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) legte bereits im Sommer 2015 Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung des makroprudenziellen Instrumentariums zur Bekämpfung von Immobilienrisiken vor [6]. Die Empfehlung des AFS an die Bundesregierung wurde in der Gesetzesbegründung zum Finanzaufsichtsrechteergänzungsgesetz (FinARErgG) explizit als Grundlage genannt zur Einführung des §48u KWG [7]. Das FinARErgG vom 07.06.2017 hat den neuen §48u im Kreditwesengesetz (KWG) eingeführt. Mit §48u KWG kann die BaFin seit 10.06.2017 bankaufsichtliche Maßnahmen ergreifen zur Begrenzung der Höhe des Fremdfinanzierungsanteils bei inländischen Wohnimmobilienkrediten über die Vorgabe einer Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (auch: Loan-to-Value-Ratio, LTV) an die deutschen Banken. Weiteres wichtiges Eingriffsinstrument gemäß §48u KWG ist die Vorgabe von Amortisationsanforderungen in Form von Mindesttilgungsquoten, welche die deutschen Kreditinstitute bei Ihrer Neukreditvergabe berücksichtigen müssen.

Adressaten des neuen Instrumentarium sind gemäß §48u Abs. 1 Satz 1 KWG lediglich Kreditinstitute, die das Kreditgeschäft betreiben. Dabei betreffen die Beschränkungsmöglichkeiten nur die „Vergabe von Darlehen zum Bau oder zum Erwerb von im Inland gelegenen Wohnimmobilien". Mit §48u Abs. 2 KWG werden die ebenfalls in §48u Abs. 1 KWG genannten Darlehensarten durch zwei von der Aufsicht näher zu bestimmenden Kenngrößen beschränkt. Zum einen ist diese die sog. Darlehenvolumen-Immobilienwert-Relation. Zum anderen ist dies die sog. „Amortisationsanforderung", d.h. der Zeitraum, zu dem ein bestimmter Bruchteil des Darlehens spätestens zurückgezahlt werden muss. Beide Kennzahlen sind jedoch nur rudimentär definiert.

Zur zukünftigen Nutzung muss das Bundesfinanzministerium zunächst eine Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen zur Berechnung der beiden Kennzahlen ausüben. Anschließend kann die BaFin beschränkende Schwellenwerte festlegen. Hierzu kommt eine Allgemeinverfügung nach §48u Abs. 1 KWG zur Anwendung.
Konkret könnte z.B. bei der Amortisationsanforderung festgelegt werden, dass sich der anteilige Mindestrück-

? Fragen zur Vertiefung

Was sind die Aufgaben des Ausschusses für Finanzstabilität und aus welchen Mitgliedern setzt sich der AFS zusammen?

zahlungsbetrag auf die gesamte ausstehende Darlehenssumme (Kreditsumme inkl. Zinszahlungen) bezieht. Die Zinszahlungen sind allerdings der Höhe nach i.d.R. nur über 10 Jahre festgesetzt. Somit müsste hier auf den vertraglich vereinbarten Zinssatz über die Zinsbindungsfrist abgestellt werden. Bereits hier wird deutlich, dass es zahlreiche Möglichkeiten zur genauen Ausgestaltung der Amortisationsanforderung gibt.

Beim LTV sind die Definitionsmöglichkeiten noch vielfältiger. Hier ist sowohl das Darlehensvolumen als auch v.a. der Immobilienwert genauer zu definieren. Die Immobilienwertermittlung erfolgt im Zuge der Kreditgewährung über eine Schätzung. Diese Schätzung kann beispielsweise konservativ gemäß BelWertV (Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes) erfolgen. Die Ermittlungsart ist Voraussetzung für die Aufnahme des Darlehens in den Deckungsstock einer Pfandbriefemission. Eine Immobilienwertermittlung kann alternativ aber auch nach weniger konservativen Schätzmethoden erfolgen.

Das Gesetzesvorhaben gemäß §48u KWG wurde angesichts der Intensität eines etwaigen Eingriffs und der implizierten Wirkungen auf andere Politikfelder insbesondere von der Deutschen Kreditwirtschaft lange und intensiv diskutiert. In der Konsequenz hat der Gesetzgeber in §48u Abs. 3 KWG Ausnahmemöglichkeiten formuliert, welche die BaFin bei der Anordnung von einem oder mehreren Instrumenten gemäß §48u Abs. 2 KWG nutzen kann. Beispielsweise sind mögliche „Freikontingente" der Banken, eine „Bagatellgrenze" von 50.000 EUR sowie verschiedene „Schwellenwerte" im Hinblick auf Beleihungswerte als Formen der Ausnahmemöglichkeiten zu nennen. Bei der Einführung der Eingriffsbefugnisse nach §48u KWG hat auch eine Rolle gespielt, dass eine Ergänzung der maroprudenziellen Instrumente vom IWF 2016 bei Abschluss der Art. IV Konsultationen und des Financial Sector Assessment Program (FSAP) angeregt sowie vom Financial Stability Board (FSB) und European Systemic Risk Board (ESRB) empfohlen wurde. Konkret wurde in der Gesetzesbegründung zur Einführung des neuen §48u im Kreditwesengesetz hierzu die ESRB-Empfehlung 2013/01 genannt. In der Empfehlung des AFS wurde zudem darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits 17 EU-Staaten die Befugnis zur Auferlegung von Obergrenzen für die Kreditvolumen-Immobilienwert-Relation, die Schuldendienstfähigkeit oder ähnliche Instrumente für das Immobilienkreditgeschäft besaßen [6].

Mittlerweile wurden die neu eingeführten makroprudenziellen Eingriffsbefugnisse sowohl vom Internationalen Währungsfonds (IWF) [8] als auch von Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) [9] gelobt. Gleichzeitig haben sowohl IWF als auch SVR kritisiert, dass die ursprünglich vom AFS ebenfalls geforderten Befugnisse zur Einführung einkommensbezogener Instrumente zur Begrenzung des Wohnimmobilienkreditwachstums ebenso wenig wie erweitere Datensammlungen der Aufsicht zur Immobilienkreditvergabe umgesetzt wurden.

Auf Ebene der Europäischen Union (EU) treibt insbesondere der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) die Entwicklung der makroprudenziellen Eingriffsbefugnisse voran durch diverse Überblicks-/Benchmarking-Publikationen und Austauschmöglichkeiten unter den EU-Aufsichtsbehörden zu deren Handhabung [10]. Gleichzeitig wurden von diversen internationalen Organisationen die Warnungen hinsichtlich steigender Risiken auf den europäischen Immobilienmärkten verschärft (vgl. hierzu im Folgenden Abschnitt 2 dieses Beitrags).

Generell ist somit einerseits der Druck auf die Institute und potenzielle Investoren in den letzten Jahren gestiegen, frühzeitig vor dem Ergreifen von aufsichtlichen Maßnahmen zu agieren und auch eigene Meinungen zur Lage auf den Immobilienmärkten zu bilden. Andererseits hat sich auch für die Aufsichtsinstitutionen der Rechtfertigungsdruck hinsichtlich einer angemessenen Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen bzw. geeigneter Alternativen erhöht, gerade auch vor dem Hintergrund einer potenziell schnell in die Abschwungphase eintretenden Konjunktur.

2 Chronologische Analyse der Einschätzungen

2.1 Einschätzung in 2017

Im Jahr 2017 haben der Ausschuss für Finanzstabilität und Deutsche Bundesbank in ihren Berichten auf die latente Gefahr einer Überhitzung im Wohnimmobilienbereich hingewiesen, jedoch noch keine konkreten Handlungsnotwendigkeiten gesehen [11] [12]. Zu einer ähnlichen Einschätzung kam im zweiten Halbjahr 2017 auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Jahresgutachten [13]: Der SVR warnte dabei v.a. vor den Gefahren der Niedrigzinspolitik der EZB und insbesondere wachsender Zinsänderungsrisiken im Bankensektor.

In seinem vierten Jahresbericht an den Bundestag vom Juni 2017 befürwortete der AFS auch keine Aktivierung der neuen, in §48u KWG vorgesehenen Eingriffsbefugnisse. In seiner Analyse aus dem ersten Halbjahr 2017 sah der AFS die Risiken für die Finanzstabilität insgesamt noch eher gering und begründete dies mit der vergleichsweise niedrigen Verschuldung der privaten Haushalte sowie dem noch nicht zu hohem Kreditwachstum [11].

Im am 29.11.2017 veröffentlichten Finanzstabilitätsbericht 2017 sah die Deutsche Bundesbank die bereits in den Vorjahren festgestellte Überbewertung von Wohnimmobilien in einigen Städten zunehmend kritisch: Nach Modellrechnungen der Bundesbank betrugen demnach die „Preisübertreibungen in 127 deutschen Städten im Jahr 2016 zwischen 15% und 30%, nach 10% bis 20% im Jahr 2015“ [12a]. Die Berechnungen basieren auf einem „geschätzten fundamentalen Immobilienpreis“, der auf Basis wirtschaftlicher Fundamentaldaten wie Einkommen, Zinsen und demographischen Faktoren ermittelt wird. Die Überbewertungen von Immobilien in den Städten haben sich 2016 gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht, regional weiter ausgedehnt und auch in 2017 kam es zu einem weiteren Preisanstieg. Die Deutsche Bundesbank sah allerdings hier auch den hohen Nachfragedruck auf dem Immobilienmarkt. Unter anderem aufgrund des weiterhin vergleichsweise langsamen Wachstums der Immobilienkreditvergabe und einer bisher nicht erkennbaren signifikanten Lockerung der Kreditvergabestandards kam die Bundesbank im November 2017 zur Einschätzung, dass die Finanzstabilitätsrisiken aus der Wohnimmobilienfinanzierung in Deutschland insgesamt weiter begrenzt sind [12b].

Im Finanzstabilitätsbericht 2017 stellte die Bundesbank dabei die Zinsänderungsrisiken bei Immobilienfinanzierungen sowohl für die Kreditnehmer als auch die Kreditgeber in den Vordergrund [12c]. Die niedrigen Zinsen tragen auch maßgeblich zur Überhitzung des Immobilienmarktes bei. Insbesondere ein schneller Zinsanstieg könnte für die deutschen Banken zu erheblichen Belastungen führen. Die Einschätzungen der Bundesbank deckten sich mit denen der EZB und der EBA, die im November 2017 ebenfalls keinen besonderen Handlungsbedarf bezüglich Immobilienpreisrisiken im Euro-Raum bzw. bezüglich des gesamten EU-Bankensektors sahen. Die EZB wertete im Financial Stability Review vom November 2017 Überhitzungstendenzen auf dem gewerblichen Immobilienmarkt bedrohlicher ein als bei Wohnimmobilen [14]. Die EBA hob in ihrem Risk Assessment Report von November 2017 v.a. das in den vergangenen Jahren stark gestiegene Volumen von Konsumenten- und Autokrediten hervor [15].

In ihrem Jahresbericht 2017 hat die BaFin im Mai 2018 eine ähnliche Einschätzung vertreten. Demnach haben die Risiken der Banken bei den Wohnimmobilienkrediten leicht zugenommen, die Kreditvergabestandards und -konditionen wurden aber nach BaFin-Angaben zum großen Teil nicht aufgeweicht [16]. Neben dem Stresstest zum Niedrigzinsumfeld haben BaFin und Bundesbank 2017 auch einen spezifischen Stresstest zum Engagement der Banken bei Wohnimmobilien durchgeführt. Nach BaFin-Angaben hat dieser Stresstest gezeigt, dass die meisten Institute einem hypothetischen Rückgang der Wohnimmobilienpreise um 20 bzw. 30 Prozent innerhalb von drei Jahren gewachsen wären. Die harte Kernkapitalquote der Banken hätte sich dabei lediglich um 0,5 bzw. 0,9 Prozentpunkte verringert [16].

2.2 Einschätzungen ab 2018 und langfristige Trends

Marktstudien gehen insgesamt von weiter ansteigenden Wohnimmobilienpreisen in Deutschland aus, machen aber die zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschiede deutlich. So zeigt z.B. der im März 2018 veröffentlichte Postbank Immobilienatlas anhand langfristiger Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftlichen Rahmendaten in Zusammenarbeit mit dem Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut (HWWI), dass bis 2030 in mehr als der Hälfte der deutschen Städte und Kreise die Immobilienpreise insgesamt weiter steigen dürften. Diese Regionen ballen sich allerdings eher in Süddeutschland, während v.a. in Ostdeutschland mit eher zurückgehenden Immobilienpreisen gerechnet werden muss [17].

Prognosen des Kölner Wirtschaftsforschungsinstituts IW bestätigen die aktuell noch grundsätzlich positive Einschätzung zur Gesamtentwicklung. So weist das Kölner IW auf die weiterhin fehlenden Wohnungen in Großstädten hin [18], sieht aber gleichzeitig im ländlichen Raum auch größere Risiken für die Preisentwicklung aufgrund des Überangebots von Immobilien [19]. Die aktuelle Debatte in Deutschland ist v.a. hinsichtlich der Knappheit und Bezahlbarkeit des Wohnraums geprägt. Hierbei ist das neu eingeführte Baukindergeld in der Kritik, weil dieses sehr breit auf alle regionalen Segmente des Immobilienmarktes wirkt und in den tatsächlichen Problemregionen voraussichtlich nicht dazu führt, dass einkommensschwache Haushalte in merklichem Umfang ihre Wohnsituation verbessern können.

Der IWF bestätigte in seiner am 16.05.2018 veröffentlichten Abschlusserklärung zu den Art. 4 Konsultationen, die allgemeine Einschätzung, dass die Hauspreise insgesamt fundamental noch angemessen sind [20]. Demnach liegt lediglich in einzelnen Großstädten ein Preiswachstum vor, das angesichts der Fundamentaldaten nicht gerechtfertigt scheint. Insgesamt ist nach IWF-Angaben, auch angesichts des migrationsbedingten Bevölkerungsanstiegs und steigender Einkommen sowie dem Niedrigzinsumfeld, bei bestehenden Engpässen im Wohnungsangebot mit weiterhin steigenden Preisen zu rechnen. Demnach rät der IWF zu staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungsangebots, wie Anpassung der Bebauungsplanvorschriften und Senkung der Steuerlast bei Neubauten. In der gleichen Presserklärung nimmt der IWF die Forderung des AFS nach Ergänzung der in §48u KWG eingeführten Maßnahmen um einkommensbasierte Instrumente auf und weist auf weiterhin bestehende Datenlücken hin.

Der AFS hat zuletzt in seinem fünften Jahresbericht vom Juni 2018 folgende Einschätzungen abgegeben: Nach Bundesbank-Daten stiegen die Preise für Wohnimmobilien in Deutschland in 2017 um 7,0%, was eine leichte Abschwächung des gesamtdeutschen Preisanstiegs gegenüber dem Vorjahr bedeutet (Anstieg der Transaktionspreise in 2016: 8,3%). Insbesondere die Preisdynamik in den sieben größten deutschen Städten (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart) verringerte sich etwas (von einem durchschnittlichen Preisanstieg i.H.v. knapp 11% im Jahr 2016 auf 9,3% in 2017). Einerseits hat der AFS auf Basis der von der Bundesbank zusammengestellten Analysedaten weiterhin zunehmende Überbewertungen in den städtischen Gebieten („Preisübertreibungen demnach zwischen 15 und 30%“) sowie eine potenziell zu hohe Bewertung von Immobiliensicherheiten bei Bankkrediten festgestellt. Gleichzeitig folgerte der AFS, dass konkrete Politikmaßnahmen wie Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen der Banken für die privaten Baudarlehen in Deutschland weiterhin nicht notwendig sind.

Als Argumente für die Einschätzung führte der AFS-Jahresbericht die moderate und aktuell leicht rückläufige Verschuldung der privaten Haushalte gemessen am verfügbaren Einkommen sowie seine Analyse der Kreditvergabepolitik der Banken an. Der AFS erkannte keine merkliche Lockerung der Kreditvergabestandards der Banken aufgrund der im Zuge der laufenden Bankenaufsicht gewonnenen Erkenntnisse. Gleichzeitig sah der AFS die deutschen Banken ausreichend kapitalisiert, um einen Preiseinbruch auf dem deutschen Immobilienmarkt verkraften zu können. Statt dessen hat der der AFS in seinem letzten Jahresbericht weitere Risiken in den Mittelpunkt gerückt, wie z.B. die anhaltenden Folgen der Niedrigzinspolitik sowie Cyberrisiken.

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 hat sich der konjunkturelle Ausblick in Deutschland stark eingetrübt, so dass die Wachstumsprognosen von den führenden Forschungsinstituten bereits Ende September 2018 für die kommenden Jahre zurückgenommen wurde. Der IWF und die EU-Kommission sowie die Bundesbank und Bundesregierung haben ebenfalls ihre Prognosen schnell angepasst. Der Sachverständigenrat diagnostizierte im Rahmen seiner Konjunkturprognose vom März 2019 eine unerwartet kräftige Verlangsamung des Wachstums im 2. Halbjahr und reduzierte seine Schätzung des realen BIP-Wachstums in Deutschland in 2019 auf 0,8% [21].

Mit der neuen Gemeinschaftsdiagnose der Forschungsinstitute vom 04.04.2019 wurden auf die aktuelle BIP-Schätzung für das Jahr 2019 auf ebenfalls 0,8% (von noch 1,9% im Herbst 2018) angepasst. Die Forschungsinstitute weisen dabei auf die hohen außenwirtschaftlichen Risiken durch Brexit und den Handelskonflikten zwischen USA, China und der EU hin, gehen aber davon aus, dass Deutschland nicht in die Rezession abgleitet und rechnen mit einem Anstieg des Wachstums auf 1,8% in 2020 [22]. Vor diesem Hintergrund ist die potenzielle Einführung makroprudenzieller Maßnahmen nun gegenüber den Vorjahren neu zu bewerten.

2.3 Die Bundesbank-Analyse im Finanzstabilitätsbericht 2018

Im Finanzstabilitätsbericht 2018, der am 14. November von der Deutschen Bundesbank in Frankfurt veröffentlicht worden ist, nimmt das Themenfeld „Immobilienpreise“ wie immer wichtige Stelle ein [23]. Als Ausgangspunkt dient eine zentrale Aussage des Finanzstabilitätsberichts, dass sich im Umfeld von niedrigen Zinsen und einem starken Wachstum verschiedene Verwundbarkeiten für die Finanzstabilität aufgebaut haben. Neben der Unterschätzung von Kreditrisiken und Zinsänderungsrisiken werden explizit am Beispiel der Immobilien eine Überbewertung von Vermögenswerten und Kreditsicherheiten genannt.

Aus Sicht der Bundesbank könnte das deutsche Finanzsystem durch einen Rückgang der hohen Bewertungen von Immobilien empfindlich getroffen werden. Dies wird durch den Anteil von Wohnungsbaukrediten begründet, die mehr als die Hälfte der Kredite des deutschen Bankensystems an inländische Haushalte und Unternehmen ausmachen. Darüber hinaus ist sich seit Anfang 2010 der Anteil von Wohnungsbaukrediten mit einer Zinsbindung von über zehn Jahr auf knapp 50% fast verdoppelt. Die Wachstumsrate der Wohnungsbaukredite liegt gleichwohl noch knapp unter dem langfristigen historischen Durchschnitt von 4,8%.

Mit ihrem jüngsten Finanzstabilitätsbericht hat die Bundesbank ihre regelmäßigen Schätzungen zu Überbewertungen in städtischen Gebieten aktualisiert. Diese betragen für das Jahr 2017 in städtischen Gebieten weiterhin zwischen 15% und 30%. In diesem Zusammenhang sind nur geringe, jedoch keine signifikanten Erleichterungen bei den Kreditvergabestandards aktuell zu erkennen. Auch die Verschuldung der privaten Haushalte habe sich laut Berechnungen der Bundesbank in den vergangenen Jahren kaum verändert (z.B. bleibt in der Größenordnung von etwa 50% des Bruttoinlandsprodukts (BIP)).

Kombinierter Einsatz makroprudenzieller Instrumente in der EU*)

Wenn ein solches Instrument aktiviert ist, ...[1]		... ist in x% der Fälle auch eines dieser Instrumente aktiviert.				
		LTV[2]	Amortisation / Laufzeit[3]	DSTI[4]	LTI / DTI[5]	RW / LGD[6]
LTV[2]	(16)	—	50 %	38 %	19 %	19 %
Amortisation / Laufzeit[3]	(8)	100 %	—	50 %	25 %	13 %
DSTI[4]	(6)	100 %	67 %	—	17 %	0 %
LTI / DTI[5]	(4)	75 %	50 %	25 %	—	50 %
RW / LGD[6]	(7)	43 %	14 %	0 %	29 %	—

Quelle: ESRB und eigene Berechnungen. * Einschl. Norwegen. **1** In Klammern: Anzahl der Länder, die das Instrument aktiviert haben. **2** Loan-to-Value-Ratio. **3** Von Wohnimmobilienkrediten. **4** Debt-Service-to-Income-Ratio. **5** Loan-to-Income-Ratio / Debt-to-Income-Ratio. **6** Risikogewicht gem. Art. 124 / Art. 458 CRR (Risk-weight: RW); Verlustquote bei Ausfall gem. Art. 164 CRR (Loss given default: LGD).

Abb. 3: Makroprudenzielles Instrumentarium zu Immobilienkrediten

Quelle: Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2018 [23b]

Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Preise für Wohnimmobilien in Deutschland seit 2006:

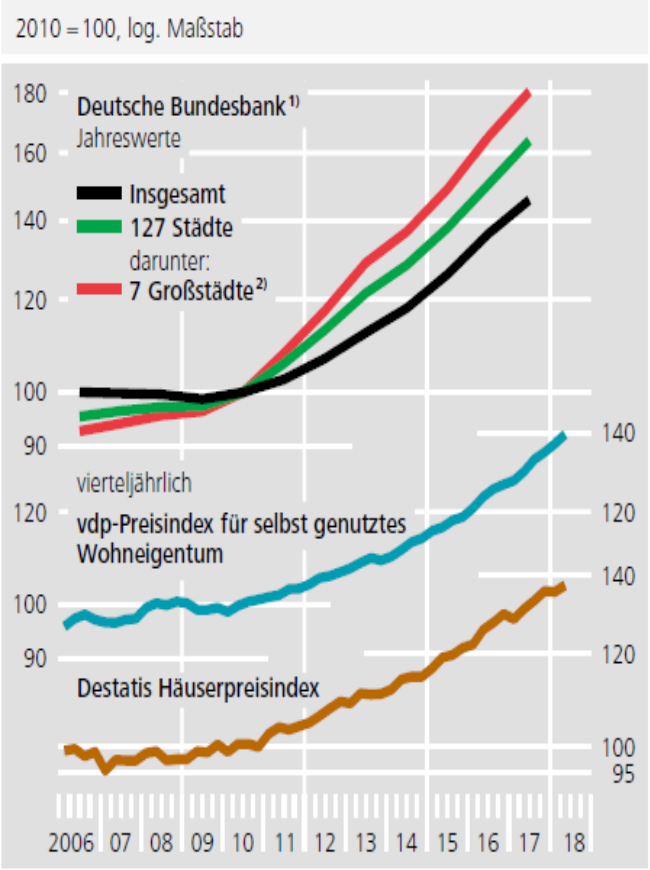

Quellen: bulwiengesa AG, Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp), Statistisches Bundesamt (Destatis) und eigene Berechnungen. **1** Transaktionsgewichtet. Eigene Berechnungen auf Basis von Preisangaben der bulwiengesa AG. **2** Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart.

Abb. 2: Preisentwicklung für deutsche Wohnimmobilien

Quelle: Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2018 [23a]

In der zusammenfassenden Bewertung stellt die Bundesbank fest, dass sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine substanziellen Finanzstabilitätsrisiken aus dem Neugeschäft mit Wohnimmobilienfinanzierungen aufbauen. Dennoch besteht die Gefahr, dass sich aus der dynamischen Preisentwicklung und der bestehenden regionalen Überbewertungen bei Wohnimmobilien eine Überschätzung der Werte von Kreditsicherheiten ergibt. Als Folge könnten die Erlöse bei Schuldnerausfällen und damit einhergehenden Verwertungen von Immobilien mögliche Verluste nicht mehr abdecken. Diese Verwundbarkeit wurde auch in einem nationalen Stresstest der Aufsichtsbehörden ausführlich betrachtet. In Verbindung mit einem Konjunktureinbruch zeigt sich, dass die Immobilien-Kreditportfolios deutscher Banken in diesem hypothetischen Szenario teilweise empfindlich getroffen werden. Folglich ist es aus Sicht der Bundesbank aktuell zwingend notwendig, ausreichende Widerstandskraft gegenüber schlechteren wirtschaftlichen Zeiten aufzubauen.

Im Rahmen des Finanzstabilitätsberichts gibt die Bundesbank zudem in Form einer Themenbox einen Überblick über das makroprudenzielle Instrumentarium für Wohnimmobilienmärkte in Europa. Hierbei wird ein umfassender Überblick über die verschiedenen Arten gegeben. Zudem erfolgt eine vernetzte Vergleichsstudie, welche makroprudenziellen Instrumente in der EU kombiniert zum Einsatz gekommen sind. Abbildung 3 zeigt das Ergebnis auf Basis der Datenquellen des ESRB sowie eigenen Berechnungen der Bundesbank.

Im Rahmen des Vergleichs im Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank wurden die fünf Instrumentenarten LTV, Amortisation / Laufzeit, Debt-Service-to-Income-Ratio, Loan-to-Income-Ratio / Debt-to-Income-Ratio sowie RWA und LGD betrachtet. Es zeigt sich beispielsweise, dass beim Einsatz der vier zuletzt genannten Formen sehr wahrscheinlich immer auch das LTV Instrument anschließend aktiviert wird.

Praxistipp

Die Institute sollten sich darauf einstellen, dass die Aufsicht die makroprudenziellen Maßnahmen nach §48u KWG aktivieren könnte. Entsprechend sollten sie in ihrer Planung und Strategie hierüber bewusst Erwartungen bilden, ob hiermit im Planungshorizont zu rechnen ist. Zudem müssen die Institute dann in der Lage sein, die entsprechenden Datenfelder in ihren IT-Systemen einzurichten und die LTV- und Amortisationsanforderungen in ihrer Banksteuerung zu beachten.

3 Zusammenfassung und Ausblick

Generell sind die makroprudenziellen Eingriffsbefugnisse in §48u KWG eher vergleichbar zu Elementen einer Globalsteuerung als zu den bisherigen regelorientierten und einzelinstitutsbezogenen bankaufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen und Sanktionsmöglichen. Diese Instrumente sind nur dann sinnvoll, wenn die Aufsicht tatsächlich in der Lage ist, Immobilienpreisblasenbildungen frühzeitig zu erkennen und mit diesen Maßnahmen gegenzusteuern. Zunächst einmal scheint dies grundsätzlich fraglich, da die marktmächtigsten Teilnehmer auf dem Immobilienmarkt, die großen Immobilienprojektgesellschaften, hiervon nicht betroffen sind. Diese können sich weiterhin über den Kapitalmarkt bzw. internationalen Bankkreditmarkt refinanzieren. Inwiefern die Immobilienmarktpreisentwicklung somit tatsächlich durch §48u KWG signifikant beeinflusst werden kann (indem nur die privaten Immobilienkreditnehmer beschränkt werden), ist daher zweifelhaft.

Dennoch können die Eingriffsbefugnisse in §48u KWG sinnvoll sein, wenn sie als Instrument des Verbraucherschutzes und eben gerade nicht ausschließlich der makroprudenziellen Aufsicht interpretiert werden: Die kleinen „Häuslebauer“ können durch diese zusätzlichen Mindestvorgaben an die wirtschaftliche Solidität ihrer Bauvorhaben von potenziell ruinösen kreditfinanzierten Überinvestitionen in einen überhitzten Immobilienmarkt bewahrt werden.

Seitens der Wissenschaft wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der makroprudenziellen Maßnahmen entscheidend von ihrem rechtzeitigen Einsatz abhängt. Hier wird z.B. vom SVR in Teilen die große politische Abhängigkeit des AFS und eine stärker regelgebundene, quasi-automatische Anwendung der makroökonomischen Maßnahmen gefordert [24]. Hierbei kommt ein starker Glaube sowohl an die grundsätzliche Steuerbarkeit der Immobilienmarktzyklen durch die genannten Eingriffsmöglichkeiten als auch an die Prognose- und Entscheidungsfähigkeit der Bankenaufsicht zum Ausdruck. Generell bewertete auch der SVR das bestehende eingeschränkte makroprudenzielle Instrumentarium des §48u KWG als unzureichend und greift somit die Forderungen der Aufsicht nach erweiterten Befugnissen auf. Insbesondere ist dabei umstritten, ob auch bei Gewerbeimmobilien weitere Meldeanforderungen und Eingriffsbefugnisse implementiert werden müssen. Abfragen zur Verbesserung der Datenlage zum Immobilienkreditgeschäft der deutschen Banken haben nun BaFin und Bundesbank auch im Rahmen ihres Anfang April 2019 gestarteten Stresstest aufgenommen [25].

Grundsätzlich erscheint angesichts der prognostizierten geringeren konjunkturellen Dynamik im Jahr 2019 der Handlungsbedarf für die BaFin zum Ergreifen makroprudenzieller Maßnahmen gesunken zu sein. Gleichwohl ist die Gefahr von Überbewertungen in einzelnen lokalen Wohn- und Büroimmobilienmärkten weiterhin hoch. Hier könnte ggf. mit den mikroprudenziellen Maßnahmen wie Kapitalzuschlägen in Säule II und Deckungsstockprüfungen im Rahmen des Pfandbriefgesetzes potenziell mehr zur Finanzstabilität beitragen als mit sehr pauschalen Maßnahmen, die alle Banken gleichermaßen treffen würden. Gleichzeitig könnte der Verbraucherschutz durch die pressewirksamen Warnungen der Bankenaufsicht und des AFS vor den Gefahren einer Immobilienfinanzierung mit geringem Eigenkapital und lediglich kurzer Zinsbindung erhöht werden. Inwiefern es bei noch niedrigen Zinsen und anhaltend hohen Lohnabschlüssen zu einer umfassenden „Asset-Price-Inflation“ auf dem Immobilienmarkt ohne dämpfende Maßnahmen kommen wird, ist gerade aufgrund der starken Unsicherheit über die konjunkturelle Entwicklung nur sehr schwer einzuschätzen.

In Deutschland scheint v.a. eine besondere Problematik einer asymmetrischen Überhitzung einzelner Regionen des Immobilienmarktes vorzuliegen. Hier ist die Einschätzung Konsens, dass aufgrund des demographischen Wandels mit fallenden Preisen in einzelnen ländlichen Regionen und gleichzeitigen Überbewertungen v.a. in Ballungszentren gerechnet werden muss. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Bewertung der festgestellten Preisentwicklung immer zu einem gewissen Maß subjektiv ist. Inwiefern der aktuelle Preisboom wirtschaftlich sinnvoll und nachhaltig

Praxistipp

Die Aufsichtsinstanzen sollten sich darüber bewusst sein, dass die tatsächliche Steuerungswirkung der Vorgaben nach §48u KWG möglicherweise gering sein wird und dass zur Bekämpfung einer Immobilienblase vielmehr die Signalwirkung der Einführung solcher Maßnahmen für die Öffentlichkeit und die Bankenbranche entscheidend sein dürfte. Seitens der Aufsicht sollte ein Gesamtkonzept entwickelt werden, wie weitere bankaufsichtliche Steuerungsmaßnahmen über den §48u KWG hinaus, insbesondere RWA-Zuschläge und antizyklische Puffer sowie der SREP, zur Reduzierung der Immobilienkreditvergabe der Banken genutzt werden können.

ist, kann nur eine Wertentscheidung sein. Einflussfaktoren sind hier u.a. Geburtenquote in Deutschland, Migrationsentwicklungen innerhalb Deutschlands sowie zwischen dem In- und Ausland, aber auch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und sozio-/ökonomischen Entwicklungen wie der Trend zu mehr Single-Haushalten.

Allgemein scheint aktuell trotz Anzeichen einer Preisüberhitzung die Diagnose einer Wohnraumknappheit zu überwiegen. Eine Begrenzung der Neubauten durch Aktivierung der makroprudenziellen Maßnahmen scheint somit ein zweischneidiges Schwert zu sein. Zwar könnten Ziele des Verbraucherschutzes somit erfüllt werden, indem Kreditnehmern mit größerer Ausfallwahrscheinlichkeit der Zugang zu Immobilienkrediten erschwert wird. Andererseits erfordert hier eine zielgenaue Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit und Renditechancen des jeweiligen Bauprojektes eine ganzheitliche Analyse. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen der Kreditvergabeentscheidung der Banken mit einer spezifischen Haushaltsrechnung und Wertgutachten zur Immobilie. In diesem Zusammenhang sind nur geringe, jedoch keine signifikanten Erleichterungen bei den Kreditvergabestandards aktuell zu erkennen.

Die makroprudenziellen Kennzahlen erscheinen demgegenüber grob vereinfacht und in ihrer Wirkung noch nicht ausreichend erforscht. Potenziell könnte auch überlegt werden, ob aus Gründen der makroökonomischen Wirkungskette zwischen dem wohnraumschaffenden Hausbau und dem v.a. preistreibenden Immobilienkauf unterschieden werden müsste. Weiteres wichtigstes Forschungsthema ist die generelle Wirksamkeit von makroprudenziellen Maßnahmen, die lediglich bei den der nationalen Aufsicht unterliegenden Banken ansetzen, im europäischen Binnenmarkt. Grundsätzlich können Kreditnehmer die durch nationale Aufsichtsmaßnahmen bezweckte Kreditbeschränkung jederzeit durch Kreditaufnahme in anderen EU-Ländern bzw. bei deutschen Zweigniederlassungen von Banken mit Sitz in einem anderen EU-Staat umgehen.

Seitens des ESRB erfolgt eine umfangreiche Forschungsaktivität zur Wirksamkeit der ergriffenen makroprudenziellen Maßnahmen. Angesichts der Vielzahl der einzelnen Maßnahmen und Neuigkeit dieses nur über mehrere Jahre wirkenden Instrumentarium liegen allerdings noch keine klaren Erkenntnisse über den generellen Nutzen und die Vorteilhaftigkeit einzelner Maßnahmen vor. Aktuell erfolgt in der Praxis weiterhin eher eine explorative Vorgehensweise. Auch aus diesem Grund ist hier eine verstärkte akademische Beschäftigung mit diesem bisher eher vernachlässigtem Thema sinnvoll.

Praxistipp

Die Wissenschaft kann dazu beitragen die Erfahrungen mit den diversen makroprudenziellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Immobilienblasen strukturiert auszuwerten. Neben empirischen Auswirkungsstudien sollten auch modelltheoretische Arbeiten die Wirkungsweise des makroprudenziellen „Werkzeugkastens“ verdeutlichen und insbesondere die Frage klären, ob bei einer zunehmend grenzüberschreitenden Kreditvergabe und dem Auftreten von wenig kreditabhängigen Immobilien-Investoren die Maßnahmen ein hinreichende Steuerungswirkung entfalten.

Fragen zur Wiederholung und Vertiefung

1. Was sind die Aufgaben des Ausschusses für Finanzstabilität und aus welchen Mitgliedern setzt sich der AFS zusammen?

2. Welche Möglichkeiten bestehen nach §48u KWG zur Prävention von Immobilienblasen? Welche positiven und negativen Folgen kann die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auf die unterschiedlichen Marktteilnehmer auf dem deutschen Immobilienmarkt haben?

3. Sind die in §48u KWG enthaltenen Eingriffsbefugnisse der Bankenaufsicht aus ihrer Sicht sinnvoll und zweckmäßig zur Vermeidung von Blasenbildungen auf dem deutschen Immobilienmarkt?

4. Welche alternativen Möglichkeiten sehen Sie zur Vermeidung einer Immobilienblase sowie den negativen Folgen einer Blasenbildung auf die Finanzmärkte, Banken, (Privat-/Klein)Investoren sowie gegebenenfalls auch der Mieter?

5. Bestehen aus Ihrer Sicht aktuell Anzeichen für eine Immobilienblase in Deutschland? Was sind für Sie die wichtigsten Anzeichen für das Bestehen einer solchen Blase? Zu welchem Zeitpunkt des Aufkommens einer Immobilienblase sollte die deutsche Finanzaufsicht zu den Maßnahmen nach §48u KWG oder anderen Maßnahmen zur makroprudenziellen Steuerung greifen?

Quellenverzeichnis

[1]	Die in diesem Beitrag getätigten Aussagen sind allein die persönliche Meinung der Autoren und stellen in keiner Weise offizielle Aussagen der Deutschen Bundesbank dar.
[2]	Buchmüller, P. / Igl, A., Kommentierung zu §48u KWG, in Luz/Neus/Schaber ua (Hrsg.), KWG/CRR Kommentar Datenbank-Veröffentlichung im 4. elektronischen Update, der 3. Auflage, April 2018
[3]	Buchmüller, P. / Igl, A, Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) und seine Aufgaben im Bereich der makroprudenziellen Risikosteuerung, in: Wist - Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 47. Jg., Heft 12/2018, S. 60-63
[4]	BaFin, Ausschuss für Finanzstabilität (Internetseite mit Veröffentlichungen des AFS) https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Gremien/AusschussFinanzstabilitaet/finanzstabilitaet_node.html
[5]	Buch, C., Risikolage im deutschen Finanzsystem, Statement im Rahmen des Pressehintergrundgesprächs zur 24. Sitzung des Ausschusses für Finanzsta-bilität (AFS), Berlin, 14.12.2018
[6]	AFS, Ausschuss für Finanzstabilität: Empfehlung zu neuen Instrumenten für die Regulierung der Darlehensvergabe, zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien, S.4, Ausschuss für Finanzstabilität, Berlin, 30.06.2015.
[7]	Bundesregierung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz), Bundesrat, Drucksache 815/16, 30.12.2016.
[8]	IMF, Germany, 2017 Art. IV Consultations – Press Release; Staff Report; and Statement by the Executive Director for Germany, S.18, Washington, Juli 2017 (IMF Country Report Nr. 17/192).
[9]	SVR, Jahresgutachten 2017/2018, S.232-242, Wiesbaden, November 2017.
[10]	ESRB, A Review of Macroprudential Policy in the EU in 2017, April 2018
[11]	AFS, Ausschuss für Finanzstabilität: Vierter Bericht an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland, Ausschuss für Finanzstabilität, Berlin, Juni 2017
[12]	Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2017, Frankfurt am Main, November 2017 [12a] S.11 [12b] S.41.47ff [12c] S. 9-11, 37, 43ff
[13]	SVR, Jahresgutachten 2017/2018, S.232ff, Wiesbaden, November 2017.
[14]	ECB, Financial Stability Review November 2017, S.39ff, Frankfurt am Main.
[15]	EBA, Risk Assessment of the European Banking System November 2017, S.25, London, 24.11.2017.
[16]	BaFin, Jahresbericht 2017 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; S.75, Bonn, Frankfurt am Main, Mai 2018.
[17]	Postbank, Postbank Wohnatlas 2018. Prognose zur Immobilienpreisentwickung bis 2030. In den meisten Regionen geht es weiter aufwärts. Internetveröffentlichung von 27.03.2018: https://www.postbank.de/postbank/pr_presseinformation_2018_03_27_bundesweite_prognose_immobilienpreise_steigen_bis_2030.html
[18]	Voigtländer, M., Es wird nach wie vor zu wenig gebaut, IW-Nachricht, Internetveröffentlichung vom 24.05.2018: https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/beitrag/michael-voigtlaender-es-wird-nach-wie-vor-zu-wenig-gebaut.html
[19]	Voigtländer, M., Three Risks for the German Residential Property Market, IW-Report 23/2017, Köln, 21.07.2017
[20]	IMF, Germany: Staff Concluding Statement of the 2018 Article IV Mission, 14.05.2018
[21]	SVR, Konjunkturprognose 2019 und 2020, Wiesbaden, 19.03.2019
[22]	IWH, Pressemitteilung zur Gemeinschaftsdiagnose 1/2019, Berlin 04.04.2019
[23]	Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2018, Frankfurt am Main, November 2018 [23a] S.56 [23b] S.62
[24]	SVR, Jahresgutachten 2017/2018, Tz. 483f , Wiesbaden, November 2017.
[25]	BaFin/Bundesbank, BaFin und Bundesbank starten Stresstest für kleine und mittelgroße Institute, Gemeinsame Pressenotiz, 01.04.2019

Internetlinks

Institution / Unternehmen	Internetlinks
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktstabilitaet/Ausschuss_fuer_Finanzstabilitaet/ausschuss-fuer-finanzstabilitaet.html (zum AFS)
	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2015-06-30-faq-finanzstabilitaet.html (veraltete BMF Fragen und Antworten zum AFS, den vom AFS vorgeschlagenen makroprudenziellen Instrumenten den antizyklischen Kapitalpuffer (Stand 08.09.2016)
European Systemic Risk Board	https://www.esrb.europa.eu/home/html/index.en.html (regelmäßige Einschätzungen zum makroproduenziellen Handlungsbedarf und Übersichten über ergriffene Maßnahmen, zuletzt veröffentlicht am 29.03.2019 das vierteljährlich erscheinenden „ESRB Risk Dashboard“ sowie die aktualisierte Übersicht zu „Macroprudential Policy Measures in Europe“)
IW	https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/beitrag/michael-voigtlaender-es-wird-nach-wie-vor-zu-wenig-gebaut.html
Internationaler Währungsfonds (IWF)	http://www.imf.org/en/Countries/DEU (Veröffentlichungen des IWF zu Deutschland)
Postbank	https://www.postbank.de/postbank/pr_presseinformation_2018_03_27_bundesweite_prognose_immobilienpreise_steigen_bis_2030.html (Wohnatlas 2018)
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)	https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/

Rechtsquellen

FinARErgG	Finanzaufsichtsrechteergänzungsgesetz (Deutschland)
KWG	Kreditwesengesetz (Deutschland)

Abkürzungen

AFS	Ausschuss für Finanzstabilität (Deutschland)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BeLWertV	Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte
BMF	Bundesministerium der Finanzen (Deutschland)
EBA	European Banking Authority (EU)
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken, European Systemic Risk Board (EU)
EZB	Europäischen Zentralbank (EU)
FSAP	Financial Sector Assessment Program (IWF, global)
FSB	Financial Stability Board
GFSR	Global Financial Stability Report
HWWI	Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut
IWF	Internationaler Währungsfonds (global)
IW	Institut der Deutschen Wirtschaft (Deutschland)
LGD	Loss-Given-Default
LTV	Loan-to-Value-Ratio
RWA	Risk-Weighted-Assets
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftli-chen Entwicklung (Deutschland)

Fachbeirat der ZFF

Stand April 2019

Name	Institution
Armin Ahari, BSc LLM	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Bankenabwicklung
Mag. Serena Denkmair	Oberösterreichische Landesbank AG, Prokuristin, Leiterin Recht & Unternehmensentwicklung
Dr. Alexander Forster	Verfassungsgerichtshof Österreich
Mag. Sebastian Frizel	Europäische Zentralbank
Dr. Maik Grabau	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Leiter Strategische Bank-steuerung und Rechnungslegung
WP Dipl.-Volksw. Thomas Kurth	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, FSI Assurance, Cluster Head Control Compliance
MMag. Johannes Langthaler	Bankenabwicklung, Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich
Prof. Dr. Kai Litschen	Brunswick European Law School (BELS)
Prof. Dr. Renate Luderer	Staatliche Studienakademie Sachsen, Studiengangsleiterin Bank
Dipl.-Kfm. Matthias Meier	Bereichsleiter Unternehmenssteuerung und Personal, Verhinderungsvertreter des Vorstands gem. § 15 Abs. 2b SpkG NRW Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Dr. Anna Muri, LLM	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Bankenabwicklung
Dipl.-Ökonom Steffen Opitz, MBA	Geschäftsführender Gesellschafter der Münsterländischen Bank Thie & Co.
Dr. Karolina Payer, LLM	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Aktienbanken, Zahlungsinstitute, Einlagensicherung
Mag. Philipp Pomorski	Österreichische Nationalbank, Abteilung für Bankenanalyse
Prof. Dr. Christopher Priberny	Hochschule der Deutschen Bundesbank
Mag. Georg Puntus, LLM	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich
Prof. Dr. Svend Reuse,	Vorstandsmitglied Kreissparkasse Düsseldorf, Honorarprofessor an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management
Dr. Susanne Riesenfelder	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Horizontal Banking Supervision
Dorothea Rohlfing	Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtenstein, Leiterin Regulierungslabor/Fi-nanzinnovation
Stefan Röth, M.A.	PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Senior Manager Regulatory Management
Dr. Christian Schiele	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Bankenabwicklung

Name	Institution
Dr. Benedikt Schimka	Österreichische Nationalbank, Abteilung für Bankenanalyse
Prof. Dr. Christoph Schmidhammer	Hochschule der Deutschen Bundesbank
Dr. Judith Sild	Universität Liechtenstein
Mag. Ron Slomovits	Rating Advisory Österreich
Dr. Guido Sopp	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Integrierte Finanzmärkte
MMag. Dr. Thomas Stern, MBA	Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtenstein
Dr. Ulf Tiemann	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Abteilung Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte
MMag. Dr. Markus Waldherr	Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich, Aktienbanken, Zahlungsinstitute, Einlagensicherung
Prof. Dr. Volker Weber	Staatliche Studienakademie Sachsen, Stellv. Studiengangleiter Bank
Regina Weber	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Abteilung Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte
Michael Wellershaus, MBA	Vorstandsmitglied Stadtsparkasse Remscheid

Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Für weitere Informationen besuchen Sie auch unsere Website unter
www.zff.news

Wir verstehen uns als offene Plattform für Experten aus Wissenschaft und Praxis und sind immer interessiert an weiteren Autoren.

Falls Sie Interesse an der Veröffentlichung eines Beitrages in der ZFF haben, kontaktieren Sie uns gerne unter redaktion@zff.news

Publikationsethik:

Die ZFF bekennt sich zu den „Principles of Transparency and Best Practice in Scholarly Publishing“ und legt sämtliche Bedingungen und Lizenzvereinbarungen mit den Autoren auf der Website offen. Es werden keinerlei Gebühren erhoben oder Honorare bezahlt. Um die wissenschaftliche Qualität der Beiträge zu gewährleisten, werden die Beiträge einem doppelt blinden Begutachtungsverfahren von unabhängigen Experten aus dem Fachbereich unterzogen. Um eine möglichst restriktionsfreie Verbreitung zu ermöglich wird jeder Beitrag zudem nur mit einer CC-BY Lizenz veröffentlicht. Die Lizenzbedingungen finden Sie unter

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Zeitschrift für
Finanzregulierung
& Finanzinstitutionen

ZFF